

I. 386.5

Sitzungsberichte

der

Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien

Philosophisch-Historische Klasse.

156. Band, 6. Abhandlung.

Studien

zur

Kirchenpolitik Englands

im 14. Jahrhundert.

II. Teil.

Die Genesis von Wiclifs Summa Theologiae und seine Lehre
vom wahren und falschen Papsttum.

Von

J. Loserth,

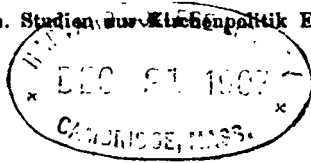
korresp. Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften.

Vorgelegt in der Sitzung am 9. Januar 1907.

Wien, 1907.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.



VI.

Studien zur Kirchenpolitik Englands
im 14. Jahrhundert.

II. Teil.

Die Genesis von Wiclifs Summa Theologiae und seine Lehre
vom wahren und falschen Papsttum.

Von

J. Loserth,

korresp. Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften.

(Vorgelegt in der Sitzung am 9. Januar 1907.)

Vorbemerkungen.

Nach zwei Seiten hin hatten die Studien, die ich vor mehr als einem Jahrzehnt begonnen habe, neue Ergebnisse gezeitigt.¹ Sie haben zunächst entgegen den Ansichten älterer Forscher, die wie Walter Waddington Shirley und Gotthard Lechler die Anfänge der reformatorischen Tätigkeit Wiclifs in das Jahr 1365 verlegten und mit der vom Papste Urban V. aufgestellten Forderung der Bezahlung des seit dem Jahre 1333 nicht mehr abgelieferten Lehenszinses an die Kurie in Verbindung brachten, zu erweisen vermocht, daß Wiclifs Auftreten in kirchenpolitischen Fragen um ein ganzes Jahrzehnt später anzusetzen ist und mit jenen Tendenzen zusammenhängt, von denen das gute Parlament beherrscht war, und in einer Richtung, die es auf eine Säkularisierung des englischen Kirchengutes für Zwecke der Landesverteidigung abgesehen hatte. Es konnte dann weiter noch der Erweis erbracht werden, daß

¹ Studien zur Kirchenpolitik Englands im 14. Jahrhundert, I. Teil. Bis zum Ausbruch des großen Schismas (1378). Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wissenschaften in Wien, Bd. 136, S. 1 ff.

Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. 166. Bd. 6. Abh.

Wiclif in seinem Vorgehen den Traditionen folgte, die in kirchenpolitischer Hinsicht in den Tagen Eduards I. und denen Eduards III. die maßgebenden waren. Es konnte betont werden, daß sich Wiclif in seiner Tätigkeit als Kirchenpolitiker und in seinen zahlreichen Reformationsschriften nicht so sehr auf die älteren Oppositionsparteien der Kirche — wenn er sie auch kennt — als vielmehr auf die kirchenpolitische Tätigkeit dieser Könige stützt. Je mehr er sich in das Studium der Heil. Schrift vertiefte, umso mehr schien ihm die Politik dieser Könige als die einzig richtige, und er selbst hat in späteren Jahren erzählt,¹ wie er dazugekommen sei, die Lehre von der evangelischen Armut zu verkünden, für die ‚drei Patriarchen an der Grenze beider Gesetze: Christus, Johannes der Täufer und Paulus geeifert‘, und wie er sich bemühte, die Kirche zu jenem idealen Zustand zurückzuführen, in welchem sie sich in den Tagen der Apostel befand.

Man entnimmt daraus, daß es im Anfang nicht jene hochpolitischen Erwägungen waren, die ihn zum Kampfe aufriefen, sondern daß ihm als dem ‚Theologen‘, als den er sich mit Stolz bezeichnet, das Gesetz Christi, d. h. die Bibel, der Ausgangspunkt und die vornehmste Quelle für sein Verhalten geworden ist.

Wie die früheren Studien zur englischen Kirchenpolitik, mit denen die unten folgenden aufs engste zusammenhängen, haben auch diese nach zwei Seiten hin neue Ergebnisse zu Tage gefördert. Sie führen den Nachweis, daß auch die größten Werke der Summa: *De Ecclesia*, *De Veritate Sacre Scripture*, *De Officio Regis* und *De Potestate Pape* aus jenen Kämpfen erwachsen sind, die sich innerhalb und außerhalb des guten Parlamentes abgespielt haben. Wiclif hat sie in einer Zeit geschrieben, in welcher er als Vertrauensmann der Regierung und ihr Sachverständiger in kirchenpolitischen Fragen im Parlamente auftritt. Sie sind jener Kampfesstimmung entsprungen, in die ihn der Streit um seine 18 Thesen versetzt hat. Auf diese mußte daher auch die vorliegende Arbeit eingehen. Wenn man das weitschichtige Material, das hier in Frage kommt, kritischen Blickes durchmustert, wird man auf eine und die andere Arbeit Wiclifs geführt, die nicht mehr erhalten ist und

¹ *Sermones* ed. Loserth III, 199.

die man nur aus gelegentlichen Anmerkungen kennen lernt; eine nach chronologischen Gesichtspunkten vorgenommene Prüfung der größeren Werke Wiclifs zeigt uns diese selbst in ganz neuer Beleuchtung. Was das Wichtigste ist: eine Analyse des Buches *De Potestate Pape* macht ersichtlich, daß die Anschauungen, die bisher über Wiclifs Stellung zum Papsttum geltend waren, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, Wiclifs Überzeugungen von dem, was das Papsttum sein soll und was es ist, mit anderen Worten: seine Lehre vom wahren und falschen Papsttum schon bei Beginn des Schismas ausgebildet ist.

Die unten folgenden Ausführungen behandeln darnach fast ausschließlich die Genesis der *Summa Theologie*; die Fragen der kirchenpolitischen Gesetzgebung in England und die diplomatischen Verhandlungen mit Rom sind hier nur gestreift worden; ihre eingehendere Behandlung muß jener hoffentlich nicht fernem Zeit vorbehalten bleiben, in der die sämtlichen kirchenpolitischen Traktate Wiclifs gedruckt vorliegen.

1. Die Verurteilung der 18 Thesen Wiclifs und dessen Protestationen.

Die kirchenpolitischen Tendenzen, die im guten Parlament zur Geltung gelangten, sind bekannt.¹ Alles, was sich gegen das, was man die avignoneseische Politik bezeichnet und was sich gegen das von dem französischen Königtum beherrschte Papsttum von englischem Standpunkte aus sagen läßt, ist damals in einer Denkschrift zusammengetragen worden, die leider nicht vollständig erhalten ist, aber doch einen Einblick in die Lage der Dinge gewährt. Von den gleichen Tendenzen sind die ersten reformatorischen Schriften Wiclifs getragen.² Manche seiner Sätze klingen, als wären sie der langen Bill des guten Parlamentes entnommen worden, und man hat demzufolge und an-

¹ S. hierüber vornehmlich Lechler, *Johann von Wiclif und die Vorgeschichte der Reformation I*, 354—360. Vgl. Loserth, *Studien zur englischen Kirchenpolitik im 14. Jahrhundert*, I. Teil. *Sitzungsber. d. Wiener Akademie CXXXVI*, 68 ff.

² Loserth, *a. a. O.*, S. 83.

laßlich einer Äußerung, die der Bischof von Rochester in einer angeblichen Parlamentsitzung des Jahres 1376 Wiclif ins Antlitz schleuderte, die Meinung ausgesprochen, Wiclif sei selbst Mitglied dieses Parlamentes gewesen.¹ Man übersieht dabei gewöhnlich eines: daß dieselben Klagen wider Avignon und sein System der Aussaugung in der ganzen abendländischen Welt vernommen wurden² und, was England betrifft, das ganze Land

¹ Die Beweise, die Lechler hierfür beibringt, sind nicht stichhältig. Die Klagen, die gegen das avignonesische Papsttum laut werden, finden sich in anderen Ländern auch (s. die folgende Note) und der Fall, an den Lechler anknüpft, liegt anders. Im 15. Kapitel von *De Ecclesia* erzählt Wiclif, daß der Bischof von Rochester (Thomas Trillek) ihm in offenem Parlament die Worte zugerufen habe, daß seine Konklusionen verurteilt seien: *Unde episcopus Roffensis dixit mihi in publico parlamento stomachante spiritu, quod conclusiones mee sunt dampnate, sicut testificatum est sibi de curia per instrumentum notarii . . . Da war also Wiclif in publico parlamento.* Wann war dies? Verschiedene Umstände, sagt Lechler, machen es wahrscheinlich, daß der Vorwurf des Bischofs gegen Wiclif in einer Sitzung des Parlamentes von 1376 erhoben worden sei. Diese Ansicht ist unrichtig. Nach der deutlichen Angabe *quod mee conclusiones sunt dampnate* ist die am 22. Mai 1377 erfolgte Verurteilung der Thesen der *Terminus a quo*, zu dem aber noch die Tage hinzuge-rechnet werden müssen, die man braucht, um eine Bulle von Rom nach England zu bringen. Bekanntgemacht wurden die fünf Bullen aber bekanntlich erst am 18. Dezember d. J. aus Gründen, die bekannt sind; die Bullen waren in England, auch wohl in den Händen der obersten kirchlichen Behörden, aber noch nicht publiziert. Wenn also Trillek seinem Gegner die Worte entgegenhält: Du sollst wissen, daß deine Thesen verdammt sind, so kann diese Äußerung nicht vor dem 22. Mai 1377, sondern erst in einer Zeit zwischen diesem Datum und dem 18. Dezember in einem Parlamente gefallen sein. In dieser Zeit tagt ein Parlament in England (s. *Continuatio Eulogii Historiarum*, p. 340, Walsingham, *Historia Anglicana* I, 343) *a festo Michaelis usque ad festum beati Andreae*: indem hier zum Teile die Arbeiten des guten Parlamentes aufgenommen wurden, dürfte es jenes Parlament sein, in welchem Trilleks Worte gefallen sind. Bedenkt man, daß es dieses Parlament ist, in welchem Wiclif als königlicher Kommissär ein Rechtsgutachten über die Frage abgab, ob man, selbst auf die Gefahr hin, den kirchlichen Zensuren zu verfallen, die Geldausfuhr aus England verbieten dürfe, so läßt sich Trilleks Rede leicht verstehen; sie mag nicht einmal in drohendem Sinne gelautes haben. In diesem Gutachten wird mehr als bisher anderswo die weltliche Herrschaft der Geistlichkeit bekämpft.

² ‚Ich hebe,‘ sagt Lechler, ‚hervor, daß in der vom Parlament eingereichten Vorstellung verschiedene Landeskalamitäten, nicht bloß die einreisende

und mit ihm das Parlament, die Geistlichen nicht ausgeschlossen, davon erfüllt waren. Wie dem auch sei: Wiclif gab dieser Op-

Verarmung, sondern auch Hungersnot und Seuchen bei Menschen und Vieh als Folgen der sittlichen Schäden dargestellt sind, welche durch die päpstlichen Übergriffe unter schuldhafter Nachsicht der Regierung und des Volkes um sich gegriffen hätten. Gerade dies ist ein Gedanke, auf welchen Wiclif in verschiedenen Schriften so oft zurückkommt, daß ich ihn als einen Lieblingsgedanken des Mannes bezeichnen muß. Obnehin läßt sich viel eher denken, daß eine so eigentümliche Idee von einer bedeutenden Persönlichkeit aufgestellt und dann erst von einer ganzen Körperschaft angenommen worden sei, als daß eine politische Körperschaft sie zuerst ausgesprochen und ein hervorragender Denker sie aus zweiter Hand überkommen und sich angeeignet habe.' Klagen wie diese vernehmen wir aber auch anderweitig, und italienische Quellen urteilen über diese Dinge nicht anders als Wiclif. Wie dieser halten sie alles weltliche Herrschen der Kirche für ein Unglück. Besser wäre es, die Kirche und ihre Hirten würden die weltliche Herrschaft ganz fahren lassen, dann würden die unzähligen Kriege mit ihrem Morden und ihren Verwüstungen ein Ende nehmen seit den Tagen Silvesters und Konstantins... In allen diesen (namentlich angeführten) Kämpfen seien mehr Leute zugrunde gegangen, als Italien gegenwärtig zählt, und die Kämpfe werden nicht aufhören, so lange diese Hirten die Herrschaft haben. Sie hätten ja doch wohl genug zu leben, aber das befriedigt sie nicht, sie wollen sich und die Ihrigen groß und mächtig machen. Freilich bedenken sie nicht, wie kurz ihre Macht währt, denn diesen Herren folgen andere nach, die von denselben Absichten beseelt sind. Wenn man dies liest, glaubt man in einem der späteren Bücher Wiclifs und nicht in den Geschichten von Piacenza zu lesen. So heißt es weiter: Hätten sie die weltliche Herrschaft nicht, so könnten sie keine Kriege erregen, denn mit der Ursache schwindet auch die Wirkung. Was sie mit ihren Reichtümern anfangen sollen, lehrt die Heil. Schrift. Sie gehören den Armen Gottes (Wiclif: Kirchengut ist Armengut), der Klerus begnüge sich mit Kleidung und Nahrung. Wie diese Italiener, nur etwas früher und energischer, verlangt Wiclif die Rückkehr zur alten Kirche. Da war der Klerus arm und die Kirche reich, wenn auch nicht an Gut, so doch an Märtyrern für den Glauben (Chronica Placentina. Auctore Joanne de Mussis. Muratori XVI, 528).

Ich übergehe weitere Stellen bis auf eine, die hier noch ihren Platz finden mag, weil aus ihr ersichtlich wird, daß die Wünsche der Reformpartei in England sich mit jenen gleichgesinnter Männer und Parteien in anderen Ländern decken. Das Interessante dabei ist, daß, wiewohl beide dem Raume nach von einander fern, sich in ihren Wünschen begegnen: *Et quia omnia, que eis superabundabant, debent dare pauperibus . . . ipsi debent esse perfecti super omnes gentes, ergo non*

position in seinen 18 Thesen einen vollkommenen Ausdruck. Man kennt die große Bedeutung dieser Thesen.¹ Indem er, an die Bestrebungen der Minoriten anknüpfend, das Armutsideal der Kirche verfißt, dabei noch über diese hinausgehend die Frage² der Einziehung des gesamten englischen Kirchen-

est conveniens, quod tantas divicias possideant . . . Iam cotidie in ecclesia canitur et fit oratio, quod præstet nobis gratiam terrena despiciere et gaudia eterne glorie possidere . . . Et super omnia melius esset si dicti pastores in totum omnia temporalia dimitterent et in totum instarent spiritualibus et divinis officiis (Chronica. Placent. Muratori XVI, 536). Viel mehr verlangt ja auch die englische Opposition bei Beginn des Schismas nicht. Solche Ansichten waren sonach nicht Eigentum eines Einzelnen, sondern ziemlich allgemein verbreitet und es läßt sich daher nicht mit Lechler der Schluß ziehen, daß, wenn sie vom Parlament geteilt wurden, sie auch von Wiclif herrühren müssen.

¹ Über den Inhalt und die Bedeutung der Thesen ist alles Nötige von Lechler erörtert worden (S. 377 ff.) und es vermag einfach darauf verwiesen werden. In ihrer korrekten Form finden sie sich in *De Civili Dominio* I, 251 ff. Die Thesen selbst sind in der Art, wie sie nach Rom gesandt und dort verurteilt worden sind, von Walsingham im Anhang zu den fünf Bullen mitgeteilt worden (Hist. Anglic. I, 353—355). Walsingham sagt ausdrücklich: *Iste fuerunt Propositiones, vel potius deliramenta sepe dicti Johannis, que ad aures domini apostolici pervenerunt . . .*

² Gute Nachrichten über die Anfänge Wiclifs finden sich in der *Continuatio Eulogii*, die nicht wie die Schriften Walsinghams von vornherein auf gegnerischem Standpunkt steht: Eodem anno 1378 Johannes Wiclif magister in theologia, dictus flos Oxoniae determinando disputavit contra possessiones immobiles (das ist der richtige Ausgangspunkt), religionem (religio = Orden) Fratrum Minorum multum commendans, dicens eos esse Deo carissimos . . . Wie man sieht, kennt der Autor der *Continuatio Wiclifs De Civili Dominio*, denn dort (III, 6) findet sich diese Bezeichnung: *Et sic primi sunt filii Dei cari, secundi cariores, et tercii (monachi) filii carissimi, quia imitatores Dei rectissimi, ambulantes in dilectione, sicut et Christus dilexit nos . . .* In gleicher Weise wird seine Verbindung mit den Bettelorden im *Chronicon Angliae* (p. 116) hervorgehoben: *Simulabatque se spernere temporalia tamquam instabilia et caduca pro eternorum amore. Et ideo non erat cum possessionatis eius conversacio, sed ut magis plebis mentes deluderet, ordinibus adhesit Mendicantium, eorum paupertatem approbans, perfectionem extollens, ut magis falleret commune vulgus. Noch im Jahre 1377 kann Wiclif demgemäß schreiben: Exhinc enim venerabilis ordo de fratribus Minoribus non habet aliquid in proprio vel communi civiliter, sicut indubie nec Christus habuit, licet habeat ex caritatis titulo sicut et Christus habuit omnia bona mundi . . .*

gutes auf die Tagesordnung stellt, kann es nicht fehlen, daß er in einen heftigen Gegensatz zu dem herrschenden Kirchenregiment gerät und diese seine Anschauungen als ketzerisch verurteilt werden. So sind die 18 Thesen entstanden und so ist es zu deren Verurteilung am 22. Mai 1377 gekommen. Sowohl in bezug auf die Entstehung der Thesen als auch in bezug auf ihre Bekämpfung durch Wiclifs Kollegen in Oxford und die aus Anlaß der Verurteilung der Thesen entstehende Polemik harren noch manche Punkte der Aufklärung. Was die Entstehung betrifft, ist es schwer zu entscheiden, ob sie existierten, ehe Wiclif sein erstes Buch von der bürgerlichen Herrschaft geschrieben hatte, in welchem sie enthalten, oder ob sie aus dem Buche ausgehoben und in der Menge verbreitet worden sind. An die Kurie sind sie jedenfalls gelangt, wie sie aus dem Buche genommen worden waren.¹ Gegen die fünf Bullen und die damit verbundene Verurteilung der 18 Thesen hat Wiclif Regierung und Volk einzunehmen gesucht. So hat er zunächst seine Thesen mit einer feierlichen Erklärung, Christ zu sein und bleiben zu wollen, so lange ein Atemzug in ihm vorhanden ist, und in Wort und Tat Christi Gesetz zu befolgen, an das Parlament eingereicht.² Er hat einer jeden These eine allen

¹ Daß die an die Kurie gesandten und von ihr zensurierten Thesen, von denen ja manche — wie Nr. 3 — schon eine ältere Geschichte hat, aus dem Buche ausgehoben worden sind, ergibt sich aus Nr. 6 und 7, die mit der Darstellung im Buche zusammenstimmen. Diejenigen, welche diese Thesen ausgehoben haben, haben nicht bemerkt, daß 7 gar keine These, sondern nur eine Einschränkung der vorhergehenden Nummer ist, wie sie nur in seinem Buche möglich war. Man vergleiche:

Thesen bei Walsingham I, 374.

6. Si Deus (est), domini temporales possunt legitime ac meritorie auferre bona fortune ab ecclesia delinquente.

7. Numquid ecclesia est in tali statu vel non, non est meum discutere sed dominorum temporalium examinare, et posito casu confidenter agere et sub pena dampnacionis eterne eius temporalia auferre.

De Civili Dominio I, 269.

... tunc sunt temporalia ipsa per manum laicam a clericis detrahenda.

Utrum autem hodie sit ecclesia in casu isto, non est meum discutere sed politicorum... Scio quidem quod dominorum temporalium est illud examinare...

² *Libellus magistri Iohannis Wyccliff, quem porrexit parlamento regis Ricardi contra statum ecclesie*, gedruckt von Shirley in den Fasciculi ziza-

Parlamentsmitgliedern verständliche Erläuterung mitgeben, durch die die Thesen selbst erst verständlich gemacht wurden; denn mit den Thesen allein hätten die Parlamentsmitglieder wenig anzufangen gewußt.¹ Indem er aber der mitunter kaum

niorum, p. 245—257. Ich kann mich nicht entschließen, mit Shirley anzunehmen, daß die Überreichung der Thesen samt ihrer Verteidigung auf dem Oktoberparlament des Jahres 1377 geschehen sei, deswegen nicht, weil die Verurteilung der 18 Thesen erst in der zweiten Hälfte des Monats Dezember öffentlich bekanntgegeben wurde. Und so lange Wiclif nicht ein sicheres Wissen davon hatte, daß die Thesen — wie man später gesagt hätte — auf den Index gesetzt worden seien, hatte er ja keinen Grund, sie mit einer feierlichen Protestation seiner Rechtgläubigkeit hinauszugeben. Würde man das Datum Shirleys als das rechte ansehen, so müßte man voraussetzen, daß die Thesen schon 1376 in der Öffentlichkeit eine große Rolle gespielt und Wiclif in den Ruf der Ketzerei gebracht haben, wogegen er sich ohne Rücksichtnahme auf die Verurteilung durch den Papst verteidigte. Man entnimmt aber den richtigen Sachverhalt aus der zweiten Protestation, in der er sich nicht an das Parlament, sondern an die Allgemeinheit wendet und von der unten zu sprechen sein wird. Dort läßt er auf die Worte, daß er sich dem Urteile der heil. Mutter Kirche fügen wolle, die Worte folgen: *Et quae per pueros reportata est sententia fidei, quam dixi in scholis et alibi, ac magis, per pueros etiam usque ad Romanam curiam transportata, ideo usw.*

In dieser Protestation sind auch die Worte wichtig: *sententia fidei quam dixi in scholis et alibi*, denn sie lassen darauf schließen, daß die Thesen als solche unabhängig von dem Buche *De Civili Dominio* ‚in scholis‘ von der Katheder herab vorgetragen wurden, und nicht nur das, denn die Wörtchen *et alibi* lassen darauf schließen, daß dies auch von der Kanzel herab geschehen ist. Und damit stimmt das *Chronicon Angliae* (p. 117), das in diesen Sachen gute Nachrichten hat, überein: *Acciditque, ut, eorum elatus favore, suas vanitates multo amplius dilatate non pertimesceret, sed de ecclesia in ecclesiam percurrendo auribus insereret insanias suas falsas.* Die Übergabe kann dann erst im Parlament des folgenden Jahres geschehen sein und so ist die Angabe Walsinghams richtig, der sie unter die Geschehnisse des Jahres 1378 einreihet. Über die Protestationen Wiclifs s. die unten an zweiter Stelle folgende Note.

¹ Heben wir beispielshalber einige dieser Thesen aus, und zwar jene, die am päpstlichen Hofe den größten Anstoß erregen mußten, da sie entweder die Frage der Säkularisierung des Kirchengutes oder die Abschaffung des weltlichen Regiments der Geistlichkeit oder endlich die Absetzbarkeit des Papstes selbst zur Diskussion stellten. Nr. 6 lautet in der an den Papst gerichteten, von ihm verurteilten Gestalt: *Si Deus (est), domini temporales possunt legitime ac meritorie auferre bona fortune* (stets

verständlichen These eine Umschreibung beigab, den Sinn der einzelnen Worte erläuterte, den ganzen Satz durch Bibelstellen oder Zitate aus Kirchenschriftstellern begründete, gewannen sie ein anderes Aussehen und mußten den Parlamentsmitgliedern wohl als der Ausdruck einer guten kirchlichen Gesinnung erscheinen, umso mehr als ihnen die feierliche Protestation der Rechtgläubigkeit vorangesetzt ist.¹

im Gegensatz zu *bona gratiae* als irdisches Gut) *ab ecclesia delinquente*. In dieser Gestalt sieht die These gewiß drohend aus. Wiclif erläutert sie: erst muß man wissen, was das Wort *posse* bedeutet; er erklärt es durch einen Bibelsatz (Matth. III, 9), darin es vorkommt und in welchem Gottes Allmacht beleuchtet wird, und fährt dann fort: denn wenn Gott ist, ist er allmächtig, und ist er das, dann kann er weltlichen Herren die Gewalt geben, so zu handeln usw. Wie man sieht, sind der These damit die schärfsten Spitzen abgebrochen. Und damit über seine Absichten kein Zweifel sein kann, fügt er am Schlusse hinzu, unter welchen Umständen allein die Einziehung von Kirchengut gestattet ist. Vorausgesetzt wird erstens die *auctoritas ecclesie*, zweitens der *defectus spiritualis prepositi* und drittens der *casus in quo ecclesiasticus corripiendus fuerit a fide devius*. In dieser Beleuchtung sieht die ganze These anders aus und selbst der rigorose Katholik unserer Tage wird an ihr nichts Besonderes aussetzen haben. Wir werden aber unten sehen, daß Wiclif dem Volke gegenüber in der Milderung der These noch weiter ging. Oder nehmen wir die 3. These: *Carte humanitus adinvente de hereditate perpetua sunt impossibiles*; diese muß in ihrer nackten Form wohl kaum verstanden worden sein. Erst in der dem Parlament übergebenen Erläuterung erfahren wir, daß die These einem älteren Streite entstammt, in dem ein Oxforder Kollege die *carte hominum* (menschliche Urkunden) selbst über die Heil. Schrift erhob. Wir erfahren zweitens, daß er den Satz auch nicht so allgemein gefaßt hatte *Carte humanitus etc.*, sondern *cum multe carte sunt impossibiles*: gewinnt die Sache schon hierdurch ein anderes Aussehen, so geschah dies noch mehr durch den Hinweis, daß solche Urkunden nicht selten gegen die Anordnungen Gottes streiten. Bei der 18. These: *Ecclesiasticus, immo Romanus pontifex potest legitime a subiectis corripri et ad utilitatem ecclesie tam a clericis quam a laicis accusari* weist er auf Matth. XVIII, 15, *Si peccaverit in te . . . auf das Beispiel des Apostels Paulus Petrus gegenüber hin. Und auch den Zweck, den er mit den Thesen im Auge hat, gibt er an: Ista conclusiones dixerim, ut granum fidei separatum a palea qua igitur ingratum lolium . . . Und eine alte Handschrift fügt hinzu: ut per hoc valeat mores ecclesie reformare. In der These handelt es sich in Wiclifs bisheriger Tätigkeit nur um eine reformatio quoad mores ecclesie.*

¹ Wiclif pflegte seinen theologischen Schriften scholastischer Sitte gemäß sogenannte Protestationen seiner Rechtgläubigkeit einzuverleiben. Sie

Vom Parlamente hatte Wiclif umsoweniger zu besorgen, als sich unter den Thesen solche befanden, die schon während der Tagung des guten Parlamentes großen Beifall gefunden hatten. Überdies hatten noch im Novemberparlament des Jahres 1377 die gegen die Exaktionen der Kurie und die Aussaugung des Landes gerichteten Tendenzen das Übergewicht behalten. Ja noch mehr: Eben in diesem Parlament war Wiclif selbst zu Wort gekommen und hatte Gelegenheit, sich über eine solche Frage zu äußern, wie sie sich unter den 18 Thesen befanden. Der König und der große Rat hatten nämlich von ihm ein Gutachten über die Frage verlangt, ob das Königreich England im Falle der Not zum Zwecke der Selbstverteidigung den Schatz des Königreiches zurückbehalten dürfe, damit er nicht an Ausländer käme, und daß man dies tun dürfe selbst auf die Gefahr hin, daß ihn der Papst zufolge der ihm gebührenden Obödienz und unter Androhung päpstlicher Zensuren einfordert. Mit anderen Worten: Dürfen die von den Kollektoren eingesammelten päpstlichen Einkünfte in England von staatswegen zurückgehalten werden? Die Frage war gestellt worden im Hinblick auf die Stimmung der Gemeinen, die unter neuen scharfen Beschwerden über die päpstlichen Provisionen und Reservationen das Verlangen stellten, daß solchen gegen ältere Vereinbarungen mit der Kurie verstoßenden Übergriffen ein Ende gemacht werde.¹ Es wurde das Begehren gestellt, daß bis zum nächsten

sind gesammelt und selbst auch gedruckt worden (Denkschriften der Wiener Akademie XX). Es sind bloße Formalien (eine Formalität freilich, die einen etwas vorlauten Schriftsteller vor kirchlicher Verfolgung schützen konnte) und haben als solche nicht die Bedeutung, daß man aus ihnen auf die kirchliche oder antikirchliche Haltung Wiclifs schließen könnte. Aber den Protestationen in seinen 18 Thesen darf man ausnahmsweise eine höhere Bedeutung zumessen, denn wenn es hier heißt *Protestor publice, ut sepe alias, quod propono et volo esse christianus . . . profitemus verbo et opere legem Christi* (die Bibel) . . . so ist das offenbar eine Antwort auf den ihm gemachten Vorwurf in den Bullen: „Johannem de Wyclyff in illam nefandam et abominabilem prorupisse dementiam, quod nonnullas propositiones et conclusiones plenas erroribus et manifestam heresim continentes, . . . dogmatizare non veretur . . .“ und da auch der Umsturz des weltlichen Regiments durch solche Lehren erfolgen kann, so ist es recht begreiflich, daß Wiclif eine Erläuterung der Thesen beim Parlamente einreichte.

¹ Die *Responsio magistri Johannis Wiclif ad dubium infrascriptum, quaesitum*

Lichtmeßtage alle Ausländer, seien es nun Mönche oder Weltgeistliche, England verlassen müßten und daß während der Dauer des Krieges ihre Ländereien und Güter für Kriegszwecke verwendet werden sollen. Hier setzt Wiclifs Gutachten ein. Die Stellung, die er im Parlament einnimmt, ist die eines von der Regierung bestellten Sachverständigen.¹ Als solcher bejaht er die ihm vorgelegte Frage kurz und unbedingt. Die Sache ging der kurialen Partei gewiß sehr nahe. Die ganze Angelegenheit zeigt aber das große Ansehen, das Wiclif in den parlamentarischen Kreisen genoß. Es war dieses Parlament, in welchem der hitzige Bischof von Rochester offenbar aus Anlaß dieser Beratung kirchenpolitischer Gegenstände Wiclif die Äußerung zurief, daß seine Thesen von der Kurie verurteilt seien. Über die Verurteilung seiner Konklusionen hat Wiclif sich da, wo er diese Szene erzählt, selbst ausgesprochen.³ Wie er die Worte des Bischofs von Rochester für übereilt und indiskret hielt, weil sie erstens der römischen Kurie nicht zur Ehre, dem Könige

ab eo per dominum regem Angliae Ricardum secundum et magnum suum consilium anno regni sui primo ist gedruckt von Shirley, Fasciculi sizanniorum, p. 258—271. S. dazu die Erläuterungen p. XXXI der Einleitung. Auf die von Shirley daselbst Note 1 aufgeworfene Frage braucht hier nicht eingegangen zu werden, da sie für die Ziele dieser Studie belanglos ist. Zur Sache s. die Ausführungen bei Lechler I, 381.

¹ In der *Determinacio contra unum monachum* bei Lewis, *The History of the Life and Sufferings of . . . John Wicliffe* (ed. 1720) liest man S. 363: *Ego autem cum sim peculiaris regis clericus . . .* S. darüber meine Studien zur englischen Kirchenpolitik I, S. 40. *Peculiaris* ist einer von denen, qui de rege tenent in feodo temporalia. S. *De Ecclesia*, p. 340: *Sed ut meminerunt recencius iuris regis, obtentum est privilegio laudabili regni nostri, quod in mortibus multorum sacerdotum qui de rege tenent in feodo temporalia cedant regi. Unde ex iure patronatus confert beneficia interim vacancia . . .* Das traf bei Wiclif zu. Zu dem clericus regis s. auch *De Ecclesia*, p. 356.

² S. das Nähere bei Lechler I, 383.

³ Es ist dies in seinem Buche *De Ecclesia* geschehen, das etwas über ein Jahr nach der oben erwähnten Szene geschrieben worden ist. S. die Einleitung zu meiner Ausgabe von *De Ecclesia*, p. XXV. Die Stelle lautet: *Et visum est multis* (der Anhang Wiclifs muß schon deswegen groß und sein Halt an der Regierung fest gewesen sein, weil er nochmals ein Jahr später in einer ähnlichen kirchenpolitischen Frage als königlicher Sachwalter im Parlament erscheinen kann), *quod fuit assertio indiscreta . . .*, p. 354.

und Reiche aber zweitens zur Schmach gereichen und drittens den Verdacht erwecken, daß der Bischof und seine Brüder¹ in gemeinsamem Einverständnisse sind, weil sie ihm nicht vorzeitig das Verdammungsurteil zugesandt hätten, hätten sie sich nicht der Tat, deren Urheber und Begünstiger sie waren, gefreut: so gibt er ihnen zugleich zu bedenken, daß König und Regierung der Ketzerei verfallen seien, falls diese Bullen im Rechte begründet sind; dann aber müßten sie als Ketzer nicht nur enterbt, sondern vernichtet werden. Habe man doch als die ärgste Ketzerei den Satz hingestellt, daß weltliche Herren der irrenden Kirche die Temporalien entziehen können. Sehen denn diese Leute nicht ein, daß dann der Papst Herrscher über England wird, wenn es gestattet ist, ohne den König und seinen Rat auch nur zu fragen, bloß weil es die Bullen des Papstes anordnen, einen Sachwalter des Königs, noch dazu einen, der keiner Ketzerei überwiesen ist, an jedem beliebigen Orte Englands zu verhaften und den päpstlichen Kerkern zu überliefern.² Noch einige Folgerungen zieht Wiclif aus diesem Urtheilsspruche. Man möge doch, sagt er, die Probe auf die Rechnung machen; der König lasse sich von seinem ihm lehenspflichtigen Klerus vier Fragen auflösen: 1. ob er berechtigt sei, dem vorsätzlicher Widersetzlichkeit schuldigen Klerus die Temporalien zu entziehen (was nach englischem Recht bis in die jüngste Zeit geübt ward), 2. ob er oder der Papst Regent in England sei, 3. ob solche Verdammungen, wie sie in den Bullen enthalten sind, göttlichem Rechte entsprechen, und 4. frage man das Parlament, ob jemand, der solche unerhörte Bannflüche in Schutz nimmt und sich dadurch offen gegen König und Reich auflehnt, noch englische Pfründen innehaben darf.

Aber nicht nur im Parlamente wehrte sich Wiclif gegen die Verurteilung seiner Thesen. Er sandte eine neue Redaktion

¹ Non enim tam signanter mitterent fratres eius sibi dictam dampnationem, nisi applaudendo de facto, cuius utraque pars foret auctor vel factor.

² Das ist eine der wenigen Stellen, wo Wiclif heraustritt: quia procurant quod inconsulto rege vel suo consilio virtute bullarum papalium legius homo regis ubicunque in Anglia non convictus super pravitate heretica arrestetur et papali carceri mancipetur: Ist das möglich, so kann es einen deutlicheren Beweis dafür nicht geben, daß England von Rom aus regiert wird.

seiner ans Parlament gerichteten Schrift als Flugschrift unter die Menge. Es ist kein Freund, vielmehr ein heftiger Gegner Wiclifs, Thomas Walsingham, der sie uns mitgeteilt hat.¹ Nicht mehr so maßvoll wie in dem Libellus klingt hier seine Rede. Man beachte, wie geringschätzig er die, welche seine Sätze denunziatorischerweise bis vor die Kurie gebracht haben, als Knaben bezeichnet.² Daß diese ‚Deklarationen‘ nicht, wie Lechler will, bestimmt waren, den Kommissären des Papstes und diesem selbst überreicht zu werden, sondern als Flugschrift unter das Volk kamen, dürfen wir daraus schließen, daß er sie hinausgibt, damit sich nicht ‚die Christen‘ an ihm ärgern, und weil es schließlich ‚aller Christen‘, wenn auch in erster Linie des Papstes und der Priester Pflicht ist, die evangelische Wahrheit bis zum Tode zu verteidigen.³ Ob gerade diese Flugschrift, wie Walsingham zu verstehen gibt, auch den Bischöfen vorgelegt wurde, die Wiclif hierdurch gleichsam verhöhnnte, muß dahingestellt bleiben. Sicher ist wohl sein Zeugnis, daß die Thesen in den Schulen und öffentlichen Predigten vorgetragen wurden.⁴ Auch die Art und Weise, wie sie gelehrt wurden, gereichte den streng kirchlichen Parteien zu großem Ärger, denn Wiclif gab ihnen nicht mildernde Erläuterungen mit, sondern trug sie in ihrer anspruchsvollen Fassung vor, wodurch er die Gunst⁵ der Laien gewann, die, wie Walsingham meldet, gern hören, wenn man von der Kirche und den geistlichen Personen schlechter redet, und dann geneigt sind, ihnen Unbill und Verlust zuzufügen.⁶ In der Flugschrift sind den Erläuterungen der einzelnen

¹ Unter dem Titel *Declaraciones Iohannis Wickliff* in seiner *Historia Anglicana* I, 357—363.

² *Et quae per pueros reportata est sententia fidei quam dixi in scholis et alibi ac magis per pueros etiam usque ad Romanam curiam transportata*, p. 387.

³ *Ne christiani scandalizentur in me, volo in scriptis dare sententiam quam volo usque ad mortem defendere . . .*

⁴ *In scholis et in publicis praedicationibus eas protulit.*

⁵ So wenigstens dürfte Walsinghams Satz zu verstehen sein: *Non enim circumlocucionem aliquam eis immiscuit, sed nude et aperte, ut praescribuntur, eas docuit.*

⁶ *Libentius impelluntur ad dampna vel iniurias inferenda religionis et clericis, cum aliqua opportunitas se ingesserit, quae omnino extat eis desiderabilis et votiva.*

Thesen hier und da einschränkende, mildernde Sätze angefügt. So hatte er bei der die Konfiskation des Kirchengutes betreffenden These den einschränkenden Satz angefügt: Es sei aber fern, aus alledem zu glauben, daß meine Absicht dahin ginge, zu behaupten, daß die weltlichen Herren erlaubterweise auf ihre bloße Autorität hin rauben dürften, wann und wie sie wollen; die Konfiskation ist nur gestattet auf die Autorität der Kirche hin und in den vom Rechte vorgeschriebenen Fällen und Formalitäten. Diese Einschränkung ist zweifellos eine kräftigere als jene, die er der ans Parlament gerichteten These beigegeben hat.¹

Vielleicht hat Wiclif außer diesen beiden Protestationschriften, die an das Parlament, beziehungsweise an die Menge gerichtet sind, noch eine dritte geschrieben, wofern sie nicht, wofür sich auch Gründe vorbringen lassen, mit der zweiten identisch ist; wahrscheinlicher aber ist es, daß es eine eigene dritte Protestationsschrift gab, von der man reden muß. Wiclif fand während dieser Kämpfe einen scharfen Gegner, mit dessen Persönlichkeit und Opposition sich das nächste Kapitel zu beschäftigen hat, der Wiclif vorwarf, es nicht anders zu machen als Occam. Wie dieser und seine Anhänger irrige Lehrsätze behaupteten, sich aber niemals vor dem Richterstuhl des Papstes oder der römischen Kirche zu stellen bedacht waren, genau so, sagt Wiclifs Gegner, mache es dieser. Auch er flüchtet sich vor dem Richterstuhl des Papstes und der römischen Kirche, um desto ungehinderter seine Irrtümer oder, besser gesagt, seine Ketzereien verbreiten zu können. Habe ich doch seine Protestation gesehen, in welcher er erklärt, sich dem Richterstuhl Gottes und seiner allgemeinen Kirche stellen zu wollen, und doch vermeidet er ängstlich, sich vor das Tribunal des Papstes und der römischen Kirche zu begeben. Daher erscheint mir seine Protestation im hohen Grade verdächtig; würde er seine Konklusionen für katholische ansehen, die der Kirche nützen könnten, was brauchte er da Furcht zu hegen, sie dem Papste zum Urteilspruche zu unterbreiten?²

¹ Dixi tamen quod hoc non licet facere nisi auctoritate ecclesie, in defectu spiritualis praepositi et in casu quo ecclesiasticus corripiendus fuerit a fide devius. Fasc. xiz. 249.

² Diese bisher unbeachtet gebliebene Stelle findet sich in Wiclifs *De Veritate Sacre Scripture* (ed. Buddensieg) I, 347; sie verdient hier wörtlich

Noch ein Moment ist hier auf das nachdrücklichste zu betonen: Wiclif machte die ganze politische Welt seines Heimatlandes mit seiner Angelegenheit bekannt. Die 18 Thesen wurden samt dem Kommentar, der sie als gut katholische hinzustellen hatte, in die Welt hinausgesandt und sie machten zweifellos in den weitesten Kreisen großen Eindruck.¹ Man hat von dieser Tatsache bisher nichts gewußt: erst die Veröffentlichung von Wiclifs *De Veritate Sacre Scripture* hellt den Streit um die Konklusionen etwas mehr auf. Allerdings bleiben auch jetzt noch viele Schwierigkeiten zu lösen; ist z. B. in dem kritischen Jahre 1377 sein Kirchenbegriff schon der, als welcher er in dem ein Jahr später verfaßten Buche von der Kirche erscheint? Merkt man nicht gerade während des Kampfes um diese Konklusionen einen Wechsel in seiner Überzeugung² oder ist dieser Wechsel,

angeführt zu werden: Vidi enim protestacionem suam, quam misit domino summo pontifici, in qua fatetur se velle stare iudicio Dei et eius universali ecclesie, sibi tamen cavendo diligencius, ne iudicio ecclesie Romane vel iudicio summo pontificis sit subiectus. Que protestacio videtur michi valde suspecta . . . Man sieht: der Gegner hat eine bestimmte Protestatio im Auge, er fügt eben noch hinzu: quam misit domino pape . . . Daß da an die Protestatio, die dem Parlamente eingesandt wurde, nicht gedacht werden kann, ist sicher, aber auch die Protestatio, die von Walsingham mitgeteilt wird, enthält gerade die bezeichnenden Worte nicht, auf die es hier ankommt, *se velle stare iudicio Dei* . . .

¹ In der Stelle seines Buches, wo er davon spricht, daß er nicht, wie sein Gegner will, seine Lehre verheimliche, sagt er: ymmo ex facto meo colligitur, quod non sum suspectus de formidine istarum conclusionum, cum transmisi illas per magnam partem Anglie et cristianismi et sic ad curiam Romanam saltem mediate examinandas. Liegt in den letzten Worten nicht das Eingeständnis, daß er keine Appellation unmittelbar an den Papst gesandt habe? (*De Veritate Sacre Scripture* I, 349.)

² Auf einer und derselben Seite (I, 349) finden sich Sätze über die Kirche, die einander zu widersprechen scheinen. Hier liest man: Quinto committitur mendacium in hoc, quod imponendo michi hereses (adversarius) dicit, quod subterfugio iudicium summi pontificis et Romane ecclesie, tum quia ex fide Christus Deus noster est summus pontifex, cuius iudicio humiliter me submitto, tum eciam, quia ecclesia universalis mater nostra, cuius filiationem humiliter recognosco, est Romana ecclesia, und weiter unten noch auf derselben Seite sagt er: quod ecclesia Anglicana foret longe prestancior in iudicio veritatis catholice, quam tota ista Romana ecclesia collecta de istis papa et

wie der zweite Teil dieser Abhandlung auf einem anderen Gebiete nachweisen wird, nur ein scheinbarer? Selbst die von dem Gegner Wiclifs bekundete Tatsache, daß er eine Protestation an den Papst gerichtet, erfährt aus Wiclifs Schriften eine so eigenartige Beleuchtung, daß sie fast als eine Verneinung der Tatsache aufzufassen ist. Hier werden noch weitere Studien einsetzen müssen: vielleicht daß in den noch ungedruckten Schriften des Reformators die Lösung manches Rätsels zu finden ist, die man in den gedruckten Schriften nicht finden kann.

Wiclif hat sich noch in einer anderen Schrift — demnach das viertemal — über die Verurteilung seiner Thesen ausgesprochen.¹ Man streitet, wann diese Schrift entstanden ist. Ich dünkte, das wäre nicht so schwer zu finden. Aus einigen Andeutungen Wiclifs ist die Abfassungszeit in die Zeit zu setzen, in der *De Veritate Sacrae Scripturae* entstand, also in den Herbst 1378. Aus einigen Bemerkungen darf man schließen, daß das Buch *De Veritate Sacrae Scripturae* schon vollendet war, als er jene Schrift abfaßte.² Man findet zunächst in beiden erhebliche

cardinalibus . . . Aber auf derselben Seite macht er selbst es deutlich, daß eine solche von ihm verfaßte Protestation, auf die sein Gegner anspielt, existiert haben muß: *Et patet respicienti protestacionem meam, quod nimis sinistre conclusum est, quod soli iudicio Dei et meo proprio me submitto . . .*

¹ Es ist die kleine Schrift *De Condemnatione XIX Conclusionum*, gedruckt von Shirley, Fasciculi zizaniorum, p. 481—492.

² Über die Abfassungszeit von *De Veritate Sacrae Scripturae* s. die überzeugenden Ausführungen Buddensiegs in der Ausgabe dieses Werkes S. LXXXVI—XCII. Vieles von dem, was Wiclif über die Heil. Schrift sagt, ist beiden Werken gemein: *Fides christiana*, sagt er in der Schrift gegen die Verurteilung seiner Thesen, *est scriptura sacra, quae habet hodie multos impugnantes tam verbo quam opere*. So sagt er in *de Veritate* I, 34 u. 131: *Scriptura sacra est fides catholica* oder (II, 131) *est cristiana religio* (s. auch I, 252 u. a. O.) . . . I, 141 f. spricht er von den Gegnern der Heil. Schrift. Manche Stellen sind bis auf den Wortlaut übereinstimmend:

De Veritate Sacrae Scripturae
(ed. Buddensieg) I, 153:

Ego elicui ex scriptura, quod sacerdotes Christi debent humiliter ministrare ecclesie in sacramentis et sacramentalibus et doctrina evangelii pacis et penes maioritatem

De condemnatione XIX conclusionum. Fasc. zizaniorum, p. 482 . . .

Quidam vero . . . professor S. Scripture elicuit ex eadem quod sacerdotes Christi debent humiliter ministrare ecclesie in sacramentis et sacramentalibus et specialiter in

sachliche Übereinstimmungen. In beiden wird jener doctor quidam mixtim theologus,¹ den die Wiclifforschung bisher nicht zu eruieren vermochte, erwähnt und andererseits nimmt das Buch von der Wahrheit der Heil. Schrift auf einzelne der 18 Thesen und ihre Verurteilung, ganz abgesehen davon, daß die Frage der Säkularisierung des englischen Kirchengutes, welche die sämt-

huius humilis ministerii debet attendi eorum maioritas quoad Deum; et sic debent vivere expropriarie vitam pauperem instar Christi, eo quod mundo in maligno posito in- stat maior necessitas. Ideo nec tem- poris variacio nec papalis dispen- sacio excusat sacerdotes Christi ab isto debito sed accusat pocius, si dimittunt. Et allegavi ad hoc illud Lucae XXII *Reges gencium* . . . Confirmavi secundum (sic) fidem scripture ex modo vivendi Cristi et suorum apostolorum conformiter ad hunc sensum, que vita est op- timus interpres scripture . . .

doctrina reali et verbali evangelii pacis; et penes maioritatem huius humilis ministerii debet attendi eorum maioritas quoad Deum. Et sic debent vivere expropriarie vitam pauperem instar Christi, eo quod mundo in maligno posito specialiter ex gravi affectione temporalium . . . in- stat maior necessitas, ut . . . Unde nec temporis variacio nec papalis dispensacio excusat sacerdotes Christi ab isto debito . . . Allegavit autem . . . illud Lucae XXII *Reges gencium* . . . Confirmavit autem sensum huius scripture ex modo vi- vendi Christi et suorum apostolo- rum conformiter ad hunc sensum. Vita autem sacerdotum est optimus interpres suae verbalis sententiae.

Man sieht hier genau, wie der Traktat über die Verurteilung der Thesen ganze Stellen aus *De Veritate Sacre Scripture* (in der Wiclif in der ersten Person spricht) herübergenommen hat, so daß der eine Text zur Korrektur des zweiten Textes, denn in beiden gibt es, wie diese wenigen Sätze zeigen, erhebliche Fehler, benützt werden kann.

¹ De Veritate S. Scripture I, 153/4.

In ista tamen materia surrepunt quotlibet glose sinistre, ut quidam doctor tradicionis humane et mix- tim theologus dicit, quod non elicitur ex illo textu nisi quod sacer- dotes Christi non debent viciose dominari ut infideles reges gencium. Cum quo sensu stat, quod clericus ad utilitatem ecclesie conquirat totum mundum, cum ex hoc debi- litantur laici, qui clericis oppido sunt infesti.

Fasc. zizanniorum, p. 483.

Discipuli vero Antichristi, etiam quidam doctor mixtim theolo- gus dicunt quod non plus vult Christus in illo dicto discipulis, nisi quod non dominantur infideliter sicut gen- tiles. Cum quo sensu stat, quod acquirunt quotlibet dominationes seculares, in hoc prosperantes et fortificantes ecclesiam, quia depau- perantes laicos qui clericis oppido sunt infesti.

lichen Thesen beherrscht, auch in *De Veritate Sacre Scripture* einen breiten Raum einnimmt, ganz unmittelbar Bezug.¹ Davon wird weiter unten zu sprechen sein.

2. Die 18 Thesen und die ersten Bücher der Summa Theologiae.

Als der Streit wegen der 18 Thesen ausbrach, waren die ersten Bücher der Summa: *De Mandatis Divinis*, *De Statu Innocentiae* und wahrscheinlich auch der erste Teil von *De Dominio Civili* schon beendet. Er hatte ihnen noch das Buch über das göttliche Regiment vorausgesendet. Mochte er einen be-

¹ Die dritte der verurteilten Thesen lautet: *Carte humanitus adinvente de hereditate perpetua sunt impossibiles*. Nun vergleiche man damit die Stelle in *De Veritate Sacre Scripture*, wo Wiclif davon spricht, daß die Theologen und Präläten die Entfaltung des Gesetzes Christi verhindern: Religiosi . . . patenter apostatant, cum laboribus et expensis laborant ad curiam Romanam pro dampnabili sententia dicente *nullas cartas humanitus adinventas de hereditate perpetua esse impossibiles*, et tamen Oxonie tam publice quam procuratorie dicunt testamenta Dei et legem Christi impossibilem et blasphemam . . . In gleicher Weise verhält es sich mit der siebenten These: *Non est possibile, ut vicarius Christi pure ex bullis suis vel ex illis cum volicione et consensu suo aut sui collegii quemquam habilitet vel inhabilitet* (Fasc. xiz. 249). *De Veritate Sacre Scripture* II, 135 kommt nicht nur dieser Satz, sondern auch eine zweite These vor. Und endlich soll noch eine Stelle herangezogen werden, die der oben angeführten vorausgeht.

De Veritate S. Scripture I, 153.

Hodie invalescit opinio legistarum dicencium, quod si quis sit papa, est impeccabilis et per consequens, si quid arbitratur vel ordinat, tunc est iustum, cum epistole sue vel parificantur vel superant auctoritatem scripture sacre, eo quod non nisi per eum creditur evangelio. Et sic potest hereticare scripturam sacram et catholicare oppositum fidei cristiane.

Fasc. zizanniorum, p. 481.

Hodie . . . invalescit opinio doctorum . . . dicencium, quod si quis sit papa, tunc est impeccabilis . . . et per consequens, si quid arbitratur vel ordinat tunc est iustum, cum epistole sue parificantur evangelio vel superant auctoritate, eo quod non nisi per eum credi debet evangelio. Et sic papa potest quemlibet librum de canone Scripture subtrahere et novum addere et per consequens totam Scripturam sacram hereticare et oppositum christiane fidei catholicare.

stimmten Plan über die Abfassung des ganzen Werkes auch entworfen haben: wir werden aus den Ausführungen dieses und des nächsten Abschnittes ersehen, daß und warum er wenigstens von der im Anfange in Aussicht genommenen Aufeinanderfolge der einzelnen Bücher abwich. Es waren die Kämpfe um die 18 Thesen, die seine ursprünglichen Absichten änderten.

Wir kennen den Inhalt dieser ersten Bücher der Summa:¹ es scheint uns aber notwendig, im Hinblick auf die jüngsten Publikationen der Wiclif-Society noch einen Augenblick bei ihnen zu verweilen. Ein ungeheurer Schatz theologischen Wissens ist in ihnen angehäuft. Sieht man genau zu, so richtet fast jedes der 12 Bücher seine Spitze gegen den weltlichen Besitz der Kirche und steht sonach in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kampfe, den er zum Zwecke der Säkularisierung des englischen Kirchengutes geführt hat. Handelte es sich Wiclif anfänglich nur darum, die Verderblichkeit der weltlichen Herrschaft des Klerus und ihre Unvereinbarkeit mit der Lehre Christi und der Apostel nachzuweisen, was man schon in dem Buche vom göttlichen Regimente, das die Einleitung zur Summa bildet, zu bemerken imstande ist,² so wird der Kampf, in dem das erste und jedes der nachfolgenden Bücher immer schärferen Angriffen der von Wiclif befehdeten, in Ehren und Reichtümern und irdischen Bestrebungen aufgehenden Hierarchie ausgesetzt war, immer erbitterter, die Erwiderung auf jeden Angriff eine schroffere, feindseligere und sein Angriffsobjekt ein breiteres. Während er in dem Buche vom göttlichen Regimente noch auf dem ursprünglichen Kampfboden steht, spitzt sich dieser Kampf immer mehr zu einem Kampfe gegen die gesamte bestehende Kirche und ihre Hierarchie zu und vornehmlich zu den wichtigsten Angriffen auf die den Papst und das Kirchenregiment unterstützenden Hilfskräfte. Man kann die Entstehung und den Verlauf seines Kampfes am besten übersehen, wenn man die einzelnen Werke der Summa nach der Zeit ihres Entstehens einer Würdigung unterzieht.

¹ Studien zur englischen Kirchenpolitik I, S. 76 ff.

² Et patet philosophis non cecatis in particulari consideracione terreni dominii, quod communicacio non obest vero dominio nec proprietates ipsum per se consequitur etc. *De Dominio Divino* ed. R. L. Poole, p. 203 ff.

Die Summa zählt die einzelnen Teile mit Ausnahme der drei letzten in der Reihenfolge auf, wie sie entstanden sind. Man kann dies freilich nicht immer mit der wünschenswerten Leichtigkeit nachweisen; aber es finden sich fast in allen solche Anhaltspunkte, aus denen dieses Verhältnis ersichtlich wird. Wiclif hat es nämlich in den meisten seiner Bücher nicht an gelegentlichen Bemerkungen und Illustrationen zur Zeitgeschichte fehlen lassen. Wären die einzelnen Teile der Summa schon früher gedruckt worden, so hätten sich manche Irrtümer älterer und neuerer Forscher über den Beginn und die Fortschritte der Reformtätigkeit Wiclifs vermeiden lassen. Wie die Dinge jetzt liegen, treten viele Beziehungen namentlich aus der Zeit des Beginnes der reformatorischen Tätigkeit Wiclifs deutlicher hervor: Man sieht von Buch zu Buch, wie seine reformatorischen Ideen, wenn sie auch der Hauptsache nach schon bei seinem Auftreten als Kirchenpolitiker vorhanden sind, sich allseitig vertiefen, seine Gedanken über Kirche und Kirchenregiment immer schärfere Umrisse annehmen, bis er in seinem siebenten Buche den herrschenden Kirchenbegriff umstürzt, im neunten das Papsttum, wie es zur Zeit besteht, verwirft und in den letzten drei Büchern die Stützen des bestehenden Kirchenregiments untergräbt.

Wie er seiner Summa die oben erwähnte Einleitung in dem Buche *De Dominio Divino* gegeben, so hat er schließlich das ungeheure Material, das sie enthält, in einem knapp gehaltenen und anregend geschriebenen Leitfaden — dem *Triologus* — zusammengefaßt. Was sonst an Schriften reformatorischer Tendenz aus seiner Feder vorhanden ist, steht mit dem einen oder dem anderen Buche der Summa in entfernterer oder näherer Verbindung. Dazu gehören die Streitschriften, denen man in gewissem Sinne selbst seinen berühmten Traktat *De Eucharistia*, das *Opus Evangelicum* und seine Predigten zurechnen kann. Wie er in seinem Buche vom Leibe des Herrn die eingebildete Macht des Priestertums umzuwerfen trachtet, das von dem Dünkel erfaßt ist, Gott ‚machen‘ zu können, und sich sonach eine Gewalt anmaßt, die noch über die Gottes geht, so ist auch das *Opus Evangelicum*, so sind namentlich auch seine Predigten voll von scharfen Angriffen auf die gesamte Hierarchie und deren Teile oder auf Einrichtungen und Lehren der Kirche.

Es mag sich lohnen, dem, was hierüber gesagt ist, noch einige Erläuterungen anzufügen.¹

Zunächst ist zu sagen, daß er sich die genaueste Kenntnis des großen Mißverhältnisses, das zwischen der Kirche seiner Zeit und der der Apostel bestand, durch sein intensives Studium der Bücher des neuen Testaments erworben hatte; was er über seine Konklusionen bemerkt, daß sie nicht in den Schriften Occams ihren Ursprung haben, sondern auf biblischem Fundamente ruhen,² das gilt von allen seinen reformatorischen Schriften, schon von den ersten Büchern der Summa. Noch ist hier Wiclifs Opposition eine maßvolle: aber der Grundgedanke, von dem seine Thesen ausgehen, ist doch auch hier schon zu finden: die Kirche muß arm sein; nur von jener Kampfesstimmung der späteren Zeit merkt man noch nichts. Noch bleibt auch der schlechte Priester ein Priester, noch sind die Fürbitten für die Toten löblich, noch glaubt er an das Fegefeuer, noch hält er dem Adel — während er ihm schon ein Jahr später eine ganz andere Rolle zuweist — seine Erpressungen von Abgaben vor. Eins lehrt er doch schon hier: der Papst darf keine weltliche Herrschaft beanspruchen; tut er das, so hat der König die Pflicht, dagegen einzuschreiten, denn in weltlichen Dingen steht er über dem Papst.

Einen Nachtrag zu dem Buche *von den göttlichen Geboten* enthält das Buch *vom Stande der Unschuld*. Erst das Buch *von der weltlichen Herrschaft* ist von den Ideen getragen, die im guten Parlament zum Austrag kamen. Hier finden sich die vehementesten Klagen gegen das avignonische System mit seinen Provisionen, Exaktionen und unaufhörlichen Forderungen, über die Vergeudung des Armengutes durch untaugliche Priester usw. Hierin Wandel zu schaffen, lehrt er, ist Sache des Staates. Wenn der Klerus dies Armengut — das Kirchengut — mißbraucht, ist es ihm zu nehmen. Damit tritt auch *De Civili Dominio* in die Reihe der Schriften, die mit den 18 Thesen in Zusammenhang stehen. Ja im ersten Buche dieses Werkes haben

¹ S. die Einleitungen zu meiner Ausgabe von Wiclifs Sermones, Bd. 1—4. London 1887—1890 (deutsch in der Zeitschr. f. Kirchengesch. IX). Vom Opus Evangelicum ist besonders III und IV zu nennen, die den Spezialtitel *De Antichristo* führen. London 1890. *De Eucharistia*, London 1892.

² *De Veritate Sacre Scripture* I, 354.

diese zuerst ihre theologische Begründung in zusammenhängender Weise erhalten.¹ Vielleicht ist erst aus Anlaß dieses Buches der Streit über die Thesen in die Menge getragen worden. Wenigstens macht Wiclif im zweiten Buche von *De Dominio Civili* einem Benediktiner zu Oxford lebhaft Vorwürfe darüber, daß er die Frage der Einziehung des Kirchengutes für den Fall, als es von der Hierarchie mißbraucht wird, in der Öffentlichkeit bekämpft, bevor man sie schulmäßig zur Verhandlung gebracht habe.² Mit diesem Mönche tritt ein neuer Gegner Wiclifs auf den Plan, über dessen Persönlichkeit die Forschung bisher nicht ins klare zu kommen vermochte. Man hat an William Wadford gedacht, den Wiclif selbst im dritten Buche als seinen Lehrer, wiewohl er nun sein Gegner ist, rühmend erwähnt.³ Aber ganz abgesehen davon, daß Wadford den ‚graunen Mönchen‘ angehörte,⁴ während sein Oxforder Gegner, der sich den Benediktinern anschloß, also wohl ein ‚schwarzer‘ genannt werden konnte, scheint uns die Art und Weise, wie der Benediktiner im zweiten Buche von *De Civili Dominio* behandelt wird, doch mit den Worten nicht übereinzustimmen, die Wiclif von Wadford gebraucht.⁵ Erwähnt er dieses Mannes mit hohem Lob, so ist der Benediktiner, vielleicht derselbe, den er in seinen Sermonen ‚den schwarzen Hund‘ nennt, ein Streber ersten Ranges, der, um ein besseres Fortkommen zu gewinnen, wiewohl er die evangelische Armut gelobt hatte, aus seinem irländischen Kloster nach Oxford kommt und seine Kunst der Lüge und der Fälschung dorthin verpflanzt. Dieser Benediktiner bekämpfte nun einzelne Thesen, und zwar öffentlich in der Marienkirche zu Oxford. Gegen seinen Willen sah sich Wiclif in eine Polemik

¹ S. meine Studien zur englischen Kirchenpolitik I, 91 ff.

² *De Civili Dominio* II, 1. *Et revera sepe revolvi in animo, quid movebat illum dominum et socium de ordine Sancti Benedicti inter omnes valentes Oxoniae tam singulariter ac prepostere dictum negocium attemptare . . .*

³ *De Civili Dominio* III, 351: *Et revera obligor eo amplius huic doctore meo, quo in diversis gradibus ac actibus scolasticis didici ex eius exercitatione modesta multas michi notabiles veritates.*

⁴ S. Shirley in den *Fasciculi* ziz., p. 517, Note.

⁵ Ich brauche wohl nicht erst zu erwähnen, daß damit meine früheren Mutmaßungen über die Persönlichkeit dieses Benediktiners nicht zu halten sind. Studien zur englischen Kirchenpolitik I, 96.

gezogen¹ und ihr dankt man es, daß dem ersten Buche von der bürgerlichen Herrschaft ein zweites und dann noch ein drittes nachfolgte. Man braucht auf die Einzelheiten dieser Polemik nicht einzugehen: es genügt, die Tatsache festzustellen, daß die Thesen und der Kampf um sie den Anlaß zur Entstehung der beiden Bücher geboten haben. Indem er im elften Kapitel des zweiten Buches die These verteidigt, daß die Laien das Recht haben, auch gegen den Papst, wenn es not tut, strafend einzuschreiten, vergißt er doch nicht, auch hier eine feierliche Protestation anzubringen, daß er nicht daran denke, etwas zu behaupten, was dem päpstlichen und geistlichen Stande überhaupt zur Unehre gereichen möchte, sondern nur die Wahrheiten aufzudecken, die sich in den Gesetzbüchern und Chroniken finden, und daraus die etwa sich ergebenden Folgerungen zu erzählen. Das dürfte doch fromme Ohren kaum verletzen.² Daß in den Ausführungen des zweiten Buches von *De Civili Dominio*, also in einer frühen Zeit, die ersten Spuren des Risses zwischen Wiclif und den Bettelmönchen zu finden und aus welchen Motiven es zu diesem Risse gekommen ist, wurde bereits an anderer Stelle bemerkt;³ der Riß vollzog sich in einer früheren Zeit, als man gemeiniglich annimmt, und zweifellos deswegen, weil Wiclif in seinem Kampfe um das frühere Ideal der Minoriten nun deren Unterstützung vermißte. Schon jetzt hält er von den Orden überhaupt nicht viel, „am besten wäre es, wenn es solche Spaltungen und Gründungen von Orden, die doch nur wieder auf irdische Verhältnisse zurückgehen, gar

¹ *De Civili Dominio* II, 5: Sed miror, qua fronte frater meus ausus est deducionem tam frivolum fingere, specialiter coram tam sciolo et venerabili auditorio in ecclesia beate virginis Oxonie: Sacerdotes debent corrigi per se ipsos vel suos episcopos: ergo in nullo casu debent corrigi per dominos seculares. Dieser Satz berührt die letzte These Wiclifs: Ecclesiasticus, immo et Romanus pontifex, potest legitime a subditis et laicis corripri et etiam accusari.

² *De Civili Dominio* II, 114: Non intendo personam aliquam diffamare vel in dehonorationem vel dedecus status papalis quicquam asserere . . . Nec video quomodo illud offenderet piis aures. Das ist der Standpunkt Wiclifs 1377. Dieselbe Ausdrucksweise in der bei Lewis p. 363 abgedruckten Determinacio Magistri Johannis Wyclyff de Dominio contra unum monachum, p. 366: quod sonaret iniuriam dicte ecclesie vel rationabiliter offenderet piis aures.

³ Studien zur englischen Kirchenpolitik I, 108.

nicht geben würde.¹ Der Beginn des Kampfes gegen die Mendikanten ist demnach mindestens schon in das Jahr 1378 zu setzen. Darf man, wenn man Geistlicher ist, schon keinen irdischen Besitz haben: noch viel weniger darf man um einen solchen kämpfen.² Wiclif führt hier die Kämpfe Englands gegen Frankreich auf unlautere Anreizung der Hierarchie zurück: zweifellos hat er aber auch die Kämpfe im Auge, die das Papsttum gegen die Florentiner führt. Bei jeder Kleinigkeit schiebt die Kurie ‚die Sache Gottes‘ vor und beginnt einen Kampf auf Leben und Tod.

Ein großer Teil des dritten Bandes von *De Civili Dominio* ist den geistlichen Orden gewidmet,³ und indem er unter den Ordensmitgliedern, den besitzenden sowohl als den Mendikanten, seine eifrigsten Gegner findet, tritt er schon hier für seine in allen späteren Werken vorgetragene Lehre ein: Man bedarf der verschiedenartigen Religionen (Orden) nicht, uns genügt zum Seelenheil der allgemeine christliche Orden. Man wird bemerken, daß Wiclif auch hier die Frage der Säkularisierung des Kirchengutes in breiter Weise mit einfließen läßt.⁴ Auch die der weltlichen Gerichtsbarkeit, der ein Kleriker unter gewissen Verhältnissen unterliegt, wird behandelt. In den Worten, daß die evangelische Armut nicht darin besteht, daß man sich jedes Besitzes entschlägt, sondern in allem die Nachfolge Christi hochhält, wird man auch den entsprechenden Gegensatz zwischen Wiclif und den Mendikanten gewahren. Vielleicht ist gerade deswegen die Frage, was die evangelische Armut ist, in so ausführlicher Weise erörtert worden. Eine jede irdische Herrschaft, deren sich ein Geistlicher anmaßt, streitet gegen die

¹ *De Civili Dominio* II, 166: Unde (si non fallor) expeditius foret ecclesie, in una fide et religione sequi Christum omnes Christicolas, non faciendo divisiones et compositiones ordinum secundum varietates condicionum hominum distinctorum; noch stärker p. 166: indubie perfectior est ista religio christiana (die allgemeine christliche Religion), quam religio hic privata (als so ein privater Orden).

² II, 233 ff.

³ III, 1: Ut supradicta de lege Christi in genere plus luceant, oportet ordiri secundum aliam formam, tractando de religione vel ordine.

⁴ III, 27: Ex istis et multis aliis dictis huius sancti patet, quod potest contingere, ut domini temporales ymmo tyranni auferant a clericis temporalia ad magnum commodum clericorum . . .

alten heiligen Gesetze, kraft deren die Geistlichkeit kein Sonder-
 eigentum besitzen, keine irdische Herrschaft innehaben darf.¹
 Von großem Interesse ist die Frage, die Wiclif aufwirft, woher
 es komme, daß man gar so heftig gegen die Ausschweifungen
 der Geistlichkeit und nicht vielmehr gegen ihre Habsucht los-
 ziehe.² Schon liest man hier, daß die römische gleich der eng-
 lischen Kirche mit ein Teil der allgemeinen ist und nur die
 allgemeine nicht irren kann: das dürfe man aber von
 ‚diesem‘ Papste und seinen Kardinälen nicht behaupten.³ Man
 wird nicht ohne Rührung lesen, was er von sich selbst über
 seine ersten Anfänge im Studium der Heil. Schrift erzählt: wie
 er sich mühsam zu ihrem Verständnisse durchrang, weil er die
 Doppelbedeutung mancher Stellen anfangs nicht zu fassen ver-
 mochte.⁴ Mit einem Worte: Man sieht in einem Augenblicke,
 da er noch damit beschäftigt ist, die gewichtigsten Argumente
 für die evangelische Armut der Kirche und gegen jede Aus-
 übung von Zivilgewalt durch die Kirche vorzutragen, im Hinter-
 grunde nicht bloß die beiden großen Bücher von der Wahrheit
 der Heil. Schrift und der Kirche, sondern auch das Buch *De*
Potestate Pape.⁵ Aber die Armutsfrage, die Frage der Entsagung
 jeder weltlichen Herrschaft seitens des Klerus bildet doch das
 Wesentliche in allen seinen immer breiter werdenden Ausführ-
 ungen: wie es purer Wahnsinn sei, zu behaupten, daß Christus
 und die Apostel das Recht auf irdische Herrschaft besaßen und
 dieses Recht nur schlummerte, bis es der Papst Silvester und

¹ III, 244: *Omnis talis dominatio pretensa in clerico repugnat regulis sa-
 crorum canonum, quibus docetur, quod omnes clerici debent esse expro-
 prietarii, habentes omnia in communi, ymmo, cum omnis talis intencio,
 ut clericus dominetur civiliter, sapit peccatum mortale, manifestum vi-
 detur, quod omnis talis consensus sapit peccatum mortale, licet effectus
 non sequatur.*

² Der Hauptgrund, den Wiclif anführt, hat ein zeitgeschichtliches Inter-
 esse: *quia luxuria plus apparenter perturbat pacem reipublice; utrobique
 enim clericus ex rabie coitus fit bellicosior et laicus ex maculacione
 uxoris vel filie est longe offensior quam ex negociacione vel iniuriazione
 sensibili in bonis fortune. Et sic utrobique perturbatur pacis tranquillitas,
 in tantum quod laici Londoniis et alibi incarcerant fornicarios sacer-
 dotes.*

³ p. 404. ⁴ p. 443.

⁵ *De Dominio Civili* III, 380.

Kaiser Konstantin wieder aufleben ließen.¹ Aber selbst die Dekrete der Kirche, der alten Kirchenlehrer ganz zu geschweigen, sagen das Gegenteil.² Der Kaiser hatte gar nicht das Recht, das Wesen der Kirche von Grund aus zu ändern.³ Wer des Reiches Feinde niederwirft, seien es äußere oder innere, der hat das vollste Verfügungsrecht über die Güter der Kirche.⁴ Wenn gemäß den Dekreten der Kirche und der Autorität der Heiligen die weltlichen Herren verpflichtet sind, die Güter der Kirche zu verteidigen, wie könnten sie dies tun, wenn sie nicht die Herrschaft über sie besäßen. Und daß die Nachkommen jener Männer, die der Kirche irdisches Gut gegeben, das Recht haben, es im Falle des Mißbrauches zurückzufordern, zeigt Wiclif aus Stellen bei Thomas von Aquino,⁵ aus dem in England geltenden Rechte usw. Darnach ist das Kirchengut nur ein bei der Kirche hinterlegter Schatz, den man im Falle der Not zurückfordern darf;⁶ dies zu tun, haben die Könige ein Recht, das sich aus der Vernunft, der Heil. Schrift, den Zeugnissen der Doktoren und aus den Gesetzen erweisen läßt. Wiclif läßt sich vornehmlich auf eine Erläuterung der entsprechenden Kirchengesetze ein: Wenn es im Dekrete heiße, die Fürsten dieser Welt mögen wissen, daß sie dermaleinstens Gott Rechenschaft ablegen müssen der Kirche wegen, deren Schutz ihnen Christus anvertraut hat, und daß sie es sind, welche verantwortlich gemacht werden dafür, daß in der Kirche der Friede gemacht oder gestört, die Disziplin erhalten oder aufgelöst wird, wie sollten sie dann nicht Recht haben, in Gottes Sache gegen diese Priesterschaft vorzugehen? Würde freilich dies kanonische Gesetz ausgeführt werden, dann müßte wohl der weitaus größte

¹ p. 445.

² Periculosum sompnum et infundabile, cum predictum decretum sonat in oppositum.

³ p. 451: Nec imperator potest donare pape, dum steterit in suo ordine, regalium potestatem, imperialem vel dominacionem civilem . . .

⁴ Ille igitur, qui principaliter domat hostes extrinsecos et intrinsecos, cuiusmodi est imperator vel rex, est reddituum dominus capitalis.

⁵ p. 454: Unde sanctus Thomas subiungit: Usus ipsorum donorum redderetur illicitus, si ab actibus religiosis desisterent, et quantum in se esset, defraudarent intencionem eorum, qui talia beneficia contulerunt.

⁶ p. 455: Bona collata ecclesie sunt quasi thesaurus depositus quem licet eis in tempore necessitatis repetere . . .

Teil des Kirchengutes, das der Klerus festhält, an die ‚frommen Könige‘ zurückfallen; denn ein jeder Kleriker, der mehr als die Tugend die Temporalien liebt, geht ihrer verlustig, gerade so wie der Mönch seine Würde einbüßt, wenn er schändlichem Gewinne nachgeht; das aber tut ein jeder, der sich mit Armen-gut bereichert. Aus alledem folgt, daß es den Königen zusteht, hier einzuschreiten, zumal da sie die Pflicht haben, die Verwendung des Kirchengutes in ihre Obhut zu nehmen und es kraft ihrer oberherrlichen Gewalt zu verteidigen.¹ Wozu würde denn auch das Kirchenrecht bestimmen, daß ein Patronatsherr für den Fall der Nachlässigkeit eines Bischofs oder Metropoliten in der Bestrafung eines Geistlichen das Recht hat, vor den König zu treten, wenn dieser nicht die Berechtigung hätte, gegen jene strafweise vorzugehen.² Wenn Päpste, Bischöfe, Kuraten und alle jene, denen statutenmäßig die Pflicht zukommt, für die Stifter zu beten, ihren Verpflichtungen untreu werden, dann ist es das beste, die Stiftung einzuziehen und für andere fromme Zwecke zu verwenden. Wir führen diese Stellen an, um zu zeigen, daß, wie im ersten Buche von *De Civili Dominio*, das Ganze auf eine Begründung der 18 Thesen hinausgeht, im dritten Buche vornehmlich der Inhalt der 33 Konklusionen seine ausführliche Begründung erhält. Man vergleiche z. B. die unten in der Beilage mitgeteilten Konklusionen Nr. 15—20 mit den eben mitgeteilten Stellen und man wird zum Teile eine wörtliche Übereinstimmung finden³ und auch daraus entnehmen können,

¹ p. 459: Et istud, ut videtur michi, pertinet ad dominos discutere, cum habent bona illa dirigere, et si oportet racione capitalis domini defendere.

² Ebenda.

³ p. 417: Ex illa sententia huius sancti videtur . . . quod expedicius foret ecclesie carere huiusmodi papa, episcopo, curato, quocumque preposito vel elemosinario oratore, convertendo sibi ministerium collatum in alios pios usus (s. unten) quam habere talem perversum in divitiis et gloria seculi quantumlibet habundantem. Daß sich aber auch wortgetreue Übereinstimmung findet, sieht man aus folgender Stelle, über die noch weiter unten zu sprechen ist:

Conclusionum triginta trium Con-
clusio XXXI.

Sive progenitores defuncti do-
minorum superstitum sint in celo,

De Civili Dominio III, 471.

Ex istis patet quod, sive proge-
nitores defuncti dominorum super-

daß die Abfassung des Werkes von der bürgerlichen Herrschaft den gleichen Motiven entsprang wie die Aufstellung der 33 Konklusionen. Und so gewinnt es den Anschein, als sollte jenen Mitgliedern des englischen Herrenstandes, denen die Lektüre eines so schwerfälligen Buches, wie es *De Civili Dominio* ist, nicht zugemutet werden konnte, eine kürzer gefaßte Begründung in die Hände gegeben werden, falls sie etwa Lust haben sollten, die der Kirche von ihren Vorfahren gemachten Schenkungen zurtückzufordern und anderen frommen Zwecken zuzuführen. Man sagt ihnen, ob sich die Seelen eurer Vorfahren im Himmel, im Fegefeuer oder in der Hölle befinden: die Einziehung solcher Benefizien, die jetzt von unwürdigen Geistlichen festgehalten werden, könne ihnen nur nützen. Sind sie im Himmel, dann wird ihre Seligkeit eine größere, weil ihre Stiftungen der Allgemeinheit zugute kommen; sind sie im Fegefeuer, dann könnte ihre Pein verlängert, sind sie in der Hölle, ihre Strafe größer werden, wenn diese Stiftungen mißbraucht würden. Um den von Wiclif bezeichneten Zweck zu erreichen, geht er auf das Fegefeuer in ausführlicher Weise ein und erörtert, ob und inwieweit spezielle Gebete den armen Seelen zu nützen vermögen und ob nicht vielleicht jene, die Abteien Schenkungen auf ewige Zeiten für diesen Zweck machen, die Betrogenen sind.¹

3. Die 18 Thesen und das Buch de Veritate Sacre Scripture.

Die 33 Konklusionen.

Seit den Tagen des guten Parlamentes war gerade ein Jahr verstrichen. Nun arbeitete Wiclif ein Werk aus,² das zu

purgatorio vel in inferno, expediens foret in casu, quo elemosinarii abutuntur eorum elemosinis, ipsarum subtraccio et conversio in alios pios usus (s. oben).

stitum sint in celo, sive in purgatorio, sive in inferno, expediens foret in casu, quo elemosinarii eorum abutuntur elemosinis, earum subtraccio.

¹ p. 646: Patet quod fundantes perpetuas elemosynas in abbaciis, cantariis et elemosynis huiusmodi ex affectione proprietaria ut plurimum sunt decepti . . .

² Am Tage Mariä Verkündigung 1378 schrieb er an dem elften Kapitel: Et patet utrobique quod a tempore inceptionis Machometi usque hodie in vigilia Annunciacionis anno domini millesimo trecentesimo septua-

seinen reifsten gehört und dessen Anfänge wohl einige Jahre zurückliegen:¹ das Buch *von der Wahrheit der Heil. Schrift*, das uns seit zwei Jahren in dem vortrefflichen Erstlingsdrucke Rudolf Buddensiegs vorliegt.

Je mehr sich Wiclifs Streit mit seinen Gegnern vertiefte, umso mehr zog er sich auf die Heil. Schrift als auf das Fundament aller christlichen Lehrmeinung zurück und immer nachdrücklicher weist er auf sie als auf die einzige Norm des Glaubens hin. Man kennt die hohe Wertschätzung, die er dem heil. Augustin gegenüber hat, und dennoch sagt er, als man ihm einige Worte dieses Heiligen entgegenhielt, die vor der

gesimo octavo non fluxerunt . . . Buddensieg setzt den Abschluß des Traktates in den Spätherbst des J. 1378. Johann Wiclifs *De Veritate Sacre Scripture* (Leipzig 1904) I, p. XCII. Das ist auch richtig. Jedenfalls hatte die Nachricht, daß Urban VI. seinen ersten großen Kardinalaschub vorgenommen, den Verfasser schon erreicht, als er das 15. Kapitel schrieb, denn darauf dürfte man wohl die Schlußzeilen dieses Buches beziehen dürfen.

¹ Die Anfänge dieser Studien sind aus dem wissenschaftlichen Turnier zwischen dem Karmelitermönche Johannes Kynnyngham und Johannes Wiclif zu ersehen. Jener schrieb auf eine nicht mehr erhaltene Schrift Wiclifs seinen *Ingressus contra Wiclif* (Fasc. sizanniorum 4—13); darauf antwortet Wiclif (ebenda 453—476); dagegen streiten Kynnynghams *Acta contra ideas magistri Iohannis Wiclif* (14—42); dieser ließ zunächst noch einen Nachtrag zu seiner ersten Schrift erscheinen (477—480), dann folgt *Secunda Determinatio contra Wiclif De Ampliatione Temporis* (43—72) und die *tertia determinatio* (73—103). Eine den Kynnynghamschen Traktaten vorübergehende Predigt über das Thema *Inimicus homo hoc fecit* klagt, daß man Wiclifs Ketzereien so spät erkannt habe, und rühmt Kynnyngham, der unter den Schnittern, die das Unkraut aus dem Weizen auszurotten hatten, einer der ersten war: *Inter primos messorum Christi tunc temporis [Randnote 1376] surrexit de Fratibus Carmelitis Virginis matris Dei contra Iollium Antichristi frater Iohannes Kynnyngham, post provincialis ordinis et confessor illustris principis Iohannis ducis Lancastrie . . . qui diutinam cum Wiclif per annos continuam luctam peregit et manuale certamen, fortiter sustinens corrosivum verbum haeretici et sermonem eius sine Christi pietate. Damit können Kynnynghams und Wiclifs genannte Schriften nicht gemeint sein, denn in ihnen tritt der gegenseitige Verkehr als einer zwischen zwei Gegnern an den Tag, die von gegenseitiger Achtung gegen einander erfüllt sind. Gestritten wird über Dinge, die das Alter und die Glaubwürdigkeit der Heil. Schrift betreffen. Die Schriften sind der Abfassungszeit nach vor das Jahr 1374 zu setzen.*

Nachahmung des biblischen Sprachgebrauches warnten: Auch Augustin ist nicht unfehlbar. Wicliif dieses feste Fundament unter den Füßen wegzuziehen, war die wenig dankenswerte Aufgabe seiner Gegner. Sie kamen mit Argumenten, wie es der Satz Augustins ist, und sie zu widerlegen, schrieb er das Buch, dessen Inhalt durch seinen Titel gekennzeichnet ist: von der Wahrheit der Heil. Schrift. Es wird genügen, einige Sätze aus dem Werke, dessen Inhalt jetzt in trefflicher Weise von Buddensieg gekennzeichnet ist,¹ hier anzuführen; uns handelt es sich darum, den Zusammenhang auch dieses Buches mit den Ereignissen von 1376 festzustellen. Mehr als zu anderen Zeiten, sagt er, sind heutzutage Irrtümer darüber, wie man die Heil. Schrift aufzufassen habe, im Umlaufe. Sie aufzudecken, ist notwendig, denn die Heil. Schrift ist die Grundlage der katholischen Lehre und der Maßstab und Spiegel zur Prüfung und Ausrottung jedweden Irrtums und zur Austilgung jeder Ketzerei. Die Heil. Schrift ist wahr in allen ihren Teilen, und wenn man gegen sie Augustins Worte ausspiele, so verstehe man diese schlecht und übersieht dann alle die anderen Stellen, in denen er den Gebrauch der Bibel empfiehlt. Man muß sie nur recht verstehen und sich an ihren Geist halten, nicht aber an die Worte klammern. Da gebe es wohl Stellen, die Anstoß erregen, doch nur bei denen, die sie nicht zu lesen verstehen. Es heißt, ihr eine Schmach autun, wenn man behauptet, sie enthalte Dinge, die falsch sind.² Denen, die sich weise dünken vor der Welt, hat Gott freilich seine Wahrheit verhüllt, sie dagegen denen geöffnet, die ihr kindliches Gemüt bewahren: nicht den Gelehrten der Welt, sondern den Treugläubigen; nicht denen, die nach den Gestirnen sehen, sondern den anderen, die recht tun, nicht jenen, die Wortspaltereien lieben oder durch Lug und Trug die Wahrheit bannen, sondern denen, die guten Willens sind.

¹ S. die Inhaltsangabe Buddensiegs in seiner Ausgabe p. XLVIII—LXXXI. Darnach behandelt cap. I—VIII die Wahrheit der Schrift, cap. IX—XV ihre Autorität, cap. XVI—XIX ihren göttlichen Ursprung und cap. XX—XXXII ihre Erhabenheit über alles menschliche Schrifttum und die Anwendung dieses Satzes auf das christliche Leben.

² Hic sepe dixi quod falsum assumitur, cum ignorancia sensus scripture et non eius falsitas facit inscios vel protervos imponere sibi calumpniam ...

Die Heiligen waren immer der Meinung, daß da ein Streit um den Wortlaut der Bibel unnützlich, vielmehr der Geist ihres Urhebers zu suchen ist und daß das verworfen werden muß, was sich damit nicht vereinigen läßt. Daher ist es das Streben der Doktoren, den Sinn der Schrift zu ergründen. Sowie ein Kind erst die Buchstaben kennen lernt, dann die Zusammensetzung der Silben und Wörter sucht und am Schluß erst zum Verständnis des Gelesenen gelangt, so lernt der Theologe erst die Grammatik, dann die der Heil. Schrift, die eine andere ist, dann achtet er auf den Sinn, den der Urheber damit verknüpft, und so liegt endlich das Buch des Lebens schleierlos vor ihm aufgeschlagen.¹ Der Sinn der Schrift, das ist die Frucht dieses Studiums. Alles andere ist wie die Blätter oder die Rinde zu verwerfen.² Mehr als die weiteren Ausführungen über die Begriffsbestimmung der Heil. Schrift, über ihre mehrfache Auslegung usw. interessieren uns jene Stellen, in denen er offen oder verdeckt auf seine persönlichen Beziehungen hinweist oder den in *De Civili Dominio* begonnenen Kampf gegen die Überhebungen der Hierarchie weiterführt. Heute, sagt er, gilt es als Grundsatz, daß jemand deshalb, weil er Papst ist, unfehlbar ist; wenn er nun irgendeine Meinung aufstellt, wird sie folgerichtigerweise dem Evangelium gleichgehalten oder noch darüber gestellt.³ Wie steht es aber mit seinem Lebenswandel? Da darf freilich niemand ihn tadeln, vielmehr gilt er für die übrige Christenheit als Muster und Vorbild. Ganz anders lauten

¹ Sicut puer primo discens alphabetum, secundo sillabicare, tercio legere et quarto intelligere habet in quolibet istorum graduum secundum suum distincte intentum circa illud quod primo discit et posterius propter confusionem excutit primum sensum, sic theologus post doctrinam grammaticam discit secundo grammaticam scripture optatum ad sensum relicta priori, tercio relictis signis sensibilibus attendit ad sensum auctoris quousque quarto viderit sine velamine librum vite . . .

² Quis fidelis dubitat quin postponenda sint folia et cortex verborum nisi de quanto disponunt previe ad hunc sensum . . .

³ Verbi gracia hodie invalescit opinio legistarum dicencium quod si quis sit papa est impeccabilis et per consequens, si quid arbitratur vel ordinat tunc est iustum, cum epistole sue vel parificantur vel superant auctoritatem scripture sacre, eo quod non nisi per eum creditur evangelio et sic potest hereticare scripturam sacram et catholicare oppositum fidei christiane . . .

Lehren, die ich in der Bibel finde. Da steht die Lehre von der evangelischen Armut, die zu ändern kein Wechsel der Zeit und keine päpstliche Dispens irgendein Recht gibt.

Indem er nun die Beweise erbringt, daß die Heil. Schrift allein die volle Wahrheit enthalte, und die gegnerischen Anschauungen widerlegt, erklärt er, daß sie allein, als von Gott gegeben, Autorität habe. Alle anderen Schriften, die wie die Dichtungen Homers, Ovids und des Vergilius Maro ja auch einige Wahrheiten enthalten, lassen sich damit so wenig vergleichen wie die Lehre Mohammeds. Wiclif kennt den Koran; dort lese man: ‚Wer mit dir streiten will, sag’ ihm, du habest dein Gesicht zu Gott und seinen Jüngern gewendet.‘ Mohammed verbietet damit eine Kritik des Korans. So verbieten auch die Päpste, daß man über ihre Gewalt disputiere.¹ Da sei zu sagen, daß dies nicht stimme. Verboten sei nur, daß man indiskret und ohne Scheu von der Gewalt des Papstes rede und die der anderen Prälaten in Zweifel ziehe, ob sie nämlich auch die Gewalt zur Erbauung der Kirche in Gemäßheit der Regeln Christi besitzen. Dürfe man von der Gewalt Gottes reden, die eben so heilig als unbegrenzt ist, um wie viel mehr nicht von der Gewalt seines Vikars;² ja da die Kirche verführt werden kann durch die eingebildete Macht dieses Pseudovikars mit dem Wolfszahn und Schafspelz, so ist es geradezu notwendig, hiervon zu handeln;³ fordert doch Christus selbst zu solcher Aussprache auf. Da man die Gewalt Christi wie die Petri aus der Bibel kenne, so ergibt sich, daß er selbst den Weg angeben habe, die Macht des Papstes ‚mit Bescheidenheit und

¹ Man wird auch aus dieser Stelle (*De Veritate Sancte Scripture* I, 262) entnehmen, wie der Traktat *De Potestate Pape* hier schon angekündigt ist. Die ganze Stelle lautet: Et si arguatur, quod Christi vicarii sequuntur in hoc ficticiam Mochameti, non permittentes sed ordinantes, ut non disputetur de eorum potestate, . . . dicitur, quod non est verum, sed solum prohibetur, indiscrete et irreverenter tractare de potestate pape . . .

² Si enim licet tractare de potestate Dei sacratissima et infinitissima, multo magis de potestate Christi vicarii. I, 262.

³ Item cum ecclesia posset subduci per palliatam potestatem pseudovicarii cum dente lupino et pelle ovina occupantis ecclesias, patet quod est per necessarium tractare de potestate Christi vicarii . . .

Ehre¹ zu behandeln.¹ Und so wie die Bibel heilig und durch und durch wahrhaftig ist, so darf sie auch nach jeder Seite hin von dem katholischen Doktor durchforscht werden.² Es ist geradezu notwendig, zu wissen, daß und wie der Papst seine Gewalt mißbrauchen kann, und wenn Christus sich dem Gerichte des Pilatus unterwarf, so ergibt sich daraus, daß wir Kleriker in weltlichen Dingen der weltlichen Gewalt zu unterstehen haben. Ein Satz, der deutlich auf die Diskussion über die 18 Thesen zurückweist. Heute, sagt Wiclif, nimmt der Christenglaube ab, der Islam breitet sich aus, schon hat er Armenien ergriffen: besser kann es nur werden, wenn die Kirche zur apostolischen Armut zurückkehrt.

Und so wie Wiclif diese seine Ausführungen über die Bibel benützt, um Nutzenwendungen über die Hierarchie einzubeziehen, so geschieht es, nur in ausgedehnterem Maße noch, in den folgenden Blättern, die Aufschluß geben über die Genesis dieses Buches und Meldung tun von den Anklagen, die wider ihn in Rom erhoben worden sind: Wer sage, die Bibel enthalte Dinge, die unmöglich sind, verstündige sich an ihr. Da müsse man an den Spruch des heil. Augustin denken, daß niemand gegen sie auch nur etwas denken dürfe. Was sagt da der Papst dazu, wenn er Dispensationen gegen den Befehl der Bibel verleiht und dadurch beweist, daß er gar kein Christ ist? Die Behauptung, daß man an dem Wortlaute der Bibel nicht rütteln dürfe, wie einstens die heidnischen Philosophen verboten, über die Reden und Schriften des Pythagoras zu disputieren, sei ein leichtsinniger Einfall, welcher der Kirche schade. Hier verteidigt sich Wiclif wider die Anklagen, die seitens der Bischöfe nach Rom gesandt wurden. Man klagte ihn an, daß er bei seinen Lehrsätzen sich auf die Heil. Schrift und die Kirchenväter stütze.³ Gerade in seiner Methode sehe er einen doppelten

¹ Quod de facto ipse et leges sue dant licenciam et viam tractandi de dicta potestate cum modestia et honore.

² S. 263: Quid rogo foret magis suspectum quam quod ego possem magnificare potestatem meam ultra nubes, dicendo quod possum tot et tanta facere, palliando hoc ex scriptura et licenciando discipulos tradicionis mee hoc tractare in meis terminis, sed statuendo quod non liceat theologo extra terminos meos vel limites secundum scripturam sacram quidquam disserere?

³ Ex istis novellis calumpniis scripture necesse ex michi morari diffusius: Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. 186. Bd. 6. Abb.

Weg zum Heile, im Gegenteile den Weg zum Verderben. Ganz wider Erwarten hätten sich, Gott weiß aus welchen Motiven, Leute zusammengetan, die sagen, die Heil. Schrift sei mindestens zum großen Teile durchaus falsch.¹ Wenn man mir das Fundament entzieht, droht mir Verderben, mein Stab ist dann ein schwaches Schilf und ketzerisch das Fundament, auf welchem ich ruhe.² Ruft dann das Volk nach Autorität und Sicherheit, so ist mir der Weg versperrt, sie zu finden; ich muß darnach für mich und meine Genossen fürchten, suspendiert zu werden, in den Bann zu kommen, als unfähig erklärt zu werden, in der Schule und anderwärts die Lehre vom Glauben zu behandeln.³ Nie hat noch ein heiliger Doktor behauptet, die Bibel sei durchaus falsch. Wahr sei nur, daß manche Heilige sagen, man dürfe in der Bibel nicht alles wörtlich nehmen. Und daraus schließen diese Leute, die Heil. Schrift sei falsch. In solcher Weise flicke man heute an der Heil. Schrift herum, zerfleische und lästere sie. Gebe man den Grundsatz zu, daß sie zum großen Teile falsch sei, was bleibe von ihr? Dann müsse sie durchgebessert werden, und da dies noch nicht geschehen, sei sie ganz verfälscht; so sei auch das Vaterunser nicht mehr zu brauchen, denn ist es falsch, daß Gott unser Vater sei usw.

Gegen solche Schlüsse und das ihnen zugrunde liegende Prinzip ist Wiclifs Verteidigung des ‚Gesetzes Gottes‘ gerichtet. In Glaubenssachen muß man sich hüten, solche *Termini* einzu-

circa istam materiam protestatus sum quidem in scriptis (das sind wohl seine 18 Thesen, denen er die feierliche Protestatio voraussendet; so auch Buddensieg I, 274) et missum est per manns dominorum episcoporum ad curiam domini pape und nun folgt das Motiv der Klage: quod volo inniti in sentenciam quam explico, modo loquendi scripture et sanctorum doctorum, sic quod in illis verbis consistit duplex salus mea et mors duplex contingeret mihi ex eorum oppositis, p. 274.

¹ Sed inopinately et insolite multiplicati sunt, qui dicunt scripturam sacram secundum magnam partem sui esse falsissimam . . .

² Quo habito deficeret mihi fundamentum in omnibus dictis meis et immineret michi ruina ut baculo arundineo, hoc est, fundamento heretico innitenti . . .

³ Obscuratur michi aditus christiane fidei . . . tercio timeo michi et meis consociis de suspensione, excommunicatione et inhabilitacione ad me ipsum in scolis vel alibi in materia fidei declarandum . . .

führen, die in der Schrift keine Begründung haben. Wenn man sage, man dürfe nicht alle Geheimnisse der Heil. Schrift preisgeben, so muß man antworten, daß die Wahrheit unter allen Umständen verkündigt werden muß, und auch ein Ärgernis, das hierdurch nach der Meinung der Leute gegeben werde, darf davon nicht abhalten.¹ Man wird hier an die schönen Worte zu erinnern haben, die Wiclif für sein Verhältnis zur Bibel gefunden hat: Sie ist ihm das einzige an sich feste Fundament, das Gott der Christenheit gelegt, die einzige Richtschnur, wie sich ihr Leben zu gestalten hat.² An sie muß sich unsere Rede halten, nach ihr sich unsere Begriffe fixieren. Und das ist, sagt er, das Motiv, weswegen ich mich an den Sprachgebrauch der Schrift sowie an den jener heil. Kirchenlehrer halte, die sie sinngemäß auslegen. Wohl setze ich mich hierbei den Angriffen der modernen Logiker aus, aber deren Ansicht, daß die Heil. Schrift größtenteils falsch sei, steht im Gegensatz zum katholischen Glauben und verdient meinen ganzen Abscheu. Man wirft mir Insolenz, Neid gegen andere, heimliche Sünden vor, um dies mein Verfahren zu motivieren. Sei Gott mein Zeuge, daß ich, indem ich die Heil. Schrift dergestalt verehre, nur die Ehre Gottes und das Beste der Kirche im Sinne habe und es bitter beklage, daß man mir falsche Motive unterschiebt. Wer sich beklagt, daß die Rede der Schrift hart sei, der muß bedenken, daß sie die Wahrheit enthält, der niemand widerstreben darf, denn ihr Urheber ist Gott.

¹ *De Veritate Sacre Scripture* I, 292—294: Nec valet asserere, quod veritas non est dicenda aut male sonans, quia displicenter sonat auditorio, quia sic maior pars predicacionis Christi et apostolorum, ymmo predicacio cuiuscumque fidei scripture foret dampnabilis, vel tacendo perpetuo, quia displicenter sonaret infidelibus peccatoribus redargutis vel emulis . . . Et sic nunquam foret fides Christi predicanda alicui auditorio ex hoc quod aliqua pars eius sonaret alicui ad culpam ad displicenciam sive penam . . . Sic possent satrape nostri infici, quod prohiberent totum testamentum Christi legi, quia male sonat male intelligentibus . . .

² p. 296: Et hec ratio quare innitor modo loquendi scripture et sanctorum doctorum ipsum sequencium ad sensum eorum; quantum sufficio, me ipsum eciam secundum novellam logicam exponendo. Sed non video fundamentum ex scriptura vel racione, quod scriptura sacra sit falsissima. Ideo illam novitatem detestor tamquam fidei catholice dissonantem et non solum illam falsitatem sed omne antecedens, ex quo videretur sapientibus illam regni . . .

Mit der Wahrheit darf der Christ nicht zurückhalten, weil aus ihrer Verheimlichung die größten Übel hervorgehen. Auch ist es in der Schrift verboten,¹ und die stummen Prälaten sind es, die den Ruin des Volkes hervorrufen.² Die Verteidigung der Wahrheit allein macht den Menschen zum Märtyrer. Daß sie nicht wegen eines zu besorgenden Skandals, oder um ihre Feinde nicht zu verwirren, nicht verschwiegen werden darf, ergibt sich aus dem Leben und der Lehre des Heilands. Heutzutage wird die Wahrheit freilich aus knechtischer Furcht verschwiegen.³

Hatten Wiclifs Gegner ihm das große Ärgernis entgegengehalten, das er der Menge gab, und sich nicht gescheut, seine Absichten zu verdächtigen und seinen Charakter anzutasten, so bietet uns seine Verteidigung viele Züge zu seiner Erkenntnis: indem er nämlich unter der Wucht der gegnerischen Angriffe seinen ganzen Lebenswandel und seine bisherige Lebensarbeit einer kritischen Musterung unterzieht, macht er uns mit vielen Einzelheiten aus seinem Leben bekannt, die bisher noch nicht genug gewürdigt worden sind.

Die heftigsten Angriffe hatte er ‚von einem vermeintlichen Freunde‘ und, wie er bisher angenommen hatte, ‚von einem ganz besonderen Verteidiger der katholischen Wahrheit‘ zu erdulden.⁴ Es lohnt sich, bei diesen Angriffen etwas länger zu verweilen. Geduldig, sagt er, trage ich alle persönliche Unbill, denn so befiehlt es die Schrift. Aber hier handelt es sich um den Nutzen der Kirche; daher bin ich gezwungen, auf die Motive meiner Gegner einzugehen. Mich und meine Gönner schelten sie Ketzer und nennen uns hinterlistige Verräter des Reiches. Man wird auch durch diese Äußerungen wieder an die Ereignisse gemahnt, die mit den Thesen und ihrer Verurteilung in Zusammenhang stehen, und weiß, wer sein Gönner ist, und so

¹ Isaias VI, 5: Vae mihi, quia tacui. *De Veritate Sacre Scripture*, p. 316.

² *Ibid.*, p. 323: Unde taciturnitas culpabilis prelatorum est causa tocius ruine populi . . . et hinc tales . . . vocantur canes muti non valentes latrare.

³ Ideo, fährt Wiclif fort, est mihi pro regula quod veritas dicenda sit fides scripture.

⁴ *De Veritate Sacre Scripture* I, 345: Sic enim salutatus sum nuper a quodam doctore, quem credidi amicum meum specialem et defensorem catholice veritatis.

hat es wohl viele Wahrscheinlichkeit, daß jene 33 Konklusionen, von denen schon oben die Rede war und unten noch sein wird, dem Herzog Johann von Lancaster überreicht worden sind. Es ist ja seine innige Verbindung mit der Laienwelt gewesen, die ihm seine Gegner am heftigsten vorwarfen. Um darüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, daß er sich dessen bewußt ist, weist er auf Christus hin, der auch dem Staate gegeben, was ihm zukomme. Wie wolle man denn nun erweisen, daß er ein Verräter des Königreiches sei?¹

Wer ist dieser Gegner Wiclifs? An Kynnyngham wird nicht zu denken sein, denn seine Schreibweise ist eine andere. Wir werden darüber unten Näheres mitteilen. Was seine Behauptungen betrifft, können wir sie aus den von Wiclif gegebenen Antworten förmlich zusammenstellen.

„Man wirft mir,“ sagt er, „Doppelzüngigkeit² und Ketzerei vor.“³ Auf den Vorwurf der Häresie würde ich nicht antworten, schloße sie nicht eine grundlose Anschuldigung unschuldiger Personen in sich. Von drei verschiedenen Seiten sind mir die Angriffe dieses Gegners zugetragen worden.⁴ Sie dürften entweder von der Katheder oder von der Kanzel hergekommen sein, denn Wiclif spricht von einem Auditorium, das diesem Gegner zuhörte und bei dem sich auch Magister der freien Künste, besitzende Mönche und Mendikanten befanden.⁴ Vorgeworfen wird ihm, daß er dadurch, daß er sich stets an die Bibel halte, Irrtümern anheimfalle. Indem er z. B. den Satz: der geistliche Mensch hat über alles zu richten, wörtlich nehme, verachte er, und das sei das Anzeichen eines rechten Ketzers, jede andere Autorität außer der eigenen und jener Gottes.⁵ So

¹ Christus subditus erat secularibus, ut Josef et Cesari; nam precepit Cesari dari censum.

² Imponitur mihi, quod tamquam periculosissimus inimicus ecclesie sum doctor fallaciarum, eo quod ex confessione mea equivoco.

³ Secundo quod sum hereticus.

⁴ Reportatum est michi a tribus generibus auditorii satis sagacis, scilicet magistris arcium, religiosis possessionatis et fratribus, quod doctor assumit me inniti sensui verbali scripture sacre, racione cuius in errores plurimos sum prolapsus . . .

⁵ Ex illo textu Apostoli I. Cor. II, 15: Spiritualis homo iudicat omnia etc. repntando me spirituaalem nullius iudicio nisi iudicio divino et proprio me submitto: hoc autem est maximum signum heretici.

hätten sich auch Occam und sein Anhang gescheut, sich vor dem Richterstuhle des Papstes oder der römischen Kirche zu stellen. Das mache auch Wiclif so.¹

Ist aus Wiclifs Darstellung über die Persönlichkeit seines Widersachers nichts zu entnehmen, so bietet doch eine gut unterrichtete² gleichzeitige oder nahezu gleichzeitige Quelle — die *Continuatio Eulogii Historiarum*³ — gute Einzelheiten wie für die englische Geschichte jener Tage überhaupt, so namentlich auch für die Kämpfe Wiclifs in dieser Zeit. Das Eulogium zählt die Vorgänge in Oxford nach der Bekanntgabe der päpstlichen Bullen. Man kennt im allgemeinen die dort über das Vorgehen Gregors XI. gereizte Stimmung, die doch wieder von dem großen Einflusse Zeugnis ablegt, den Wiclif in Oxford besaß.⁴ Bekanntlich verfügte die an die Universität gerichtete Bulle die Verhaftung Wiclifs;⁵ wie die Dinge lagen, hielt es schwer, den Auftrag zu vollziehen: nicht bloß wegen der an der Universität herrschenden Stimmung: viel schwerer wegen der staatsrechtlichen Motive, und über diese hat das Eulogium berichtet.⁶ Staats- und Kirchengewalt mußten hier hart aneinander geraten. Gehorchte man dem Papste, so hieß das nichts anderes, als die in England hochgehaltenen Rechte des Staates preisgeben. Davon konnte keine Rede sein. Um jedoch dem Auftrage der Kurie entgegenzukommen, bat der Vizekanzler den Angeklagten (mehr als er befahl), sich eine Zeitlang in der schwarzen Halle der Universität aufzuhalten, und Wiclif ging darauf auch, um

¹ S. oben p. 14.

² S. Haydons Einleitung zu seiner Ausgabe des *Eulogium Historiarum* III, p. L: The narrative . . . is full of matter of great interest and value.

³ Ebenda: they must therefore have been written before a. d. 1404 . . .

⁴ Walsingham, *Hist. Anglic.* I, 345: Cuius universitatis moderni procuratores sive rectores quantum degeneraverint a prudentia seu sapientia antiquorum, per hoc facile conjici poterit, quod, audita causa adventus dicti papalis nuncii, diu in pendulo haerebant, utrum papalem bullam deberent cum honore recipere vel omnino cum dedecore refutare.

⁵ Ebenda, p. 347: dictumque Iohannem auctoritate nostra capiatis seu capi facitis . . .

⁶ *Eulogium Hist.* III, 348: Amici prefati magistri Iohannis Wiccliff et ipse Iohannes consulerunt in congregatione regentium et non regentium, quod non incarcerarent hominem regis Anglie ad mandatum pape, ne videantur dare pape dominacionem et potestatem regalem in Anglia.

den Frieden an der Universität aufrecht zu halten, bereitwillig ein;¹ die von Rom zurückgesandten Thesen wurden den maßgebenden Meistern der Theologie an der Oxforder Universität zur Einsichtnahme übergeben² und von ihnen geprüft. Alle übergaben darauf ihre Gutachten an den Kanzler und dieser erklärte: der Inhalt der Thesen sei zwar an sich wahr, sie seien aber doch so gehalten, daß sie den Zuhörern Ärgernis bereiten müßten.³ Wiclif gab darauf zur Antwort: Deswegen, weil eine katholische Wahrheit den Ohren des Zuhörers unangenehm klinge, dürfe sie doch nicht verdammt werden. Wenn man zu diesen Äußerungen des englischen Chronisten die obigen Ausführungen über die Genesis von De Veritate S. Scripture und deren Inhalt vergleicht, wird man eine nahezu wörtliche Übereinstimmung gewahren. Wie dieses Vorgehen des Kanzlers in Oxford Wiclif veranlaßte, seine Thesen mit ihren Motiven — und man darf hier an die von Walsingham mitgeteilte Protestationsschrift denken — dem Erzbischof von Canterbury und dem Bischof von London zu überreichen, die ihn dem Eulogium zufolge baten, den Gegenstand fallen zu lassen,⁴ so waren es die unter seinen Kollegen herrschenden Stimmungen, die ihm den Anlaß geboten haben, ihrer ausführlich in seinem Buche von der Wahrheit der Heil. Schrift zu gedenken. Der Vizekanzler, derselbe, der Wiclif auf Geheiß des Papstes eingesperrt hatte, ward selbst anläßlich dieser Wiclifsache, die ja auch von allgemein kirchenpolitischem Standpunkte aus nicht ohne Interesse ist, in die schwarze Halle gesetzt, aus der Wiclif selbst schon zuvor auf das Bitten seiner Freunde hin befreit

¹ *Et quia oportuit aliquid facere ad mandatum pape, ut videbatur consilio universitatis, monachus quidam vicecancellarius rogavit dictum Wicliff et precepit quod ipse teneret se in aula nigra et de ea non exiret . . .*

² *Et conclusiones in bulla assignatae fuerunt singulis magistris in theologia regentibus ibidem liberate.*

³ *Qui (cancellarius) vice omnium et assensu determinavit publice in scholis eas veras esse sed male sonare in auribus auditorum.*

⁴ *Continuatio Eulogii Historiarum III, p. 348: Et dictus Wiclif probavit coram archiepiscopo Cantuariensi et episcopo Londoniensi conclusiones illas veras esse. Qui ipsum rogabant quod de materia ipsarum amplius non loqueretur. Die dort überreichten Konklusionen bei Walsingham I, 357; Chronicon Angliae, p. 184.*

worden war.¹ Bei dieser Angelegenheit mag noch auf ein interessantes Moment hingewiesen werden.

Es gibt einen kurzen, wenige Blätter zählenden Traktat Wiclifs, der den Titel führt: *De Praelatis Contencionum sive De Incarcerandis Fidelibus*.² Darin werden die weltlichen Herren ermahnt, der Geistlichkeit keinen Beistand zu leihen, wenn sie unschuldige Männer verfolge. So verblindet, sagt er, ist jetzt schon unser Königreich, daß derjenige, der in einer Exkommunikation 44 Tage verbleibt, auf Befehl des weltlichen Armes dem Kerker überliefert wird.³ Das ist eine Sache, die weder

¹ *Vicercancellarius monachus adiudicatus fuit carceribus, quia ad mandatum pape incarceraverat, ut superius dictum est, Iohannem Wicliff, qui postea ad rogatum amicorum liberatus est. Soll man nicht in diesem Oxforder Mönche jenen Gegner Wiclifs sehen, der oben erwähnt worden ist? Doch das sind Vermutungen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann.*

² S. Shirley, *A Catalogue*, p. 29, Nr. 92. Der Traktat enthält nur ein Kapitel und Shirleys Angabe: *The Vienna MSS. seem to be imperfect ist falsch*. Wenn die Prager Handschrift III, G. 11 mehr enthält, so ist es deswegen, weil an den kurzen Traktat, ohne daß es äußerlich angemerkt ist, nach den Schlußworten: *legios suos acutius puniendi*, sich gleich der Traktat *De Statu Innocencie* mit den Worten: *Ut supradicta magis appareant, oportet . . . anschließt*.

³ *Iam enim cecatum est regnum Anglie ultra cetera, ut quicumque in excommunicatione duraverit ultra quadraginta quatuor dies, ex auctoritate regis et regni carceri mancipetur. Hoc non fundatur in lege Domini nec papali, sed ut excorient simplices de suis temporalibus et ut includant seculares dominos in culpis gravioribus. Fragt man, was der Einzukerkernde verbrochen habe, so ist darüber leider nichts vermerkt, aber die Schlußsätze deuten einigermaßen darauf hin, daß die Sache mit den Thesen in Verbindung steht. Wäre die Abendmahlslehre gemeint, so würde es sicherlich an einem Worte hierüber nicht fehlen. Man wird nicht übersehen dürfen, daß dieser ganze kleine Traktat ziemlich wörtlich in den Traktat *De Blasphemia* aufgenommen wurde (p. 108 ff.) und die Abfassung dieses Buches auf 1381 gesetzt wird. In dem Traktate wird schließlich noch ein *sagax politicus* erwähnt, qui fecit dixisse, quod rex et regnum debent *iure poli* sub dampnacione perpetua appellacionem huiusmodi approbare . . . Sollte man da nicht an den hervorragenden Gönner Wiclifs — Herzog Johann — denken? Wir haben noch einen anderen Traktat Wiclifs unter dem Titel *Speculum secularium dominorum*, der mit dieser Sache zusammenzuhängen scheint und demnach nicht, wie Shirley meint, 'one of the author's latest writings' sein kann. Zu Shirley, p. 29, Nr. 67, ist zu bemerken, daß sich dieser Traktat auch in III, G. 11 der Prager Universitätsbibliothek findet.*

in der Bibel noch im Kirchenrecht eine Begründung hat; man benützt den Fall, um einfache Priester von ihren Benefizien zu bringen und die weltlichen Herren in schwere Schuld zu verwickeln. Man macht dem König etwas vor, um ihn dahin zu bringen, daß er seine getreuen Untertanen solcher Art bedrücke. Von einer solchen Exkommunikation müsse es gestattet sein, an den König und seinen Rat zu appellieren. So habe sich auch Paulus nicht an Petrus gewandt, wiewohl dieser ihm näher lag, sondern an den Kaiser, trotzdem dieser ein Ungläubiger war. Und so müßten getreue Engländer an ihren König sich wenden dürfen, zumal in einer so unvernünftigen, von den Bischöfen erfundenen Sache. Der König müßte auf einem zu dem Zwecke einberufenen Nationalkonzil die Sache untersuchen lassen, um dann zu entscheiden, was sein Recht ist, wie der Traktat des längeren ausführt. Bedenkt man, daß auch hier wie bei den 18 Thesen es die Bischöfe sind, die die Sache in unvernünftiger Weise erfunden haben, so werden wir geneigt sein, die ganze Angelegenheit, nicht wie Shirley will, in das Jahr 1382 zu verlegen, sondern in die obige Verbindung zu bringen.

Wie dem auch sei: Wiclif legte die ganze Streitsache der Öffentlichkeit vor und tat dies so, daß auch die Laienwelt davon Kenntnis nahm; er schrieb seine dreiunddreißig Konklusionen, diesmal nicht bloß in lateinischer, sondern auch in englischer Sprache.¹ Ihr Wortlaut in lateinischer Sprache liegt noch in mehreren Handschriften vor.² Man sagt, sie seien dem Herzog von Lancaster zugeeignet worden. Das ist eine Annahme, die schon nach dem oben Gesagten sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Gewiß ist ihre Wirkung eine große gewesen, trotzdem sie in der anspruchlosesten Weise von der Welt auftraten. Die einzelnen Sätze sind so gehalten und das

¹ Unde quia volui materiam commnicatam (recte: communicari) clericis et laicis, collegi et communicavi triginta tres conclusiones illius materie in lingua duplici. *De Veritate Sacre Scripture*, p. 350.

² Der Traktat heißt auch (aber nicht in den mir vorliegenden Prager Handschriften) *De Paupertate Christi*, was ihren Inhalt am trefflichsten bezeichnet. S. Shirley, *A Catalogue*, p. 23, Nr. 64. Dort die Bemerkung: „addressed apparently to the Duke of Lancaster“. Wenn es aber noch heißt: *Written probably about 1380*, so ist diese Zeitbestimmung schon wegen der Angabe in *De Veritate Sacre Scripture*, p. 350, unmöglich.

Beweismaterial in einer solchen Weise geordnet, daß ihnen eine allgemeine Bedeutung zukommt. Würde nicht in einer der Thesen das Königreich England erwähnt, man wüßte nicht, daß es sich um einen Streitfall handelt, der auf englischer Erde zum Austrage kam.

Die einzelnen Konklusionen tragen ganz das Gepräge der 18 Thesen.¹ An die Spitze werden einzelne Sätze in scharfer Formulierung gestellt; dann läßt Wiclif die Bibelstellen folgen, auf denen der Satz fundiert ist, oder es folgen Stellen, die den Kirchenvätern oder dem Kirchenrechte entnommen sind, gleichfalls bestimmt, den fraglichen Satz zu erläutern. An polemischen Betrachtungen ist kein Mangel; wie man schon aus der einen, im vorigen Abschnitte mitgeteilten Stelle entnimmt, hängen sie alle noch mehr oder weniger mit der Frage der Einziehung des Kirchengutes zusammen und betonen das Recht der Nachkommen der Stifter dieses Kirchengutes, es zurückzufordern. Da die Konklusionen noch ungedruckt sind, wird es angezeigt sein, ihren Inhalt an einem Beispiele vorzulegen.

Die schneidigste unter allen darf die vorletzte genannt werden. Man darf, heißt es hier, aller Wahrscheinlichkeit nach annehmen, daß die Kirchengüter viel weniger schlecht von den weltlichen Herren verbraucht würden als jetzt, da sie sich in den Händen schlechter Kleriker befinden. Wir übergehen die von Wiclif angeführten Motive, soweit sie aus den Kirchenlehrern genommen sind, und führen nur jene an, die er der täglichen Erfahrung entnimmt: die Mittel, die der Klerus anwendet, solches Gut zu gewinnen, sind meist verwerfliche, und ebenso die, es zu behalten. Darüber habe schon Grosseteste lebhaft geklagt.² Würde unser Klerus in Armut leben wie zur Zeit der Apostel, dann erst könnten sie in Wahrheit als Lehrer und Sittenprediger wirken, während sie jetzt nach den Worten des

¹ Wir teilen die 83 Konklusionen ohne ihre Begründung mit, wie sie sich in der Prager Handschrift 3, G. 11 vorfinden.

² *Clerici palliant media plus subdola perquirendi sub simulata sanctitate, plus detegunt opera abutendi et post secuta nacta dominia forcius machinantur media retinendi quam laici, in tantum quod secundum Lincolnensem, dum fit religiosus ecclesiarum appropriacio, fit abusus perpetuacio; in cuius signum prevalent in conquestu secularis domini (Cod. Prag. 3, G 11, fol. 47^b).*

Apostels stummen Hunden gleich den Mund nicht öffnen, vielmehr angefüllt mit irdischem Gut ihre Habgier in Wort und Tat bekunden.¹ Da war es doch besser in den Tagen, als noch das ganze bürgerliche Regiment in den Händen der Laien lag: Wohlan, Miliz Christi, wache auf, handle nach dem Befehle des Herrn, verteile die jetzt gebundenen Almosen unter die Armen, dann wirst du wie in den Tagen der Apostel nicht bloß Kleriker, sondern auch arme Laien haben, solche, denen dies Gut gehört, die für dich zu Gott beten.² Wo nimmt dieser Klerus die Vollmacht her, weltlicher zu leben als ein Silvester, Ambrosius, Augustinus, Hieronymus und alle die Heiligen, die von den Almosen der Herren lebten?

Um auf den Streit Wiclifs mit dem Vizekanzler der Universität zurückzukommen, ist zunächst die wichtigste Stelle wohl die, in der er über seine angebliche Abhängigkeit von Occam und dessen Ketzertum zu sprechen kommt;³ beides lehnt Wiclif von sich ab. Sich zur Verteidigung der Wahrheiten der Heil. Schrift die Unterstützung weltlicher Herren zu sichern, ist nicht ketzerisch.⁴ Von den Konklusionen wird weder dieser Doktor noch andere, die seine Vorgänger waren, eine als ketzerisch zu erweisen imstande sein.⁵ Man mag auch aus diesen Worten ent-

¹ Si clerici viverent pauperem vitam, ut in primitiva ecclesia, tunc posent preceptorie docere seculares dominos, non sperare in incerto diviciarum secundum doctrinam Apostoli ad Tim. VI, 17. Nunc autem tamquam canes muti non valentes latrare ingurgitati sepe temporalium docent avariciam tam opere quam sermone; et sic accenditur per maiorem partem ecclesie radix omnium malorum cupiditas, ita quod inequa distribucio mammonae iniquitatis videtur seminarium omnium licium et bellorum . . . Ex quotlibet talibus exemplis et experienciis videri potest, quod periculosius est venenum et diffusius intoxicans matrem ecclesiam post recessum cleri ab ecclesiastica paupertate quam fuit, quum tota civilitas residebat in laicis . . .

² Eya ergo, milites Christi . . . Eleemosinas vestras incastratas distribuendo pauperibus haberetis ydoneos oratores . . .

³ S. hierüber den Exkurs in meinen Studien zur englischen Kirchenpolitik im 14. Jahrhundert, S. 111/2.

⁴ Unde ad discernendum ista est michi pro regula: si quis adheret brachio seculari pure pro defensione veritatis scripture, tunc ipse est catholicus, p. 353.

⁵ Sed hucusque nec doctor iste nec alii priores, qui multiplicarunt contra me argumenta (s. dazu die oben zitierte Stelle aus dem Eulogium Histo-

nehmen, wie sehr es der durch die Verurteilung der Konklusionen angeregte Streit gewesen ist, der mehr als alles andere die Ursache zur Abfassung des Buches *De Veritate Sacre Scripture* gewesen ist. Auf die Frage der Säkularisierung des Kirchengutes deuten einige Äußerungen hin: Auf Wiclifs Anreizung sei dem Klerus durch weltliche Herren Unbill zugefügt worden: der Gegner Wiclifs selbst habe sie zu verspüren bekommen.¹ Durch Wiclifs und seiner Anhänger bössartige Information hätten die weltlichen Herren den Versuch gemacht, mit Verachtung der kirchlichen Zensuren über die Besitzungen der Mönche Erkenntnisse zu fällen, ja ihnen selbst einzelne Besitzungen zu nehmen, die von ihren Vorfahren als reine und ewige Almosen an die Kirche gestiftet worden seien.² Diese weltlichen Herren nehmen Wiclif in Schutz. Damit, meint dieser, werde gesagt, daß jene Ketzer, er selbst gar ein Erzketzer sei. Wer aber andere der Ketzerei beschuldige, habe hierfür wohl den Beweis zu erbringen, und das wäre die Pflicht seiner Gegner: fände sich dann in den Konklusionen etwas Ketzerisches, so stehe er nicht an, einen Widerruf zu vollziehen. Er vertrete die evangelische Armut. Was aber habe sein Gegner getan? Einen Minoriten, der ihm und seinem Anhang mit einer Predigt über die evangelische Armut und den Stand der Kirche in der Zeit der Apostel lästig fiel, gezwungen, auf der Kanzel der Marienkirche öffentlich die gegenwärtige Verweltlichung der Kirche gutzuheißeln. Ihm selbst könne es noch schlimmer gehen, darum werde er der Zitation vor den Erzbischof keine Folge geben, denn schon seien die Fallstricke gelegt, ihn zu vernichten. Die Ladung geschah im Mai des Jahres 1378 und nicht viel später ist diese Abrechnung Wiclifs mit seinem akademischen Gegner niedergeschrieben worden.

riarum), potuerunt convincere quod aliqua conclusionum, quas impugnant, sit scripture sacra contraria . . . , p. 363.

¹ Injurias ex instigatione mea illatas clero per dominos, p. 364. Sollte hier nicht an die Einkerkierung des Vizekanzlers gedacht werden?

² Per malam informacionem meam et meorum sequacium domini seculares acceptant et temptarunt in parte spretis censuris ecclesiasticis cognoscere de possessionibus religiosorum et eciam auferre ab eis quasdam eorum possessiones, quas in puram et perpetuam elemosinam eorum progenitores ecclesie contulerunt.

Auch in den folgenden Kapiteln wird auf die 18 Thesen angespielt, da namentlich, wo Wiclif davon spricht, daß die modernen Theologen und Prälaten, die die volle Entfaltung des Evangeliums hindern und es ketzerisch und gotteslästerisch nennen, sich um dessen Verdammung bei der Kurie bemühen und des Papstes Autorität höher einschätzen als die Bibel. Während man in Rom Wiclifs Satz *Carte humanitus adinventa de hereditate perpetua* — bekanntlich die dritte seiner Thesen — als ketzerisch verurteilen lasse, nenne man hier in Oxford das Evangelium eine Ketzerei.¹ Und da, wo er davon spricht, daß der Papst nur Rechte habe, soweit sie in der Heil. Schrift begründet sind, ist es wieder eine der Thesen — die siebente — die er anführt.² Man wird kaum fehlgehen, wenn man das ganze 22. Kapitel, in welchem der Nachweis geliefert wird, daß die Bibel das Grundgesetz für den Wandel und die Amtsführung des Priesters ist, mit seinen gegen die modernen Bischöfe gerichteten Ausführungen noch in den Zusammenhang mit den Thesen bringt, weil es eben die Bischöfe waren, durch welche diese nach Rom befördert worden sind.³ Den Verrat dieser Pseudopastoren wagt heute niemand aufzudecken, denn würde es jemand versuchen, so würde er aus der Synagoge hinausgestoßen oder gar auf die eine oder die andere Art getötet werden.⁴

¹ *De Veritate Sacre Scripture* II, 133: Religiosi possessionati . . . apostatant . . . , cum laboribus et expensis laborant ad curiam Romanam pro dampnabili sententia dicente: multas cartas humanitus adinventas de hereditate perpetua esse impossibiles et tamen Oxonie tam publice quam procuratorie dicunt testamenta Dei et legem Christi impossibilem et blasphemam . . .

² Man vergleiche:

Fasc. sizann. 241: Scimus quod non est possibile, ut vicarius Christi pure ex bullis suis vel ex illis (sic) cum volicione et consensu suo aut sui collegii quemquam habilitet vel inhabilitet.

So auch p. 254: Licet regibus auferre temporalia a viris ecclesiasticis ipsis habitualiter abutentibus.

De Veritate S. Scripture II, 136: Unde reputant hereticum quod papa neminem habilitet nisi Deus prius habilitet, cum pure ex bullis suis cum consensu suo et cardinalium hunc habilitet et hunc inhabilitet . . .

S. 135: . . . Ipsi non possunt auferre elemosinas secularium minorum a sacerdotibus quantumcunque indignis.

³ Dahin gehört auch Kap. XXIII, in welchem die Kennzeichen des falschen Hirten niedergelegt sind.

⁴ *De Veritate S. Scripture* II, 231/2.

Als wollte es Wiclif noch besonders deutlich machen, welchen Motiven das ganze Buch in erster Linie sein Entstehen verdankt, behandelt er im 25. Kapitel in breitester Weise das Recht der Laienwelt auf das Kirchengut. Was er in der sechsten These kurz angedeutet hat,¹ wird hier ausführlich erörtert und die Erörterung fast mit denselben Worten eingeleitet;² die folgenden Kapitel sind demselben Gegenstande gewidmet, ja wir haben kaum ein zweites Werk Wiclifs aus seiner letzten Zeit, in dem der Enteignung des Kirchengutes so nachdrücklich das Wort geredet würde als hier,³ und der eigentliche Zweck des Buches, die Wahrheit der Heil. Schrift aufzudecken und zu verkünden, tritt in den Hintergrund. Erst nachdem er diese Episode beendet, kommt er wieder zu dem eigentlichen Gegenstande zurück, aber schon nach wenigen Seiten lenkt er wieder ein und beschäftigt sich mit den Einwänden, die zur Verteidigung des weltlichen Besitzes der Kirche gemacht werden, um sie der Reihe nach zu widerlegen. Armut des Klerus nach dem Beispiele Christi wäre ein Schutz gegen die Mißstände des Reiches, und an all dem Übel, an dem das römische Reich heute krankt, ist nur die Dotation der Kirche schuld.⁴ Und wieder kommt er auf den Vorwurf zu sprechen, der ihm gemacht wurde, ein Verräter seines Königreiches zu sein. Er kämpfe für des Reiches Wohl und dieses besteht vornehmlich darin, daß der Klerus nach jenem ursprünglichen Stande rega-

¹ Si Deus est, domini temporales possunt legitime ac meritorie auferre bona fortune ab ecclesie delinquente.

² *De Veritate Sacre Scripture* III, 1: licet laicis in casu tam subtrahere quam auferre bona ecclesie a suis prepositis.

³ Es mag genügen, wenigstens eine und die andere Stelle daraus hier anzumerken: Ideo alias dixi, quod minus malum foret, ut expropriata forent omnia temporalia, quibus ecclesia Anglie est dotata, ut ex eis darentur stipendia laicis literatis, necessariis ad officium regis et secularium dominorum quam quod sic irreligiose et proditorie seculares et clerici a distructione divini servicii symonia et sacrilegio sint infecti. Darauf zu sehen, daß das Kirchengut, d. h. das Armengut, seinem Zwecke gemäß verwendet wird, ist Sache der Könige; vgl. die 16. These: Licet regibus in casibus limitatis a iure auferre temporalia a viris ecclesiasticis ipsis habitualiter abutentibus; dieselben Beispiele hier wie dort; man vgl. *Fasc. zizann.*, p. 254, mit *De Veritate Sacre Scripture* III, 90.

⁴ III, 239: A tempore dotacionis ecclesie scissum est per dissensiones paulative Romanum imperium.

liert werde, den Christus eingerichtet hat. ‚Darauf ist meine von den Gegnern bekämpfte Absicht gerichtet, daß die Geistlichkeit arm sei und sich vor Habsucht und dem eiteln Streben nach dem Ruhme der Welt in acht nehme.‘ Und auch auf den zweiten Hauptvorwurf, seine Verbindung mit der Laienwelt, kommt er einmal noch zurück: die römische Kirche selbst bedarf der Hilfe der weltlichen Macht.

Daß auch im letzten Kapitel, das von der Häresie handelt, Beziehungen zu den päpstlichen Bullen vom 22. Mai 1377 vorhanden sind, ist begreiflich:¹ wenn er von der Habsucht spricht, die heutzutage den Klerus verblendet, daß er die Religion Christi verläßt, und die Leute, welche die evangelische Armut hochhalten, durch Zitationen, Spolierungen und Defamationen in den Ruf der Ketzerei bringt, so versteht man, was er damit beabsichtigt,² und in diesem Sinne darf man auch seine Aufforderung an die fromme Christenwelt auffassen, sich eher an das Wort Christi in der Schrift als an das des Papstes und der Bischöfe zu halten.

4. Das Buch von der Kirche.

Ich habe schon vor einem Jahrzehnt mit Nachdruck hervorgehoben, daß die einzelnen Werke der Summa Wiclifs nicht nach einem festen, von vornherein bestimmten Plane ausgearbeitet sind, die bedeutenderen unter ihnen vielmehr zufälligen Momenten ihr Entstehen verdanken.³ Wir konnten auch jetzt bemerken, daß das Buch *De Veritate Sacre Scripture* den Angriffen auf die 18 Thesen seinen Ursprung verdankt. Nicht anders steht es um jene Werke, die sich in ihrer heutigen und wohl noch von Wiclif festgesetzten Anordnung an das Buch von der Wahrheit der Heil. Schrift anschließen: *De Ecclesia*, *De Officio Regis* und *De Potestate Pape*. Als er an das Ende seines Buches von der Wahrheit der Heil. Schrift gelangt war, hatte er nicht die Absicht, das jetzt zunächst folgende

¹ III, 299/300.

² p. 300: Et habet hodie tot fautores, cum censuris adinventis promulgatores, paupertatem evangelicam expugnantes, quod persecuti sunt eos citationibus, spoliacionibus et defamacionibus super heretica pravitate.

³ Studien zur englischen Kirchenpolitik, S. 77.

Buch ‚*Von der Kirche*‘ irgendwie in Angriff zu nehmen. Er hatte als nächstes Werk vielmehr das Buch *De Simonia* angekündigt, das unter den Werken der Summa bekanntlich erst den zehnten Platz einnimmt. Nachdem ich, sagt er, im allgemeinen von der Häresie gesprochen habe und man aus der Heil. Schrift genau wissen kann, was Häresie ist und wie man sich vor ihr zu schützen hat, will ich mich nunmehr mit Gottes Hilfe ausführlicher in einer Abhandlung ‚*Über die Simonie*‘ verbreiten.¹ Und er tat es zweifelsohne, nahm aber plötzlich infolge von Umständen, die man noch übersehen kann, die Bearbeitung der oben genannten drei Werke in Angriff.² Daß er aber beabsichtigte, an *De Veritate Sacre Scripture*, beziehungsweise dessen letztes, von der Häresie handelndes Kapitel sein Buch *De Simonia* anzuschließen, ja diesem Werke erst noch die anderen und letzten Bücher der Summa *De Apostasia* und *De Blasphemia* folgen lassen wollte, sieht man aus den einleitenden Sätzen von *De Simonia*.³ Indem die Simonie, Apostasie und Blasphemie als Arten der Häresie hingestellt und dementsprechend behandelt werden, stehen die Bücher, die er ihnen gewidmet hat, im engsten Zusammenhange mit dem Kapitel ‚*De Heresi*‘, beziehungsweise mit dem Buche *De Veritate Sacre Scripture*, also auch der Verurteilung der 18 Thesen. In seiner Arbeit über die Simonie mochte er noch nicht über das dritte Kapitel hinausgekommen sein, als er die Arbeit beiseite legte und an die Abfassung von *De Ecclesia* ging.⁴ Wie dies Buch entstanden

¹ *De Veritate Sacre Scripture* III, 309: Istud itaque dixerim pro nunc in communi de heresi, ut sciatur ex fructu Veritatis Scripture notare et cavere hereticos et ut plenius intelligatur tractatus de Simonia, quam, si Deus voluerit, propono diffusius tractare. Für diesen Traktat war ursprünglich wohl auch, wie die letzten Worte besagen, eine breitere Ausgestaltung in Aussicht genommen.

² Man denke an den Fall, der sich in der Westminsterabtei entrug und Wiclif den Anlaß bot, sein bekanntes Gutachten *De Captivo Hispanensi* sive *De filio comitis de Dene* im Parlamente vorzutragen.

³ *De Simonia* ediderunt Hertzberg-Fränkell et Dziewicki, p. 1: Post generalem sermonem de heresi restat de eius partibus pertractandum. Tres sunt autem maneries heresis plus famose: scilicet symonia, apostasia et blasphemia . . .

⁴ Im Beginne des vierten Kapitels wird schon der *Tractatus de Papa* erwähnt (= *De Potestate Pape*), dem der Abfassungszeit nach *De Officio Regis* und diesem *De Ecclesia* vorhergehend. *De Sim.*, p. 40: Patet ista

ist, hat Wiclif selbst an mehreren Stellen durchleuchten lassen. ‚Alle Welt,‘ sagt er, ‚verstehet unter der römischen Kirche den Papst und die Kardinäle, und ihnen zu gehorchen, ist, wie man sagt, zum Seelenheil notwendig.¹ Oder, wie er sich drastischer in seiner in englischer Sprache geschriebenen Flugschrift: *Octo in quibus seducuntur simplices christiani* ausdrückt: Wenn die Leute von der Kirche reden, verstehen sie darunter Prälaten und Priester, besitzende Mönche, Stiftsherren und Bettelbrüder und alle die, die eine Tonsur tragen, mag ihr Wandel auch noch so ruchlos sein und dem Worte Gottes zuwiderlaufen. Hingegen nennen sie Laien nicht Männer der heil. Kirche, mögen sie auch noch so treu nach Gottes Gesetz leben und in vollkommener Nächstenliebe sterben. Aber nichtsdestoweniger sind doch alle die, die einst im Himmel selig werden, Glieder der heil. Kirche und sonst niemand mehr.² Dieser falschen Auffassung, als ob Kirche und Hierarchie identisch wären, entgegenzutreten, ist Zweck seines Buches von der Kirche. Die Kirche ist ihm die Gesamtheit all derer, die von Ewigkeit her zur Seligkeit bestimmt sind. Sie enthält in sich die triumphierende Kirche im Himmel, die schlafende im Fegefeuer und die streitende, das sind die Menschen auf Erden. Kein von Ewigkeit Verworfenener hat Teil an dieser Kirche. Kein Ort und keine menschliche Wahl macht jemanden zum Gliede der allgemeinen Kirche, das tut nur die göttliche Vorherbestimmung. Es ist nur eine allgemeine Kirche und außer ihr kein Heil. Ihr Haupt ist Christus. Kein Papst darf sagen, daß er das Haupt der allgemeinen Kirche sei, denn er weiß nicht einmal, ob er prädestiniert, d. h. Mitglied der Kirche ist. Wäre aber ein Christ mit Christus Haupt der Kirche, so wäre diese ein Monstrum, da sie zwei Häupter hätte. Man darf den Papst nicht als Haupt

sentencia tractatu de Papa. Ebenso wird in demselben Kapitel schon De Officio Regis zitiert: ut dictum est in tractatu De Rege.

¹ *De Ecclesia*, p. 92: Communitas intelligit per Romanam ecclesiam papam et cardinales quibus est necessarium omnibus aliis obedire. Et sic intelligit maior pars ecclesie . . . et talem stilum recipiunt pape . . .

² *Select English Works of John Wyclif* ed. by Thomas Arnold III, 447. Der erste von den acht Irrtümern ist die Begriffsverwirrung bezüglich der Kirche: First, whanne men speken of holy Chirche, thei undirstonden anoon prelatiis and prestis, monkis and chanouns and freris, and alle men, that han crownes . . .

der allgemeinen Kirche ansehen und der streitenden nur dann, wenn seine Lehre und sein Wandel uns glauben läßt, daß er ein solches Oberhaupt sei. Dann muß man ihm gehorchen, doch nur insoweit, als es die in der Heil. Schrift enthaltenen Gebote anordnen.¹

Man darf nicht glauben, daß Wiclif seinen Kirchenbegriff erst infolge der Eindrücke gebildet hat, die der Ausbruch des großen Schismas auf ihn gemacht hatte. Wir finden seine Lehren hierüber mit aller Deutlichkeit schon im ersten Bande seines Werkes *De Dominio Civili*, dessen Abfassung doch noch in die Zeit vor dem Ausbruch des großen Schismas fällt; sie sind nur noch nicht in jener Reihenfolge zusammengestellt, in der wir sie in *De Ecclesia* finden. Vielmehr schiebt er in *De Dominio Civili*, und zwar mit größerer Schärfe als es selbst in *De Ecclesia* der Fall ist, in dem Kapitel, das von der obersten Autorität der Kirche handelt, den betreffenden Ausführungen den Hauptsatz voran: der Papst samt seinem Kollegium der Kardinäle ist nicht notwendig, um die heil. Kirche Gottes zu regieren.² Er führt drei Gründe an: 1. kann der Papst in eine Sünde fallen, dann hört er auf, Mitglied der Kirche zu sein; 2. verleiht Gott seine Gnade jedem Menschen direkt und bildet mit ihm einen mystischen Körper; dazu bedarf er aber keiner Mittelsperson und daher auch nicht des Papstes; 3. Christus ist als Haupt der Kirche samt dem von ihm gegebenen Gesetze vollkommen hinreichend zum Regiment der Kirche, die sonach keines anderen Verlobten bedarf.³ Es genügt, wie es in der ersten Zeit der Kirche genügte, daß der Mensch sich in der

¹ Auf eine vollständige Angabe des Inhaltes von *De Ecclesia* kann hier verzichtet werden. Sie findet sich in der Einleitung zu meiner Ausgabe von *De Ecclesia* (London 1886) und deutsch in meinem Aufsatze Wiclifs Buch von der Kirche und dessen Nachbildungen in Böhmen. Mitt. des Vereines für Gesch. d. Deutschen in Böhmen 24, 381.

² *De Civili Dominio* I, p. 380.

³ *Caput Christus cum sua lege est per se sufficiens ad regulam sponse sue: ergo nullus alius homo requiritur tamquam sponsus. Was wäre das auch für ein Mensch und wie müßte er geehrt werden? Tunc enim foret ille yperdulia adorandus, mensuraret tamquam Deus actionem spiritualissimam Dei ad extra, et ad votum suum spectaret dependenter cuiuscunquam virtutis infusio, quia ad beatitudinem habitatio; quod blasphemum est dicere.*

Gnade befinde, im Glauben an Christus, auch wenn kein anderes Haupt als Christus ihn regiert. Was träumt man denn also von einem Artikel des Glaubens, daß ein anderer als Christus Haupt der allgemeinen Kirche ist?

Vielmehr liefert die Geschichte der Kirche den Beweis, daß es Zeiten gibt, in der die Kirche keinen Papst hat. Man denke daran, daß wie Petrus mit den übrigen Aposteln den Herrn während seines Leidens verließ, so auch ein Papst mit seinem Kollegium ketzerisch sein kann, daß nach dem Tode eines Papstes und vor der Wahl eines neuen eine Vakanz besteht und die streitende Kirche doch noch immer vorhanden ist. Oder nicht? Das könnte nur Häresie oder Blasphemie behaupten. Das Wesentliche ist, daß die Kirche Christi nicht aufhöre oder durch die Fallstricke des Teufels vernichtet werde. Aber, so wiederholt er, keine Person außer Christus ist absolut notwendig zum Regimente der Kirche. Man nimmt nur an,¹ daß Gott solche Personen erwählt. Aber ohne besondere Offenbarung darf niemand sich anmaßen, zu behaupten, daß er der Erwählte sei. Und so findet sich auch die Gliederung der allgemeinen Kirche, von der er im ersten Kapitel des Buches von der Kirche handelt, schon hier.² Auch die Ausführungen, die er in seinen späteren Büchern über die römische Kirche vorbringt, wird man in den Grundzügen schon in *De Civili Dominio* finden; die Kirche hat je nach dem Orte, an dem sie sich befindet, verschiedene Namen. Man spricht seit der Passion Petri und aus anderen Beweggründen von der ‚Römischen Kirche‘ und sie hat auch vor anderen ein gewisses Ansehen: Man darf aber doch nicht leugnen, daß es auch eine Indische, Griechische, Gallikanische und Englische gibt.³ Ja schon hier liest man den Satz: Der Katholik muß glauben, daß weder der Kaiser noch die

¹ Persone autem, quas Deus elegit (quod est nobis incognitum et contingens) sunt necessarie ex suppositione: sed nemo, cui non sit specialis revelatio, debet presumere se esse sic electum, licet ex permissione Dei habeat in facie ecclesie quantumlibet praetensam dignitatem . . .

² *De Civili Dominio* I, 381: Unde . . . ecclesia . . . durabit secundum partem usque ad diem iudicii, secundum partem quiescit in purgatorio et secundum partem triumphabit in celo . . . Vgl. damit *De Ecclesia*, p. 7—8.

³ p. 381: Ipsa autem sponsa secundum loca quae inhabitat capit nomen; et precipue post passionem beati Petri vocatur Romana ecclesia, quia tempore suo et longe post ibi peregrinatur: ideo sicut quartum imperium

Kirche, ja nicht einmal Gott anordnen¹ kann, daß jemand bloß deswegen, weil er Bischof oder Papst der Römischen Kirche ist, schon das Haupt der Kirche wird, dem man wie dem Evangelium selbst gehorchen müßte. Man darf freilich glauben, daß der römische Papst Haupt der partikularen Kirche ist, dem man vor allen anderen hier auf Erden gehorchen muß, aber doch nur insoweit Christus durch ihn sein Gesetz verkündigt. Steht aber irgendein Mensch auf der Stelle des Papstes, ohne diesen Lehrsatz zu kennen, glaubt er vielmehr irrigerweise, daß das Regiment der allgemeinen Kirche in der Wesenheit ihm zukommt, da wäre es ein Werk christlicher Liebe, ihn hierin zu unterrichten. Die Einschränkung des dem Papste gebührenden Gehorsams auf die Gebote der Bibel kehrt in der Folge in verstärkter Form wieder. Ich leugne nicht, sagt er, ich gestehe vielmehr, daß man ihm gehorchen muß, aber nur insoweit, als man der Kirche gehorcht oder insoweit er und sein Kollegium vom Haupte der Kirche, d. i. von Christus beeinflusst wird, dessen Satzungen zur Erbauung der Kirche in der Heil. Schrift aufbewahrt sind. Da glauben die Würdenträger der Kirche, diese würde vernichtet, wenn sie keine weltliche Herrschaft hätten, oder daß in der Kirche auf Erden nichts getan werden dürfe, ohne daß es von der Kirche ausgeht, vielmehr müsse man seinen Bullen gehorchen wie dem Evangelium. Solche Blasphemien sind möglich. Noch drückt sich Wiclif maßvoll aus, indem er die Möglichkeit betont, daß es so sei, nicht daß es wirklich so ist;² in den späteren Büchern wird ihm diese Möglichkeit zur Gewißheit. Wie man sieht, sind alle die Lehren, die in dem Buche von der Kirche aufgestellt sind, schon in *De Civili Dominio* enthalten. Und so kommt er am Schlusse des ersten Buches noch einmal auf diese Sache zurück

(de quo Dan. II, 40) est imperium Romanorum, sic consenserunt sancti et iura canonica vocare dictam sponsam secundum quandam excellenciam Romanam ecclesiam; non negando, quin sit ecclesia Indica, Graeca, Gallicana, Anglicana, et sic de quibuscunque locis quae secundum partem papa inhabitat.

¹ Was er folgendermaßen erläutert: Derogaretur omnipotencie Dei, nisi quicunque talis dampnari possit et esse pars corporis diaboli, p. 182.

² Non autem assero ita esse, sed sic possibile esse: quo posito clamo quemlibet Christianum sufficientem debere resistere non solum scissis vestibus sed membris, si oporteat, laniatis . . . , p. 384.

und fast mit gleichen Worten, um ihr größeren Nachdruck zu geben: Gott hat nicht versprochen, daß, wer am Orte oder im Amte Petri Nachfolger wird, die Würde erlangen soll, Haupt der Kirche zu sein. Er meint: der partikularen. Wenn er aber zu den Prädestinierten gehört, wenn er den Gliedern der Kirche den Geist der Heil. Schrift und die Liebe einzufößen vermag: dann, anders aber nicht, mag er als ihr Haupt gelten. Da muß er aber bedenken, daß er auf Anordnung der Kaiser diesen Primat besitzt, nicht von Gott, auf Grund des Ortes, nicht seines Verdienstes; er möge weiterhin die Präzedenzfälle im alten Bunde erwägen, da Gott eine derartige Würde verlieh, sie aber der Sündenschuld wegen wieder zurüchnahm, und so möge er es als erwiesen betrachten, daß Gott ihn nicht als Haupt der partikularen Kirche einsetzt, wenn er sie nicht in Gemäßheit seiner Gesetze regiert. Man mag vom Papste immerhin glauben, daß er das Haupt der partikularen Kirche sei und daß ihm vor allen Ehrfurcht und Obödienz gebühre und daß er nichts gegen den Glauben tue: es sei denn, die Heil. Schrift und die Erfahrung würden zeigen, daß er das Gegenteil tut. Am wenigsten darf man jener Gotteslästerung seinen Beifall geben, daß er bloß, wenn er in rechtmäßiger Weise gewählt wird, Haupt der Kirche, ja auch nur, falls er ein Präseiter ist und als solcher dem Namen nach Papst wird, Haupt der partikularen Kirche ist.¹

Im zweiten und dritten Buche finden sich noch zahlreiche Bemerkungen ähnlichen Inhalts. Die Absetzbarkeit eines Papstes wird unter Anführung von Beispielen ziemlich weitläufig be-

¹ Debet pie supponi de quocunque Romano pontifice quod sit caput particularis ecclesie, et sic precipue debet fieri reverencia et obediencia; nec quod quicquam sentit infideliter, nisi Scriptura sacra et facti sui experientia doceat evidenter oppositum . . . Sed non debet sibi applaudi illa blasphemia, quod si sit rite electus in Romanum pontificem, tunc est caput universalis ecclesie, vel, posito quod si sit prescitus nomine tenus vel putative papa, quod adhuc sit caput huius particularis ecclesie Romane, p. 416. Und so auch p. 417: . . . inter ecclesias iam militantes (man sieht aus dieser Wendung, daß er die römische Kirche kaum höher bewertet als die oben genannten übrigen partikularen Kirchen) nos occidui debemus precipue credere Romano pontifici cum suo collegio, si facta nomini sui officii compensantes nihil edocent vel precipiunt, nisi quod eliciunt ex rationibus Scripturarum.

handelt: der Papst, der vom Glauben abirrt, muß abgesetzt werden.¹ Die Quelle, aus der er die historischen Belege nimmt, ist das Polychronikon des Ranulphus de Higden, das er auch in seinen anderen Werken mit Vorliebe zu Rate zieht.² Auch im dritten Buche lehrt er, daß man geistlichen Vorstehern, also auch dem Papste, nur Gehorsam leisten dürfe, wenn ihre Lehrsätze mit der Bibel in Übereinstimmung sind.³ So und nicht anders hat Robert Grosseteste dem Papste Gehorsam geleistet. Die Konstitutionen der Päpste haben nicht die Wichtigkeit der Heil. Schrift. Man darf zugeben, daß Konstitutionen der Päpste denselben Wert besitzen, wenn sie nämlich mit der Heil. Schrift in Übereinstimmung sind, aber auch dann nicht deswegen, weil sie vom Papste gegeben, sondern der ewigen Wahrheit entnommen sind. Daß der Papst irdischer Herrschaft nicht bedarf, ergibt sich aus dem Beispiele Christi: trotzdem wird er um so viel höher stehen als ein weltlicher Regent, um so viel die geistliche Würde die weltliche überragt. Zwischen beiden Gewalten und ihren Kompetenzen müsse eine sorgsame Scheidung eintreten: der Papst wird ohne irgendwelche Beeinflussung durch Dinge dieser Welt der Kirche dienen in all den Dingen, die das Göttliche betreffen, die weltlichen Herren werden der Mutter Kirche in all den Dingen dienen, die sich auf diese Welt beziehen, sie werden die Rebellen der Kirche niederwerfen usw. Und indem Wiclif auf den Ausgangspunkt aller dieser Untersuchungen zurückkommt, sagt er: Auch die Päpste müssen den Königen gehorchen, Steuern entrichten usw. Wie im Buche von der Kirche ist also auch schon hier die oberste Zivilgewalt des Königs nachdrucksvoll betont;⁴ und wie er in *De Civili Dominio* mehrfach auf Gegenstände hinweist, die er in anderen Büchern noch eingehender zu behandeln gedenkt, so finden wir in *De*

¹ *De Dominio Civili* II, 116 ff.: Et . . . patet quod, posito quod papa fuerit patenter et pertinaciter a fide devius, licet residue parti ecclesie, ymmo laicis, ipsum deponere.

² Et istis historiis patet quod christianissimi imperatores papas corripere possunt a fide devios, sicut lex sentenciat . . .

³ III, 347—349.

⁴ p. 379: Debent enim pape obedire regibus, si oportet, vectigalia (solvere) . . . Oportet ergo papam esse spiritualem iudicem omnium generum iudiciorum ecclesie militantis. Et per consequens oportet ipsum esse Christo capiti ecclesie simillimum. Cui repugnat civile dominium.

Civili Dominio auch schon Hinweise auf sein bedeutsames Werk *De Potestate Pape*.¹ Und doch, wieweit ist diese Opposition gegen das Papsttum und die Kirche entfernt von jener, die sich in den späteren Büchern der Summa findet. Man beachte jene feierliche Protestation, die er an der Spitze des 11. Kapitels im zweiten Buche anbringt, er wolle nichts sagen, was irgendwie dem päpstlichen Stande zu Unehren gereichen könnte oder daß man diesen oder jenen Kleriker für eine Sünde strafen müsse. Er bringe nur vor, was Gesetze und Chroniken melden, und zitiere die Wahrheiten, die sich daraus ergeben. Das könne fromme Ohren nicht verletzen.²

Wiclifs Lehre von der Kirche ist sonach in ihren Grundzügen schon in den drei Büchern *De Civili Dominio* enthalten; ein paar Hauptsätze finden sich in *De Veritate Sacre Scripture* wieder, aber doch sehr vereinzelt. Da er in diesem Buche mit keinem Worte die Absicht andeutet, ein Werk über die Kirche zu schreiben, seine Absichten vielmehr auf andere Stoffe zielten, so müssen besondere Gründe vorhanden gewesen sein, die ihn von diesen ab- und zu dem neuen Stoffe hinzogen. Sehen wir, ob sich diese Motive noch ausfindig machen lassen.

In der Tat erfahren wir, daß ein Doktor,³ wahrscheinlich in Oxford, den Begriff der Kirche in einer Weise festgestellt hatte, die Wiclif nicht zusagte, weil diesem Kirchenbegriffe zufolge weder die Heiligen des alten Bundes, ja nicht einmal Christus selbst und seine Apostel dieser Kirche angehört hätten. Dieser Doktor dürfte in die Reihe jener gehört haben, die Wiclif schon seine Ausführungen über den Gebrauch der Heil. Schrift zum Vorwurf machten,⁴ und, da diese Vorwürfe auch jetzt sich wiederholen, ist es wohl die gleiche Opposition gegen ihn wie früher. Es kehren ja auch größtenteils dieselben Ge-

¹ III, 380. ² III, 114.

³ *De Ecclesia*, p. 112: In ista vero materia est quidam doctor describens ecclesiam sub hac forma: Ecclesia, inquit, est universalis multitudo omnium christianorum habencium ex integro rectam et eandem fidem per Christum et apostolos divulgatam et a sanctis patribus et conciliis generalibus declaratam . . .

⁴ p. 159: In ista materia sunt quidam moderni doctores approbantes mendacium et dicentes quod veritates scripture non sunt dicende tum propter perturbacionem ecclesie, tum eciam propter scelera que hostes ecclesie ex eorum audacia perpetrarent.

genstände wieder, die schon in *De Veritate Sacre Scripture* oder in *De Civili Dominio* gegen diese Opposition behandelt worden waren. Wenn man z. B. im 15. Kapitel liest: In dieser Sache habe ich (zum Gegner) einen Doktor und wenn dieser ihm eine Konklusion schickt, die das Recht des Königs bestreitet, dem Klerus die Temporalien wegzunehmen, so ist das im wesentlichen ein Kampf gegen die 6., 16. und 17. These. Daß *De Ecclesia* in engstem Zusammenhang mit der Verurteilung der 18 Thesen zu setzen ist, wird noch deutlicher aus den Stellen, in denen er deren Verdammung geradezu bekämpft.¹ Er verlangt angesichts der Verdammung der 6. These, der König möge den Sachverhalt durch den englischen Klerus untersuchen lassen und ihn dann dem versammelten Parlamente vorlegen.²

Wiesehr der Inhalt des Buches von der Kirche mit der durch Gregor XI. verkündigten Verurteilung der Thesen zusammenhängt, kann man den meisten Kapiteln dieses Buches entnehmen. Seine Angriffe auf Gregor XI. werden immer schonungsloser und gehen an einigen Stellen geradezu ins Maßlose über. Gregor XI. ist ihm der Papst, der sich zum Oberherrn Englands aufspielt, wozu er kein Recht hat, der falsche Gregor (als solchen bezeichnen ihn später auch tschechische Glossen in Wiclifhandschriften), der die vier katholischen Tugenden verdammt und vier Häresien anerkannt hat, der sich wie der Antichrist über alle erhebe, selbst über Gott.³ Was soll man noch

¹ p. 355: Nam hoc est hereticatum ut dampnatissimum, quod aliqui domini temporales possunt auferre temporalia ab ecclesia delinquente. Das ist die 6. These. Und einige Zeilen weiter heißt es: Secundo dampnavit (papa) quod aliqua carte humanitus adinvente sunt impossibiles . . . Das ist die dritte These.

² p. 355: Unde vellem quod rex faceret diligenter inquiri a clero suo legio istas quatuor questiones: 1. si rex licite potest auferre temporalia a clero suo legio pro contemptu, 2. si rex dominatur capitaliter super regno Anglie et papa sit civiliter subdominans vel econtra, 3. si forme dampnationum . . . sint iuri divino consone, 4. queritur a pleno parlimento, utrum defendens ista . . . participare debeat elemosinis regni nostri . . .

³ Zu dem, was schon in meinen Studien zur englischen Kirchenpolitik hierüber gesagt ist (S. 112 ff.), mögen hier nur noch zwei Stellen aus *De Ecclesia* angeführt werden, p. 358: Sed benedictus sponsus ecclesie qui occidit Gregorium XI et dispersit suos complices, quorum scelera per Urbanum VI ecclesie sunt detecta . . . Et utinam placeret sponso ecclesie perficere, quod quidam prenosticant et alii imprecantur, scilicet quod

weiter nach Beziehungen suchen, die zwischen *De Ecclesia* und den 18 Thesen bestehen. Das ganze Buch *De Ecclesia* ist voll davon. Mit größerem Nachdruck als früher tritt er für das Armutsideal und gegen jede Art weltlicher Herrschaft seitens des Klerus in die Schranken. Das wahre, auf der evangelischen Armut begründete Priestertum steht viel höher als jede weltliche Herrschaft, und eine solche dem Priester aufzuladen, ist die Spitze aller Torheit. Die Würde des Papsttums und jene des Kaisers sind in einer Person nicht zu vereinigen, schon wegen der Unvollkommenheit, die einer jeden weltlichen Herrschaft anhaftet. Wie soll man es aus der Bibel begründen, daß der Kaiser seine Krone vom Papste erhalte?¹ Verwendet jemand Kirchengut, statt es den Armen zu geben, auf weltlichen Pomp, so ist er ein Ketzer.² Würden die Kircheneinkünfte unter die weltlichen Herren verteilt, so wäre die Gesinnung des Klerus einmütig und wirksam auf die Verachtung der Welt gerichtet; möchte man der Laienwelt vom trügerischen Schein der Dotation der Kirche predigen und davon, daß die drängende Hast nach weltlichem Gut ins Verderben lockt, die Verachtung der Welt aber die Seligkeit erwirbt, dann würde bald aller Zweifel in der Christenheit schwinden. So war es in den Tagen der Apostel, als der Klerus ohne Eigentum gemäß den Anordnungen Christi lebte.³ Wenn der Klerus in dem Maße verweltlicht ist, daß der Verlust des weltlichen Gutes ihn mehr schmerzt als der der Tugend, wenn er sich um den Erwerb und die Verteidigung irdischen Gutes mehr kümmert als um sein geistliches Wohl, dann macht er sich selbst unfähig, auch das irdische Gut zu besitzen, und wird wert, daß es ihm genommen werde.⁴ Alle diese Sätze, sind sie nicht eine Fortsetzung der

numerus undenarius (Gregor XI) infamis et sterilis provaricans in totum decalogum imponet finem numero pseudoprepositorum . . . Dann p. 366: Et stat quod aliquis solempnitate ritu et reputatione humana sit reputatus Christi vicarius, cum hoc, quod sit horrendus diabolus, ut non est incredibile de Gregorio XI et multis ei similibus . . . Allerdings hat er sich schon in *De Civili Dominio* II, 90 in gehässigster Weise über den Papst und seinen Kampf gegen die Florentiner ausgesprochen.

¹ Non video quomodo fundabitur pure ex fide scripture, quod oportet imperatorem accipere imperium a suo pontifice. *De Ecclesia*, p. 324.

² p. 297. ³ p. 291/2. ⁴ p. 181.

Motive aus den 18 Thesen? Doch Wiclif fährt fort: Von der Vollendung der Kirche im apostolischen Zeitalter darf sie nicht abgezogen werden: wenn es schon nicht erlaubt sein soll, weltliches Gut, welches unter allen Gütern das verächtlichste ist, wegzunehmen, wie darf man sie jener Güter berauben, welche die kräftigsten Privilegien Gottes sind.¹ Wollen die weltlichen Herren für die Erhaltung der wahren Privilegien der Kirche eifern, dann müssen sie dem Klerus das ganze weltliche Gut abnehmen, weil ihn dieses an der Erfüllung seiner evangelischen Pflichten hindert.² Die Dotation der Kirche steht mit dem Glauben selbst im Widerspruch und es ist eine Ketzerei, zu behaupten, daß Christus die Verfügung über alles Weltliche gehabt: des Menschen Sohn hatte nicht, wohin er sein Haupt legen konnte. Hat er auf Erden nicht geherrscht und konnte er es nicht, dann sollen es auch die Priester nicht tun. Der beste Zustand für die Kirche ist ihre evangelische Armut. Man entnimmt dieser Anthologie von Stellen aus Wiclifs Buch von der Kirche, daß sich erst im Kampf gegen die päpstlichen Bullen seine Überzeugung von der Verderblichkeit irdischen Gutes und weltlicher Herrschaft für die Kirche nach allen Seiten hin vertiefte. Man darf sonach wohl sagen, daß wie in dem Buche von der Wahrheit der Heil. Schrift so auch in dem Buche von der Kirche das eigentliche Thema vor der stets neu auftretenden und immer tiefer begründeten Forderung des Verzichtes der Kirche auf irdisches Gut und weltliche Herrschaft in den Hintergrund tritt und so in allerengster Beziehung zu den Wünschen und Forderungen steht, die im guten Parlamente laut geworden sind. Wohl hat sich Wiclif lebhaft dagegen verwahrt, daß er durch die Behandlung derartiger Fragen den Laienstand anreizen wolle, dem Klerus das Kirchengut zu entziehen: wohin es aber kommen müßte, wenn derlei Lehren in die weitesten Kreise getragen würden, das haben die Hussiten gezeigt, nach deren siegreicher Einführung des Wiclifismus in Böhmen das böhmische Kirchengut zu existieren aufhörte.

¹ *De Ecclesia*, p. 192: Si enim non licet laico auferre suas elemosinas, que sunt bona abiectissima, multo minus liceret auferre elemosynas a Deo institutas, que sunt bona et privilegia Dei potissima.

² p. 180.

5. Vom Amte des Königs.

Das Buch, an dessen Abfassung Wiclif ging, als er das von der Kirche beendet hatte, führt den Titel ‚Vom Amte des Königs‘ (*De Officio Regis*). Es mochte etwa in den ersten Monaten des Jahres 1379 vollendet sein.¹ Jedesfalls schloß er es unmittelbar an *De Ecclesia* an, mit dem es sinngemäß zusammenhängt, und ließ ihm dann erst das Buch ‚Von der Gewalt des Papstes‘ folgen, entsprechend seiner Ansicht, nach der ihm das von Gott selbst begründete Königtum höher steht als das Papsttum, das, wie es jetzt besteht, auf menschlichen Ursprung zurückgeht. Ist *De Officio Regis* erst 1379 abgefaßt worden, so reicht doch sein Ursprung schon in eine etwas frühere Zeit zurück und hängt wie die vorhergehenden Werke gleichfalls mit der Verurteilung der 18 Thesen aufs engste zusammen. Von den 33 Konklusionen, die im Jahre 1377 aufgezeichnet wurden, beschäftigt sich die letzte — und sie wird denn auch gelegentlich in *De Officio Regis* zitiert² — mit demselben Gegenstand. Wir haben sie, um dieses Verhältnis anschaulich zu machen, unter den Beilagen mitgeteilt. Schon dort wird es als die Pflicht der weltlichen Herren hingestellt, das evangelische Gesetz, d. h. die Bibel, zu verteidigen, und so findet man denn auch schon in *De Dominio Civili* und in *De Ecclesia* mannigfache Beziehungen auf diesen Gegenstand.³

¹ Ich kann den Grund nicht zugeben, der Shirley bewogen hat, die Abfassungszeit dieses Buches auf das Ende von 1382 oder den Anfang 1383 zu verlegen. Wenn Shirley (*A Catalogue*, p. 8) meint, daß sich hier Anspielungen auf das kgl. Dekret vom 12. Juli 1382 oder auf die Proklamation wider den Gegenpapst finden, so ist das eine so wenig zutreffend als das andere. Pollard und Sayle haben das Datum mit Recht auf 1379 gesetzt.

² p. 78.

³ Hier seien nur einige angeführt: Wiewohl es, erklärt (*De Civili Dominio* I, 199) er, für die Menschen sicherlich das beste wäre, könnten sie lediglich auf Grund des evangelischen Gesetzes regiert werden, mit anderen Worten, würden die Menschen sich allein von den Geboten der Liebe leiten lassen, so geht dies doch wegen der Sündhaftigkeit der Menschen nicht an; es wäre ja auch am besten, gäbe es keine Todesstrafe, und doch ist sie der Verbrecher wegen nicht zu entbehren. So ist wegen der Sünden des Volkes das Königtum notwendig, das die Verbrechen an dem

In *De Officio Regis* geht Wiclif allerdings weiter, indem er es als seine Aufgabe hinstellt, auf Grund der Bibel die Gewalt des Königs darzulegen, ‚damit ein jeder weiß, wie sich Gewalten, die priesterliche und königliche, in der Harmonie des kirchlichen Körpers zu unterstützen haben‘.¹ Er knüpft gleich im ersten Satze an seine Ausführungen in *De Ecclesia*² an. Eine Reihe von Voraussetzungen schickt er voraus: ‚Die königliche Gewalt ist durch das Zeugnis der Schrift und das der Kirchenväter geweiht‘. Christus selbst hat dem Kaiser den schuldigen Tribut gegeben. So auch die Apostel. Nicht bloß den guten, auch den schlimmen Vorgesetzten muß man gehorchen. Eine ausgezeichnete Würdigung ihrer Stellung ist den Königen von Petrus, ‚dem heiligsten Papste,‘ aus reiner Liebe, aus keiner Schmeichelei und keinem Affekt nach weltlichem Gut zuteil geworden.³ Der König ist der Diener Gottes. Sehr sündigt, wer sich seiner Gewalt widersetzt, denn diese rührt unmittelbar von Gott her.⁴ Daher appellierte Paulus an den Kaiser, daher müssen die Untertanen, daher muß vor allem der Klerus, der von den Königen erhalten wird, ihnen Tribut zahlen. Dafür gibt die weltliche Gewalt Schutz, Gericht und am jüngsten Tage Rechenschaft über seine Verwendung: der Tributzahlende hat dann keine Verantwortung zu tragen. Das gibt dem Klerus eine große Beruhigung, hält ihn frei von der Last irdischer Güter, hält in fern von den Intrigen und Kämpfen

Gesetze Gottes straft. Und so finden sich alle die Lehren, die er in *De Officio Regis* vorträgt, schon in *De Civili Dominio*: der König allein hat die allgemeine Koerzitivgewalt (I, 270), die sich demnach auch auf den Klerus erstreckt, er hat das Aufsichtsrecht über ihn (II, 11, 42, 76, 82) und darf ihn strafen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt, und ihm die Temporalien nehmen (I, 270). Noch schärfer werden die betreffenden Gewalten des Königs in *De Ecclesia* betont, an das *De Officio Regis*, p. 146, direkt anknüpft.

¹ *De Officio Regis*, p. 10: Ideo videtur hodie necessarium secundum fidem scripture exponere regiam potestatem, ut vel sic noscatur clarius, quomodo potestas sacerdotalis et potestas regia in armonia corporis ecclesie debeant se iuvare.

² p. 146.

³ p. 1 ff. nach I Petri II, 13, 14.

⁴ Ex quibus colligitur, quod peccat graviter, qui resistit regalie principum vi vel dolo, quia Prov. VIII, 15 dicit cuncta ordinans: Per me reges regnant . . . et ordinat eum multipliciter venerari.

der Welt und gibt ihm endlich den Lohn, der ihn voll befriedigt. Die Irreligiosität, mit der sich unser Klerus hierin gegen die Fürsten stemmt, ist die Ursache der Minderung und der Verwirrung der Kirche. Denn wiewohl die Heil. Schrift diesen Gehorsam so deutlich befiehlt, verhüllt unser Klerus diesen Befehl durch fremdartige Glossen, schweigt und legt anderen Schweigen auf, vermehrt die menschlichen Satzungen und beschäftigt damit gegen den Wortlaut der Schrift die Seinigen, daher ist es heutzutage notwendig, dem Könige die Wahrheit der Heil. Schrift vorzutragen. Nach den Worten Augustins ist der König der Vikar Gottes, der Priester der Vikar Christi. Zwei Vikare muß die Kirche haben: den König, der die Rebellen züchtigt, wie es Gott im alten Bunde getan, und den Priester, der denen, die demütig sind, die Vorschriften des Evangeliums vorlegt, wie es Christus hier auf Erden getan hat.

Es ist aber notwendig, Ehren und Gewalten beider Vikare zu scheiden. Die Ehren, die auf weltlicher Herrschaft fußen, gebühren dem König; dem Priester die, die auf den Vorzügen des geistlichen Amtes fußen. Gäbe es keinen weltlichen Besitz in der Kirche, kein Streben nach dem Primat und nicht diese von den Weltlichen eingeführte Jurisdiktion, die Geistlichkeit würde sich mit den ihnen zustehenden Ehren zufriedenstellen und die der Weltlichen verächtlich von sich weisen, wie es die Apostel getan. Dann, aber nur dann allein, wäre kraft des Vorzugs ihres Lebens und ihrer höheren Tugend die Würde in dem Priester des Herrn eine größere als die irdische Würde in seinem Vikar: dem König. In diesem Sinne hat man die Gesetze und die Lehren der Heiligen zu verstehen. Die Ehren, die den Geistlichen zuteil werden, sind anderer Art als jene, die den Weltlichen gebühren. Die weltliche Macht, die der Papst jetzt beansprucht, ist in der Bibel nicht begründet, ebensowenig wie die Exaktionen, die er und die Seinigen vom Volke begehren, denn der heil. Petrus hat ausdrücklich ihnen jede weltliche Herrschaft untersagt. Oder glauben wir, Paulus hätte an den Kaiser appelliert, wenn er dessen Amt als ein ruchloses angesehen hätte.¹ Durch mehrere Kapitel führt Wiclif diese Gedanken

¹ p. 19: Videat scrutator scripture, si tam patenter fundari potest ista potestas pape vel exaccio, quam ipse et fratres sui exigunt a paupere clero

weiter: sie sind wie die früheren Werke voll von Ausführungen gegen die Dotation der Kirche, die auch hier ihren Ursprung vom Kaiser hat. Um so dankbarer mußte der Papst dem Kaiser sein, würde er nicht wahrnehmen, daß die Begabung mit weltlichem Gut dem Klerus zum Schaden gereicht. In England zumal ist die Kirche dem König aufs höchste verpflichtet, denn ohne irgendwelche Unterwerfung unter das Kaisertum hat er sie mit Gnaden überhäuft und das ist auch der Grund, weshalb die Kirche Englands dem König mehr verpflichtet ist. Er hat sich bei den Vakanzen, bei den Wahlen, im Strafverfahren gegen den Klerus, bei der Verleihung von Pfründen die volle Herrschaft gewahrt.¹ Man darf sich von den modernen Glossatoren nicht irreführen lassen, die uns vorreden, daß der Priester an Ansehen die Könige um so viel überragt wie die Seele den Körper, wie Gold das Blei, wie die Sonne den Mond. Die betreffende Dekretale sagt nur, daß der Priesterstand in einem gewissen Gleichnisse jeden anderen übertrifft, nicht aber daß irdisches Gut und weltliche Herrschaft des Papstes über die des Königs in Frage kommt. Der Vorzug des Priestertums beruht nur darin, daß es dem Stande Christi ähnlicher ist, daß der Priester der demütigste Mensch ist, der ärmste und so zur geistigen Erbauung der Kirche der Tauglichste. Auch Christus konnte nicht eine bürgerliche Herrschaft ausüben, daher lehrt die Dekretale, daß die Bischöfe nicht Herren, sondern nur Verwalter des Armengutes sind.

Man beachte, daß die priesterliche Würde nur bedingungsweise vor Gott geehrt wird: der Geistliche am meisten, der der tugendhafteste ist.

Alle die bisherigen Ausführungen hat Wiclif dem oben genannten Satze des ‚heiligsten‘ Papstes Petrus entnommen: *Subditi estote*. — Aber ist dieser Satz bloß für die Laienwelt

sibi subiecto, cum beatus Petrus eis precepit, ut non saltem seculariter dominantur.

¹ Et ista subieccio est eo specialius a rege Anglie cum suis militibus observanda, quo ipse copiosius sine subieccione cesarea dotavit gratancius suam ecclesiam. Et hinc clerus Anglie est regi suo singulariter in multis subieccior. Rex enim reservavit sibi in vacacionibus, in eleccionibus et in castigacionibus cleri sui super collatis elemosinis dominium singulare, p. 37.

geschrieben? Gilt er nicht für die ganze Kirche und somit und zunächst auch für den Klerus? Hat also nicht der König Gewalt über seinen Klerus?

Aus dem Gesagten ergibt sich, welche Ehre den beiden Vikaren Christi zukommt. Worin aber besteht das Amt des Königs? Er hat seine Pflichten als Mensch, Familienvater und König. Als König hat er sein Reich in kluger Weise zu regieren. Seine Regierung wird die kleine Zahl gerechter Gesetze zur Vollziehung bringen und das Recht jedes Standes und jedes Untertanen schützen. Die Gesetze, die er gibt, sind mit Gottes Gesetz im Einklang. Von ihm sind seine Rechte abzuleiten. Auch jene, die er dem Klerus gegenüber hat. Wenn ein Geistlicher sein Amt vernachlässigt, ist er ein Verräter des Reiches. Einen solchen wird der König nicht schützen, sondern zur Rechenschaft ziehen. Daraus ergibt sich, daß der König eine ‚evangelische‘ Herrschaft über ihn hat. Jeder Geistliche muß die Gesetze des Staates achten. Und zur Bestätigung dieses Grundsatzes leisten die Erzbischöfe in England in die Hände des Königs ihren Eid und in Hinsicht auf ihn empfangen sie die Temporalien. Das ist ein auf dem Recht begründetes Verhältnis und die Annahme unzulässig, daß der Klerus etwa aus Habsucht in unstatthafter Weise dem König untertan sei. Der König hat die Pflicht, seine armen Vasallen vor jeder Unbill zu schützen, die sie an ihrem Vermögen erleiden könnten. Wenn demnach dieser Klerus durch den Mißbrauch der Temporalien ihnen und damit dem König und dem Reiche Schaden zufügt, hat sie der König zu schützen. Wenn der König diesem Klerus die Temporalien gibt, unterstellt er ihn seiner Jurisdiktion und davon können auch die Verfügungen späterer Päpste ihn nicht frei machen. Wenn sich der Klerus trotzdem auf solche stützt, begeht er Verrat und muß vom König zum Gehorsam gezwungen werden. In dieser Weise werden die Rechte des Königtums ausführlich betont und, wo es not ist, begründet. Zusammenfassend betont Wiclif drei Punkte: der Klerus, vorab sein Haupt, der Papst, muß arm sein, demütiger und dienstbereiter als die anderen. Damit verträgt sich die weltliche Herrschaft der Päpste ebensowenig wie ihr herrschsüchtiges Auftreten. Zweitens darf sich der Klerus nicht um die Erwerbung irdischer Güter bekümmern, sondern muß sich den welt-

lichen Geschäften entziehen und zu alledem muß drittens die Einziehung des weltlichen Gutes hinzukommen. Werden in dem Buch von der Kirche zwar auch die Rechte und Pflichten des Königs im allgemeinen wie im einzelnen herausgehoben: im ganzen beschäftigt sich doch auch dieses Buch wie das nachfolgende mehr mit der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern, wobei allerdings dem weltlichen Arme eine tatkräftige Mitwirkung zgedacht ist.¹

Wichtiger als der Inhalt des Buches *De Officio Regis*, der übrigens in der Einleitung zur Ausgabe des Buches, wenngleich auch nicht ganz sachgemäß, angeführt wird, sind die vielen Beziehungen auf die Verhältnisse des Autors, die sich in dem Buche finden und aus denen wir hier nur jene herausheben, die auf die Genesis des Buches Bezug haben. Wer daran zweifeln wollte, daß sie gleichfalls in der Verurteilung der 18 Thesen zu suchen sei, der findet im 10. Kapitel des Buches genügsame Belehrung. Dieses ganze Kapitel behandelt die Frage der Exkommunikation. Wiclif hat diese Frage bereits im 38. Kapitel des ersten Buches von der bürgerlichen Herrschaft behandelt² und diese Erörterungen hatten Widerspruch hervorgerufen, den er bekämpfte. Seine Erörterungen in *De Civili Dominio* stehen aber im nächsten Zusammenhang mit der Verurteilung der 18 Thesen, so daß das, was er nun in *De Officio Regis* zum

¹ Wiclif selbst hat am Schlusse seines Buches dessen ganze Tendenz in einigen Antithesen hervorgehoben: 1. Clerus, et specialiter caput cleri debet esse humilior, servitivor atque pauperior: quo contra adversans asserit quod clerus et specialiter papa debet esse mundo splendidior, imperativior et dominativior. 2. dicit falsigraphus quod clerus debet maxime capitaliter atque civiliter regere sinistre bona ecclesie . . . sed econtra dicit veridicus quod totus clerus et specialiter papa debet esse maxime elongatus a mundo . . . nec habet potestatem civiliter reputandi . . . 3. quod sicut sanguisuga (Prov. XXX, 16) dicit *affer, affer*, . . . utrumque membrum ecclesie debet dicere *auffer, auffer*.

² Es liegt daher in *De Officio Regis*, p. 231, offenbar ein Irrtum vor, wenn es heißt: Secundo principaliter arguitur contra tria dicta XXXIX^o capitulo libri proximi. Gemeint ist nicht das 39., sondern das 38. und 39. Kapitel von *De Civili Dominio*. Wie wenig aber die Reihenfolge der Bücher der Summa Theologiae noch feststand, als Wiclif an *De Officio Regis* schrieb, sieht man, daß er es unmittelbar an *De Dominio Civili* anschließen wollte; der liber proximus ist aber jetzt *De Ecclesia*, ein Werk, das ja auch gar nicht 38 oder 39 Kapitel zählt.

Vortrag bringt, eine Fortsetzung der früheren Polemik ist. Freilich geht er in diesem Werke viel weiter. Um den Mißbräuchen im kirchlichen Regimente vorzubeugen, legt er drei Konklusionen mit den sachentsprechenden Erläuterungen vor, die, wenn sie angenommen würden, diesen Mißbräuchen ein Ende machen müßten: 1. Die geistlichen Oberhirten Englands müßten alljährlich den gesamten Klerus auf das sorgfältigste visitieren, dergestalt, daß niemand fortan nach Rom gehen dürfte, dann müßte dem König ein genauer Rechenschaftsbericht über die Verwendung des Kirchengutes vorgelegt werden.¹ Daraus folgt, daß nur taugliche Leute zur Verwaltung der kirchlichen Stellen gelangen dürfen und für solche zu sorgen, ist Aufgabe des Königs.² Der Papst ist verpflichtet, dem König hierin an die Hand zu gehen. Unterläßt er es, so darf man ihn für den ärgsten Antichrist halten. Der König ist es übrigens, dem Gott dieses Amt zugewiesen, ehe es noch eine römische Kirche gab.³ 2. Muß für taugliche Hirten gesorgt werden, deren Wirken das Volk in täglichem Verkehre betrachten kann. Daraus wird man zu folgern haben, daß fremde Kleriker, die das Volk nicht versteht, aus dem Lande zu weisen sind.⁴ 3. wird der König darnach trachten, in Gemäßheit des göttlichen Gesetzes, dessen Hüter er ist, seine Theologen, beziehungsweise die theologische Fakultät zu schützen.⁵ Wiclif selbst nennt sich

¹ p. 244: Unde pro gubernacione regni conformiter legi Dei posui superius tres conclusiones cum suis declaracionibus: prima, quod capitales pastores regni nostri, cuiusmodi debent esse episcopi, in annali synodo effectualiter visitent statum cleri subiecti, sic quod nec iniuriatus (so muß es wohl lauten statt iniuriatur) nec morbidus indigeat partes petere transmarinas, sed quod regi fiat fidelis ratio de numero et qualitate ovium, sic quod rex noscat, quomodo bona regni sui, que appropriate consumunt et numerus ac valor sue milicie correspondent.

² Rex diligeuciam debet apponere, ut ordinet pastores spirituales ydoneos pro custodiendis ovibus gentis sue.

³ Christus dedit regi vicario suo illud officium, antequam fuit Romana ecclesia, p. 245.

⁴ Unde secunda conclusio consultit, quod omnino provideatur de pastoribus privatis ydoneis, quorum voces pastores specialiter alienigene condicionis contrarie timore excommunicationis postposito detrudantur.

⁵ Tercia conclusio seriose consultit quod rex conformiter ad leges ecclesie, quam (sic) tenetur in suis legibus ex mandato suo defendere, amplifcet et foveat theologicam facultatem.

mit Stolz einen Theologen. Seine Aufgabe ist es, den König und das Volk in theologischen Fragen zu beraten. Gemeint ist nicht die Theologie in modernem Sinne, sondern die genaueste Kenntnis der Bibel. Die Gesetze der Länder müssen mit ihren Satzungen im Einklange sein. Darum ist die Kenntnis der Theologie zur Festigung des Reiches vor allem nötig¹ und die Folge davon ist, daß der König Theologen in seiner Umgebung habe, die ihm in seiner Regierung zur Seite stehen.² Der König muß sich die Ketzer vom Leibe halten; das kann nur geschehen, wenn er Theologen bei sich hat, die aus ihrer Kenntnis der Bibel jene als Ketzer erkennen.³ Daher leuchtet die Notwendigkeit der Theologen ein; sie sind es, die den Glauben und die Tugenden lehren und zeigen, wie man irrige Lehren zunichte machen müsse, soll anders nicht Volk, König und Reich zugrunde gehen. Diejenigen, die diese Lehre verstehen, das sind die wahren Theologen;⁴ sie sind das, was im alten Bunde die Propheten gewesen. Wie könnte ohne sie das Reich Bestand haben? Und gibt es einen Lehrer des römischen oder kanonischen Rechtes, ja selbst einen Laien, geschickt genug, das zu lehren, so ist er in Wahrheit ein Theologe. Man wendet ein: Jeder Gläubige, auch ein Laie, ist ja ohnedies ein Theologe. Gewiß. Da man sich in unserer Zeit vor Irrtümern im Gebrauche der Heil. Schrift nicht mehr auskennt, so daß selbst unsere Theologen im Symbolum und im Vaterunser groben Irrtümern anheimfallen, braucht man Theologen, gelehrter noch als Doktoren, die das Volk unterrichten.⁵ Nur jene wirklichen

¹ p. 72: Ex istis colligitur, quod sciencia theologie est pernecessaria ad stabilimentum cuiuscunque regni.

² Et per consequens rex in quantum huiusmodi debet habere theologos ad regni sui regimen se iuvantes.

³ Debet enim rex omnes, quantum sufficit, semovere a regno suo hereticos, quod non faceret prudenter nisi secundum doctrinam et iudicium theologorum, qui sciunt, quod solum illi sunt heretici, qui sunt scripture sacre, que est lex Dei, contrarii.

⁴ Quicunque sciverint sic docere, ipsi sunt veri theologi sicut erant prophete veteris testamenti. Quomodo ergo sine theologis staret regnum?

⁵ Quod si obicitur omnem fidelem eciam laicum esse theologum, certum est quod sic: sed cum sint hodie tot errores in fide scripture, in tantum quod nostri theologi errant in symbolo et oracione dominica, necease est esse theologos doctores doctiores qui simplices illuminent.

Theologen haben die Heil. Schrift nach den Regeln der Vernunft und in Gemäßheit der Zeugnisse der Heiligen zu erklären.¹ Weil es heutzutage an solchen Theologen mangelt, ist die Zahl der Ketzer eine so große. Aber die Pflichten der Theologen sind mit dem Gesagten nicht erschöpft: sowie sie die Aufgabe haben, das Volk auf die rechten Wege zu lenken, so sind sie notwendig, um das Recht des Königs zu verkünden und seinen und des Reiches Leumund sowohl im Innern des Reiches als nach außen hin zu schützen.² Das kann aber nur geschehen, wenn das Volk im Glauben an das Evangelium fest ist. Wenn es über das Recht des Königs versichert ist, muß es von Theologen belehrt werden, wie er das ihm von Gott übertragene Amt zu verwalten hat;³ es gibt kein menschliches Recht, das nicht im göttlichen wurzelt, und kein König kann einen guten Ruf erlangen, wenn er nicht nach dem evangelischen Gesetz Gerechtigkeit übt.⁴ Da der Ruf des Königs und seine Ehre höher stehen als alle Temporalien, jene aber nicht ohne die Theologie erlangt werden können, ergibt sich, wie notwendig ihre Kenntnis für den König und das Reich ist und wie man die Theologen als die Diener des Königs in geziemender Reverenz halten müsse.⁵

Aus dem Gesagten erhellt, wie wichtig diese Ausführungen für die Kenntnis von Wiclifs Stellung in den kirchenpolitischen

¹ Illis igitur pure theologis oportet credere ad interpretandum scripturas secundum vivaces rationes et testimonia sanctorum, quia illi erunt boni iudices in propria facultate. Man beachte hier das pure theologus. Den Gegensatz zu ihm bildet das mixtim theologus (s. oben S. 17), das in diesen Streitschriften Wiclifs eine so große Rolle spielt: er ist der, der sich auf die Bibelerklärung nicht versteht. Man darf also wohl das Wort nicht mit Pauli mit ‚buntscheckigen‘ Theologen übersetzen.

² Item quam necessarium est esse theologos ad rectificandum populum, tam necessarium est esse theologos ad declarandum ius regis et famam sui ac regni tam intrinsecus quam ad extra.

³ Nam certificando de iure regis et eius iusticia in exequendo ministerium a Deo sibi creditum debet doceri et declarari per suos theologos.

⁴ Non enim est ius humanum, nisi de quanto fundatum fuerit in lege divina, nec fama regis, nisi de quanto exercet iusticiam conformiter illi legi.

⁵ Cum igitur fama et honor regis sint meliora quam omnia temporalia regni sui, et illa non possunt haberi sine sapiencia theoloyca, patet quam necessaria regi et regno est ista sciencia et per consequens theologi eius ministri debent haberi in debita reverencia.

Fragen überhaupt sind. Es hätte daher auf diese Partien des Werkes seitens der Herausgeber nachdrücklich verwiesen werden müssen. Denn der Reformator erscheint hier in einer Beleuchtung, die auch seinen modernen Biographen völlig entgangen ist, so sehr man auch sonst den warmen Patriotismus, von dem er beseelt ist, betont hat. Das Wichtigste ist aber doch, daß er in den obigen Ausführungen in eigener Sache spricht und den ‚*pure theologus*‘, der er selbst ist, gegen den ‚*mixtum theologus*‘ in Oxford ausspielt. Schön sind die Worte, die Wiclif für seine Stellung und die Haltung des Königtums aus Pseudoaristoteles’ Ansprache an Alexander den Großen anführt¹ und aus ihr die Folgerung zieht, wie die Wissenschaft dem Reiche die höchste Ehre und den größten Nutzen bringt und demzufolge auch am eifrigsten gepflegt werden muß. Die Folgerungen, die er daraus zieht, daß man nur taugliche Theologen in den Besitz der Pfründen setzen müsse, werden dem Gegner höchst unangenehm in die Ohren geklungen haben.² Betrachten wir nur einmal, sagt er, was das für Leute sind, die heutzutage zu diesen Benefizien gelangen, und wie würdige und würdelose Menschen mit ungeheuren Kosten zur Kurie ziehen, wie man das Privatvermögen und das Vermögen des Reiches aufzehrt, wie dort wohl taugliche Personen — freilich nur, wenn sie Geld bringen — zugelassen, schließlich aber doch nur zum Spott für den König und zur Gefahr für das Reich ebenso unwissende als aufgeblasene Leute, Feinde des Königs und Schädlinge des Reiches vorgezogen werden.³ Dieser Wanderzug der ‚Romreisläufer‘⁴

¹ p. 74.

² Ebenda: O si omnes patronatus Anglie in manu mortua, saltem de non appropriatis ecclesiis, forent limitati per regem theologia, sic quod ydonei theologi forent ad curatas ecclesias presentati, quam gloriosum foret regnum nostrum atque fructiferum per semen fidei incultis subditis per theologos seminatum. Et cum illud nulli noceret sed regi et regno undique proficeret, videtur quod rex facit sibi et regno maximam iniuriam, quod ab opere laudabili sic retardat.

³ Volvamus igitur statum personarum hodie ad ista beneficia promotarum, quomodo tam digni quam indigni sumptuose petunt curiam, et hinc persone ac regni substancia destruantur; illinc multe persone ydonee symoniace admittuntur et finaliter in contemptu regis et regni periculum inscii, elati, regi rebelles et populo inutiles preferuntur (nicht: perferuntur), p. 74.

⁴ Saltus ‚Romepetarum‘.

ist die Quelle aller Uneinigkeit, des ganzen Streites und Hasses, der ‚unser Königreich‘ in Verwirrung bringt. Wenn man bedenkt, daß solche ‚Romläufer‘ die Klage gegen Wiclif bei der Kurie erhoben hatten, so wird man dessen Zornesausbruch sehr begreiflich finden, wie auch, daß er vom König Abhilfe begehrt, am besten dadurch, daß dieser gefährlichen Klasse von Leuten die Benefizien entzogen und wahren Theologen zugewiesen werden. Diese Leute würden dem Schatze des Königs nicht zur Last fallen, würde dieser über seine und des Reiches Güter verfügen in Gemäßheit der Anordnungen des Evangeliums. Da der König nach englischem Rechte die Temporalien dem Klerus, falls dieser widersetzlich ist,¹ entziehen darf, weil er sonst nicht Herr im Lande wäre, so ist es klar, daß in dem Falle, daß die Patronatsherren ihre Verwandten und ihren Anhang simonistischerweise in den Besitz dieser Pfründen bringen, sie nach göttlichem und menschlichem Recht ihre Patronatsrechte verlieren müssen. Diese gehen auf den König über. Es möge nur einmal ein kluger Wächter — wie es Wiclif ist — aufgestellt und ihm eine Untersuchung darüber übertragen werden, wie viele Kuraten durch derlei Patrone seit den Tagen des tüchtigen Erzbischofs von Canterbury Simon Islip († 1366)² befördert worden seien, Leute, die eingesetzt wurden nicht auf Grund ihrer Tauglichkeit zu dem Amte, sondern einzig und allein kraft ihrer Zugehörigkeit zur Familie des Patrons.³ Dieser Mißbrauch des Patronatsrechtes ist abzuschaffen. Wer diese ganze Stelle überblickt, wird nicht unschwer herausfinden, wie sich der Gegensatz zwischen Wiclif und den Mendikanten, der sich zuerst im zweiten Buche von *De Civili Dominio* angekündigt,

¹ pro contemptu.

² Dieser hatte im Dezember 1365 Wiclif zum Rektor der Canterbury-Hall in Oxford, die er gegründet hatte, gemacht. Islips Nachfolger Simon Langham setzte an Wiclifs Stelle einen Mönch ein. Ein Rekurs, den Wiclif bei der Kurie einreichte, hatte nicht den mindesten Erfolg. S. über die Angelegenheit die Untersuchung Lechlers I, 294 ff. Lechler hätte zu seinen Beweisgründen noch die obige Stelle als Motiv verwenden können.

³ Ad habendum iudicium de assumpto consideret sagax speculator status regni, quot (so ist zu lesen, nicht quod) curati promoti fuerunt per tales patronos a tempore Symonis Yslep . . . et pueri non secundum rationem qua ad regimen tale ydonei, quin ymmo secundum rationem qua patronorum ipsorum vel suorum confederatorum cognati, famuli vel affines . . .

in *De Ecclesia* verschärft hat,¹ hier seine Fortsetzung findet. Gegen die Kurie ist seine Opposition noch eine maßvolle. Man mag zugeben, lautet eine seiner Äußerungen, daß man der Kurie in Ehren gehorchen muß, „auch wenn der reine Quell daselbst in eine Zisterne verwandelt ist“. Nur darf sie sich nicht mit profanen Sachen beschäftigen, die zur Ausmergelung der Reiche beitragen, mit Dingen, mit denen diese Reiche selbst fertig zu werden vermögen. Um auf die Theologen zurückzukommen, meint er, sie allein müßten zur Seelsorge zugelassen werden, da alle Christen mehr oder minder Theologen seien. Müchten doch alle Kuraten durch ihre Vorgesetzten einerseits, durch ihre Untergebenen andererseits soweit in Zaum gehalten werden, daß sie nicht mehr in die Lage kommen, sich mit fremden Dingen zu befassen, und fern von eitlem Ehrgeiz und der Sucht nach Temporalien leben wie einstens die Geistlichkeit in den Tagen der Apostel. Dahin zu wirken, gehört auch zum Amte des Königs. Und das ist mit ein Grund, weshalb der König sich von der theologischen Weisheit lenken lassen muß, und daher ist es ruchlos und eine Gotteslästerung, in Wort und Tat gegen die Worte des Apostels wider die Macht des Königs anzukämpfen. Und das ist, sagt Wiclif, der Grund, weshalb ich schon in der letzten meiner 33 Konklusionen erklärt habe, daß es die Pflicht der weltlichen Herren und zuvörderst der Könige ist, das evangelische Gesetz zu verteidigen und seine Beobachtung in ihre besondere Obhut zu nehmen.² So kommt Wiclif mitten in seiner Darstellung auf die Stelle zurück, von der er seinen Ausgangspunkt genommen hat. Von sonstigen Zeitereignissen, die in dem Buche erwähnt werden, ist die Geschichte mit dem päpstlichen Kollektor Arnoldus de Granario³

¹ p. 371; dort (p. 373) findet sich auch der *speculator* wieder, der oben genannt ist. Diese wenigen Beispiele, die hier angeführt werden, zeigen, wie viele wichtige Materialien zur Zeitgeschichte Englands *De Officio Regis* enthält; das Buch ist indes seit den zwei Dezennien, da es gedruckt vorliegt, wenig ausgenützt worden.

² *Et patet sententia, quam dixi in XXXIII conclusione abbreviata, quod officium dominorum temporalium et regum precipue est legem evangelicam potestative defendere et ipsam in sua conversacione diligencius observare*, p. 78, 79. S. unten Beil. Nr. 2.

³ Die allerdings den Herausgebern von *De Officio Regis* wenig geläufig gewesen sein muß, sonst hätten sie im Texte nicht den falschen Namen

herauszuheben. Zum eigentlichen Thema betont er mit aller Schärfe: Weder aus dem Geschrei unseres Klerus, noch aus der Heil. Schrift wird sich ein Beweis erbringen lassen, daß ‚dieser‘ Papst eine höhere Gewalt hat als der König, weder im Hinblick auf die vergängliche Welt noch auf Gott.¹ Gott hat beide Gewalten eingesetzt, damit die eine die andere stütze. Was aber ihr Alter betrifft, war schon Adam König, Kain dagegen der erste Priester. Dieser Vergleich spricht mehr als ein Buch; doch rührt er nicht von Wiclif, sondern schon von Augustin her. Wiclif will auch nichts anderes, als die Priorität des Königtums behaupten. Daß das englische Königtum vom Papste nur insoweit abhängig sei, als die kirchliche Obödienz in Betracht komme, die auch ihrerseits aus der Bibel erwiesen werden müsse, steht fest: daß sich aber eine politische Abhängigkeit aus der Bibel nimmermehr erweisen lasse, wird noch lebhafter betont.² Der Papst kann in solchen Dingen, aber auch nur soweit, als Dinge in Betracht kommen, die sich auf Gott beziehen, Ratschläge erteilen, keinesfalls aber autoritativ Befehle geben und die Herrschaft verleihen: der König verleiht dagegen kraft eigener Autorität an den Klerus die Pfründen. Ziemlich unvermittelt wirft Wiclif die Frage auf, ob Priestertum und Klerus identisch sind: er leugnet dies und gibt eine Darstellung, wie sich die Laienwelt und der Klerus allmählich geschieden haben; wir können diese Ausführungen, zumal sie sich mehr mit den Pflichten des Klerus als mit den Aufgaben des Königtums befassen, hier übergehen. Dagegen muß daran erinnert werden, daß Wiclifs Beziehungen zum Papsttum auch in diesem Buche insoweit behandelt werden, als er die Frage berührt, inwieweit man den von der Kurie ausgehenden Bullen gehorchen muß. Er lehnt die Bullen ab, denn sie lassen sich aus der

Arnaldus de Gravario, in den Seitennoten den ebenso falschen Namen Arnaldus de Garnario stehen gelassen. Schon Lechler gibt den Eid, den Arnold Garnier, der Kollektor Gregors XI, zu leisten hat, an: Joh. v. Wiclif II, 575/6.

¹ Unum audenter assero, quod nec clamor cleri nostri nec scriptura faciunt, quod papa iste sit maior cesare vel quoad seculum vel quoad Deum, p. 143.

² Et patet quod regnum Angliae non tenetur parere pape nisi secundum obedienciam elicibilem ex scriptura. Sed non est elicibile ex scriptura quod ipse dominetur seculariter temporalibus regni nostri, p. 146.

Schrift nicht begründen.¹ Über die Gültigkeit von Exkommunikationen, die von den Bischöfen ausgehen, hat der König in letzter Linie abzuurteilen:² erst wenn das Parlament und die geistliche Synode gemeinsam dahin geschlossen haben, daß eine Person der Exkommunikation verfallen sei, dann tritt an den Staat die Aufgabe heran, der Exkommunikation zu ihrer Durchführung zu verhelfen.³ Gelangt diese Ansicht Wiclifs zum Sieg, dann begreift man, daß ihn des Papstes Bann nimmermehr treffen wird, denn er hat des Staates Sache zur eigenen gemacht: indem er in seinem Buche vom Amt des Königs dessen Rechte

¹ p. 224: Quod si queratur de legibus, de bullis et mandatis papalibus, quomodo debet obediri vel credi illis, patet quod precipue tante, quante sunt fundabilia ex scripturis. Er stellt die Frage zwar allgemein, aber die Nutzenanwendung muß doch jeder Leser herausfinden. Zumal er auch ganz persönlich spricht, p. 227: Et super isto fundo me quod nec credo omnem excommunicationem, quam eciam papa intulerit, esse iustam, nec approbo excommunicationem simpliciter nisi noverim quod persona excommunicatur per ecclesiam triumphantem.

² Ad regem pertinet de talibus periculis precavere, p. 228.

³ p. 228/9: Declarato igitur in coniunctis parlamento et synodo, quod quecumque persona et precipue pastor cleri sit excommunicata specialiter apud Deum, est remedium penalis correccionis per regnum, proportionaliter ad culpam, celeriter apponendum, ut (cum omnis talis de facto sit hereticus) punicio, quam laudat Augustinus Epistola XXXII ad Bonifacium, qua Theodosius pecunialiter punivit hereticos, foret mitis: vel secundum leges ecclesie suspensio, deposicio vel proscriptio foret conveniens. So hat St. Gregor einen Bischof wegen einer voreiligen Exkommunikation getadelt (s. Decret. caus. XXIV, q. III, cap. VI). Würde der Papst ebenso verfahren, so müßte man einen großen Teil der jetzigen Bischöfe suspendieren. Wenn er aber nicht einschreiten kann, ist es des Königs Pflicht, hier einzutreten: Cum igitur papa et vicarius eius in hac parte defuerit et propter longitudinem itineris et viarum et discrimina non assit efficacio querulandi, ad regem pertinet spoliare et in casu proscribere tales hereticos. Den Fall auf Wiclif angewendet: Die Bischöfe, die zu seiner Exkommunikation das Ihrige getan, haben das Gericht und die Strafe des Königs zu gewärtigen. Man darf nicht gleich mit Kerkerstrafe beim Banne einschreiten (das war in der päpstlichen Bulle der Universität Wiclif gegenüber aufgetragen worden), denn dieses Heilmittel nützt selten etwas: Ista, inquam Herodiana incarcerationio sive cesarea, quantum occurrit mihi, non habet commendacionem autenticam ex Scriptura. Nach solchen persönlichen Anzeichen wäre dieses Buch De Officio Regis von den Herausgebern zu untersuchen gewesen. Wie man schon aus diesen vorgebrachten Belegen sieht, ist die Ausbeute keine geringe.

und Pflichten erörtert, macht er sich zum Sachwalter der Interessen des Staates. Das geschieht namentlich auch noch im 10. Kapitel, das auch sonst von Interesse ist, weil es wieder an eine der 18 Thesen anknüpft.¹ Es möge daraus nur die Stelle hervorgehoben werden, in der er den Satz aufstellt, daß der gesamte Klerus, vom Niedrigsten bis zum Höchsten, auch den Papst nicht ausgeschlossen, den weltlichen Herren gehorchen muß, wie die Heil. Schrift es verlangt und das Beispiel Christi und der Heiligen es beweist.²

Bemerkenswert ist wohl auch noch das Moment, daß Wiclif in den ersten Zeiten des Schismas, da ganz England zur römischen Obödienz schwur, über einige Handlungen ‚seines‘ Papstes kritische Bedenken laut werden läßt, die bisher von unserer Wiclifforschung nicht beachtet worden sind.³ Doch damit berühren wir die Frage über die Beziehungen Wiclifs und seiner Anhänger zum Papsttum, eine Frage, die nach vielen Seiten hin bis zur Stunde auch noch ungelöst ist.

6. Wiclif und das Papsttum.

1. Wiclif und die Frage der Anerkennung des päpstlichen Primates vor dem Ausbruch des Schismas.

Bekanntlich finden sich in allen Büchern und Flugschriften Wiclifs aus seinen letzten sechs Jahren heftige Angriffe auf das

¹ Die 8. These lautet: *Non est possibile hominem excommunicari ad cui dampnum nisi excommunicetur primo et principaliter a semet ipso.* Fasc. ziz. 250. Darauf kommt er wie schon im 39. Kapitel von *De Civili Dominio I* auch hier zu sprechen: *Secundo principaliter arguitur contra tria dicta XXXIX cap^o libri proximi*, p. 231. Die Herausgeber hätten diesen Irrtum Wiclifs ausbessern können. Der *Liber proximus* ist *De Ecclesia* und hat nur 23 Kapitel. Gemeint ist *De Civili Dominio I*. Man wird auch daraus jenes Schwanken über die Reihenfolge der einzelnen Bücher der *Summa* sehen, das schon oben hervorgehoben worden ist. S. S. 64.

² *Patet quod clerus ab infimo sacerdote usque ad Romanum pontificem debet potius, humiliter et multipliciter obedire domino seculari . . . Finaliter reprehendetur eorum stulticia, qui dogmatizant, quod clerus non debet dominis saltem proprie obedire.*

³ p. 250: *Unde videtur nostris, quod papa sit nimis acceptor personarum, excommunicari mandans eos qui legunt vel audiunt civilia iura Parisius, et in Anglia, ubi foret potior ratio prohibendi, auctoritas vel consentit episcopis, qui eius audicionem licentiant et adaugent.*

Papsttum und die gesamte abendländische Hierarchie seiner Zeit. Man vermöchte mit kappen Auszügen daraus ganze Bände zu füllen. Es wird hier genügen, auf die Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Werke Wiclifs in der von der Wiclif-Society herausgegebenen Sammlung zu verweisen. Wenn man diese wuchtigen Angriffe durchsieht, wird man beobachten können, daß sie sich mit jedem Jahre verdichten und daß zum Schluß Papst und Widerchrist als identische Begriffe erscheinen. Am heftigsten sind die Angriffe in seinen kleinen Streitschriften, die er als Flugschriften in die Welt hinaus sandte und die sowohl in englischer als lateinischer Sprache ihre Verbreitung gefunden haben. Indem man die letzten Schriften auf Wiclifs Beziehungen zu dem Papsttum hin prüfte und sie mit denen verglich, die den ersten Jahren seiner reformatorischen Wirksamkeit angehören, konnte man feststellen, daß diese Angriffe auch in diesen nicht ganz fehlen, aber einen maßvollen Charakter tragen. Ja man fand Stellen, in denen Wiclif ganz offen die Erklärung abgab, es sei nicht seine Absicht, irgendetwas zu tun und zu sagen, was dem päpstlichen Stande zur Unehre gereichen möchte — mit einem Worte, es gibt Widersprüche, die denen um so schwerer zu lösen sein werden, die mit der chronologischen Aufeinanderfolge der einzelnen Werke Wiclifs nicht vertraut sind. Es mochte daher als ein Verdienst Lechlers erscheinen, daß er den Versuch machte, Klarheit in die Sache zu bringen und die Widersprüche, die sich in den Sätzen Wiclifs finden, aufzuklären. Lechler meint, daß sich in Wiclifs Ansichten vom Papsttum drei Entwicklungsstufen nachweisen lassen, die sowohl sachlich als auch zeitlich voneinander zu scheiden sind. Die erste — sie reicht bis zum Ausbruch des Schismas — bedeutet eine gemäßigte Anerkennung des päpstlichen Primats, die zweite, die bis zum Jahre 1381 andauert, bezeichnet eine prinzipielle Emanzipation vom Papsttum und die dritte dessen entschiedenste Bekämpfung.¹

In ähnlicher Weise nimmt F. D. Matthew, der beste Wiclifkennner Englands in unseren Tagen, an, daß der Ausbruch des Schismas in den Überzeugungen Wiclifs vom Wesen und

¹ Lechler, Johann von Wiclif I, 575 ff.; so auch in der englischen Übersetzung Lorimers, p. 312.

den Aufgaben des Papsttums einen Wendepunkt bedeutet.¹ In ähnlicher Weise wie Lechler hat auch Buddensieg gemeint, daß Wiclif bis zum Ausbruch des Schismas noch weit davon entfernt war, den päpstlichen Primat in seinem Kern und Wesen anzugreifen. Erst seit 1378 sei er in einen prinzipiellen Gegensatz zum Papsttum getreten und habe sich von ihm grundsätzlich losgesagt.²

Ich vermag dieser Ansicht nicht beizustimmen. Am wenigsten der Dreiteilung Lechlers. Wenn Wiclif nach Lechlers Behauptung — dieser würde heute, da das Quellenmaterial zur Erörterung dieser Frage in ziemlicher Vollständigkeit vorliegt, sein Urteil kaum aufrechterhalten — bis 1378 weit davon entfernt ist, das Papsttum in seinem Wesen anzugreifen, ihm vielmehr als der kirchlichen Zentralgewalt eine wirkliche und ungeheuchelte Achtung entgegenbringt, so stimmt das mit verschiedenen Angaben in solchen Büchern Wiclifs nicht, deren Abfassungszeit noch vor dem Ausbruch des Schismas gelegen ist. Und Lechler selbst ist genötigt, seinen Behauptungen derartige Einschränkungen beizugeben, die jene nahezu aufheben: zum andern, sagt er, was das rein kirchliche und geistliche Gebiet betrifft, richtet Wiclif insofern eine Schranke auf, als er die angebliche Heilsnotwendigkeit und unbedingte Vollmacht des Papsttums verneint. Mehr Gewicht als auf den Ausbruch des Schismas möchte ich auf Gregors XI. Vorgehen gegen Wiclif legen, das ihn bekanntlich in so hohem Grade erbittert hat, daß er gegen diesen Papst nicht gehässig genug lautende Worte finden kann. Leider wissen wir von älteren kirchenpolitischen Schriften Wiclifs, die etwa vor die Zeit der Abfassung der ersten Bücher der Summa zu legen wären, nichts: es ist noch zweifelhaft, ob es solche überhaupt gegeben hat; aber schon die ersten Bücher von *De Civili Dominio* lassen über Wiclifs Stellung zum Papsttum keinen Zweifel aufkommen; und damit stimmen von den 18 Thesen die 7. bis 14. und die 18. überein. Wer die Folgerungen aus diesen Thesen zieht, wird die Annahme eines päpst-

¹ *The English Works of Wyclif hitherto unprinted*, p. XV: Hitherto, however severely he spoke of the Pope and the Curia, he had acknowledged the primacy of the Roman See; now he began to proclaim, that the Church would be better without a Pope.

² Buddensieg, *Johann Wiclif und seine Zeit*, p. 161.

lichen Primates nicht zugeben können. Wiclifs Ansichten und Lehren vom Papsttum sind vor und nach dem Schisma nicht wesentlich voneinander verschieden. Sie unterscheiden sich von einander nicht in der Sache selbst, sondern nur in dem mehr oder minder gesteigerten Ton der Darstellung oder, wenn man will, in der großen Leidenschaftlichkeit, mit der er der Lehre vom falschen Papsttum in den letzten Lebensjahren an den Leib rückt; doch davon später. Wie vertragen sich mit einer selbst nur gemäßigten Anerkennung des päpstlichen Primates jene scharfen Stellen in seinem Werke *De Civili Dominio*, in denen er die Heilsnotwendigkeit des Papsttums in kräftigster Weise leugnet?¹ Und doch ist dies Buch noch ein Jahr vor dem Aus-

¹ Es mag gestattet sein, wenigstens in einer Note eine kleine Blütenlese bezüglicher Stellen aneinander zu reihen. Wir wählen absichtlich allein den ersten Band von *De Civili Dominio*, weil bei dessen Abfassung die päpstliche Verurteilung seiner Thesen noch nicht erfolgt, sein persönliches Verhältnis zum Papste Gregor XI. sonach hierdurch noch nicht getrübt war. *De Civili Dominio* I, 415: (Deus) non promisit quod quicumque in isto loco (Roma) vel officio illo (qua Romanus episcopus) post Petrum successerit, gaudebit dignitate ut sit caput ecclesie . . . Consideret (papa), quomodo ordinatione imperatorum habet primatum huiusmodi et non a Deo (non) ratione loci sed ratione meriti. (So wird diese korrumpierte Stelle zu ändern sein.) Oder I, 380: Ex istis colligi potest quod nullum papam cum cetu cardinalium citra Christum sit absolute necessarium capitaliter regere ecclesiam sanctam. (Motiv: Der Papst kann sündigen, dann hört er auf, Mitglied der Kirche zu sein. Anderes Motiv: Christus selbst und sein Gesetz genügt zur Leitung der Kirche.) Man kann also als Christ ohne Papst leben: Sufficit enim modo, sicut suffecit in primitiva ecclesia quod christianus sit in gracia, credendo in Christum, licet nullum alium caput ecclesie ipsum direxerit. Es gibt Zeiten, wo kein Papst da ist: tempore medio inter mortem pape precedentis et electionem pape sequentis militat ecclesia sponsa Christi . . . Absolute necessarium est quod ecclesia Christi non desinat . . . sed nulla persona citra Christum absolute necessaria requiritur ad componendum dictam ecclesiam . . . Credere debet catholicus quod nec imperator nec ecclesia universalis nec Deus deposita sua absoluta (auch hier liegt offenbar ein älterer oder jüngerer Lesefehler vor: de potestate sua absoluta) ordinare potest: Pro eo ipso, quo quis succedit post Petrum, vocatus in facie ecclesie Romanus episcopus, eo ipso sit caput vel pars ecclesie, cui obediendum esset ut evangelio Jesu Christi . . . Als eine Blasphemie des Antichrists wird hingestellt der Satz: Credendum et obediendum est necesse, ergo illi Romano pontifici. Man darf, sagt er p. 381, der römischen Kirche eine gewisse Anseich-

bruch des großen Schismas geschrieben. Dasselbe Verhältnis findet sich in dem Werke von der Heil. Schrift. Aus den zahlreichen Stellen, die das Papsttum berühren, wird man keine einzige herauszuheben imstande sein, die den päpstlichen Primat irgendwie anerkennen würde. Er tadelt vielmehr aufs schärfste jene Leute, die die Machtfülle des Papstes ins Ungemessene ausdehnen und aus ihm ‚einen Gott auf Erden‘ machen wollen, indes er gerade nur so viel Rechte in Anspruch nehmen darf, als sich aus der Bibel begründen lassen.¹ Wenn man von den ‚erträumten höheren Aufgaben‘ spricht, zu denen man diese Hierarchie brauche, so steht aus der Bibel fest, daß der Verlobte der Kirche (Christus) und seine Jünger ausreichten, die Menschen im Glauben und in der Tugend zu unterrichten. Diese und eine große Anzahl anderer Sätze Wiclifs lehren, daß er über das Wesen des Papsttums und seine Befugnisse schon vor dem Ausbruch des Schismas nicht anders gedacht hat als nachher.² Vielleicht sind auch noch die ersten Kapitel des

nung zuerkennen, aber: non negando quin sit ecclesia Indica, Greca, Gallicana, Anglicana et sic de quibuscunque locis que secundum partem papa inhabitat. Eine jede von diesen partikularen Kirchen kann ihren Papst haben und keiner (von diesen Päpsten) hat es notwendig, seinen Rekurs an einem anderen zu nehmen als an Jesus Christus (nullam personam citra Christum requirit aliam) . . . Mit solchen Lehren ist doch keine Anerkennung irgendeines Primates verbunden. Natürlich fehlt es im 2. und 3. Buche von *De Civili Dominio* noch weniger an Stellen wie solche, daß die Päpste den Königen zu gehorchen, Steuern und Abgaben zu entrichten haben usw.

¹ *De Veritate Sacre Scripture* II, 134/5: Modo dicit gens illa quod facultas theologica (wie Wiclif ihr angehört) sit summe superflua perturbans ecclesiam. Ideo sui professores sunt per fas vel nefas omnimode extinguendi, eo quod sunt contrarii operibus, quibus prepositi diripiunt bona pauperum, luxuriantur tam corporaliter quam spiritualiter et gregem subiectum multipliciter ducunt in precipitium, nunc palliatis excommunicationibus deterrendo, nunc interdictis, crucis levacionibus et aliis censuris sophisticis comminando et nunc in blasphemiam summe execrabilem prorumpendo: quod dominus papa, caput legis sue, sit parvis autoritatis cum Christo humanitus, cum sit Deus in terris, potens ad votum extrahere de thesauro meritorum ecclesie triumphantis et imperativi ecclesie militanti absolvendo a pena et a culpa, eo ipso, quod pretendit se solvere et ligare.

² Buddensieg hat für den Leser die sämtlichen Stellen im Register aneinandergereiht, so daß es überflüssig ist, noch mehrere anzuführen.

Buches von der Kirche vor dem Ausbruch des Schismas geschrieben worden, d. h. vor der Wahl des Gegenpapstes.¹ Wenn man hier Sätze liest wie die: Kein Papst darf behaupten, daß er das Haupt der Kirche sei, weiß er doch nicht, ob er prädestiniert, also überhaupt nur Mitglied der Kirche sei usw., so wird man darin doch auch keine Anerkennung eines Primates sehen. Oder wenn es heißt: Bei jedem Befehle des Papstes muß man erst fragen, ob das, was er anordnet, auch schriftgemäß sei. Man wird aus alledem entnehmen, daß das Schisma auf Wiclifs Lehre vom Papsttum nicht jene Wirkungen gehabt hat, die man gemeinlich annimmt. Daß freilich das Schisma einen großen Eindruck auf ihn machte, ist sicher, und da dieser in seinen Schriften deutlich zum Ausdrucke gelangt, lohnt es sich, einen Augenblick bei der Stellungnahme Englands zum Schisma zu verweilen.

Die Beziehungen Englands zum Papsttum beim Ausbruch des Schismas hat Noel Valois in trefflicher Weise auseinandergesetzt. Aber es ist freilich nur das offizielle England, das zu Worte kommt. Da in jenen Tagen ausgesprochene Gegner des herrschenden kirchlichen Systems eine einflußreiche Rolle in England gespielt haben, hätte auch die Frage über das Verhältnis der kirchlichen Reformpartei in England zum großen Schisma eine eingehende Würdigung verdient. Unter den Monarchen war Kaiser Karl IV. der erste, dem von der Wahl Urbans VI. Kunde zukam: es geschah dies durch einen Brief, den der Kardinal Robert von Genf am 14. April an den Kaiser richtete.² Die offizielle Mitteilung durch das Kardinalskollegium erfolgte am 8. Mai. Dieses Schreiben, das die kanonische Wahl Urbans VI. betonte,³ wurde wie in anderen Ländern, so auch in England bekannt.⁴ Heinrich Knyghton meldet, der Kaiser habe das

¹ Die oft zitierte Stelle, in der er Gott pries, weil er der Kirche jetzt (diebus istis) ein so katholisches Oberhaupt gegeben, deutet noch nicht das mindeste von einem Gegenpapste an.

² Pastor, *Gesch. der Päpste* I, 686. S. dazu Steinherz, *Das Schisma von 1378 und die Haltung Karls IV.* *Mitt. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung* XXI, 15.

³ *Libere et unanimiter direximus vota nostra, eum ad celsitudinis apostolicæ specula concorditer evocantes . . .* *Chronicon Henrici Knyghton* II, 128.

⁴ Wohin ja auch schon das päpstliche Rundschreiben über die Wahl Urbans VI. (Baronius, *Ann. Eccl. a. a. 1378*) gelangt war.

Schreiben der Kardinäle unter seinem und dem Siegel von 15 anderen Herren an der Kirche von St. Peter anheften lassen. Auch Wiclif hat dieses Schreiben gekannt. Überhaupt wird man festhalten müssen, daß die Vorkommnisse in Rom, wo gerade in der österlichen Zeit Pilger aus allen Ländern eingetroffen waren, rasch in die Ferne verbreitet wurden. Als das Schisma ausgebrochen war, sandte Urban VI. einen Gesandten Charlot Maramaur nach England, um den König über die jüngsten Vorkommnisse zu unterrichten.¹ Der Gesandte, den Richard II. zurückbehält, bekam vom König am 20. September 1378 eine lebenslängliche Pension von 25 Mark zugewiesen. Beachtenswert ist es, daß man das Vorgehen der Kardinäle wider Urban VI. in England in erster Linie dem Umstande zuschrieb, daß der Papst Gerechtigkeit übte und gegen die Habsucht und Schwelgerei der Kardinäle auftrat. Das gelbe Metall, sagt Walsingham, habe sie ihrer Pflichten gegen jene Völker, zu denen sie gesandt waren, vergessen lassen.² Das war nun auch ganz die Meinung Wiclifs, wie sie in England in allen Kreisen verbreitet war. Beachtenswert ist auch das Motiv, das man sich in England für das ungestime Vorgehen des Papstes gegen Jean de la Grange, den Kardinal von Amiens, erzählte: er habe den von Gregor XI. ersehnten Frieden zwischen England und Frankreich hintertrieben.³ In England, wo man anfänglich die tieferen Motive des Konfliktes zwischen dem Papsttum und dem Kardinalate nicht erkannte, wo alles, wie man aus so vielen Schriften Wiclifs sieht, den Frieden ernstlich ersehnte, hielt man sich um so eifriger an Urban VI. und billigte dessen Vorgehen gegen die Kardinäle. Es folgt nun zuerst der versteckte Krieg zwischen Papsttum und Kardinalat, dann des letzteren offene Absage an den Papst, der, wie bemerkt, seinen Gesandten nach England schickt, um hier aufklärend zu wirken. Das tat nun auch der Gegenpapst. Jene verbreiteten offenbar die Erzählungen über die Genesis des Schismas, wie man sie in den Chroniken eines Thomas Walsingham, im Appendix zum Ranulphus de Higden, in der *Continuatio Eulogii*,

¹ Rymer, *Foedera* II, 49.

² Walsingham I, 381: *Fulvo corrupti metallo aut excecati pecunia plus venabantur argentum, quam pacem gentium.*

³ S. die Zusammenstellung der Quellen bei Valois I, 71.

im Chronicon des Henricus Knighton u. a. findet,¹ soweit sich ihre Kenntnis nicht schon durch englische Romfahrer im Lande verbreitet hatte. Wie das Eulogium Historiarum meldet, ließ der König beide Gesandtschaften durch den Erzbischof von Canterbury verhören und ihn die Entscheidung fällen, an welchen der beiden Päpste man sich zu halten habe. Der Erzbischof wies nun aus den Schriften der Kardinäle selbst ihr Unrecht und die Rechtsgültigkeit ihrer ersten Wahl nach.² Nachdem er sich über den Sachverhalt belehrt,³ kam er ins Parlament: So würde ich, sagt er, wünschen, vor Gott zu sprechen: Haltet Euch an Urban VI.⁴ Und so wurde hier die Obödienz für Urban VI. beschlossen.

Hat Wiclif auf die Beschlußfassung eingewirkt? Wir werden daran nicht zweifeln dürfen, wenn wir Wiclifs Wertschätzung des neuen Papstes, von dem weiter unten noch die Rede sein wird, im Auge behalten. Das Parlament von Gloucester stand unter dem Einflusse Herzog Johanns von Lancaster, und dessen Vertrauensmann war Wiclif — jetzt vielleicht mehr als jemals früher. Darum die Sorge, die in den Klosterchroniken Englands aus jenen Tagen einen breiten Raum einnimmt: man werde Hand auf das Vermögen der Kirche Englands legen⁵ und habe eben deshalb einen von London weitab liegenden Platz für das Parlament ausgesucht, um dem Einflusse der Londoner, falls diese für die Mönche eintreten würden, entrückt zu sein. Andere

¹ Walsingham I, 212: Declarantes iniurias et damna que idem dominus papa pertulit insolencia apostatarum cardinalium, qui nitebantur eundem cum universa ecclesia subvertere et infirmare.

² Invenit in eorum literis electionem factam de illo Apostolico et ita luculenter illorum populo declaravit errorem . . . ; *ibid.* 213.

³ Eul. Hist. III, 347: Auditis partibus.

⁴ Sicut respondere volo coram Deo: Recipiatis Urbanum.

⁵ Walsingham I, 380: Retulit fama vulgaris, quod inestimabili summa pecunie decreverant regnum multasse ac eciam Sanctam ecclesiam de pluribus possessionibus spoliasse, si fuissent suum perversum propositum consecuti. In gleicher Weise das Chronicon Angliae, p. 211: nur wird hier noch die Persönlichkeit Johanns von Lancaster genannt, die Urheberin der ganzen Geschichte ist, und dessen Verbindung mit Wiclif ließ nicht viel Gutes erwarten. Im Appendix zum Chronicon des Ranulphus liest man p. 449: In whiche parliament princes and lordes accompanyede to theim diverse doctors and clerkes to consente to theim, intendinge utterly to destroy the privilege of churches.

fürchteten für ihre kirchlichen Freiheiten; in der Tat war diese Furcht keine grundlose, und es war ein merkwürdiges Zusammentreffen von Umständen, daß nun gerade während der Anwesenheit der päpstlichen Gesandtschaft im Parlament kirchenpolitische Fragen von prinzipieller Bedeutung zur Verhandlung kamen. Die Gesandten Urbans VI. konnten sich hier die Überzeugung verschaffen, daß die kirchenpolitischen Ansichten der neuen Regierung nicht um ein Haar breit von jenen abwichen, die Eduard III. gehabt hatte. In offener Sitzung konnten sie nun jenen Mann, gegen den anderthalb Jahre zuvor der Bannstrahl gezückt worden war, namens und im Auftrage der Regierung deren Unternehmen gegen die Westminsterabtei — die *pollutio Westmonasterii*¹ — verteidigen und die Beweise dafür

¹ Was Wiclif im Parlamente vortrug, ist das Gutachten *De captivo Hispanensi sive De filio comitis de Dene* (Shirley, A Catalogue, p. 23, Nr. 66), wie Shirley es mit Recht betitelt hat: *On the privilege of sanctuaries*. Wiclif hat es als Kapitel VII seinem Buch *De Ecclesia* einverleibt. Auch die nächstfolgenden Kapitel enthalten Ausführungen über diese Sache, und es mag hiervon noch ein und das andere im Parlament gesagt worden sein. Die *Continuatio Eulogii Historiarum* gibt, was bei Wiclif fehlt, den Wortlaut des betreffenden Beschlusses: *Declaratumque fuit ibidem, quod rex potest concedere libertatem ad tempus illis qui ceciderunt a casu in inpotenciam solvendi utpote per rapinam, combustionem vel submersionem usque ad tempus potenciae solvendi: sed rex non potest concedere raptori vel fraudulento detentori rei aliene, ut gaudeat tali libertate, quod cogi non possit ad solvendum et parciatur inde cum abbate pro domus locacione. Hoc non privilegium sed pravilegium dici debet.* Die *Continuatio Eulogii* hat uns in einigen Hauptstücken die ganze Parlamentsaktion in dieser Westminster Sache mitgeteilt. Man entnimmt daraus, daß die Ansichten, die Wiclif in seinem Gutachten vortrug, im Parlament zur Geltung kamen. Das *Eulogium Historiarum* zitiert ein Stück aus der Stiftungsurkunde der Westminsterabtei und fügt dann an, daß dieses Privilegium in diversis casibus, qui possunt contingere, periculosum esset observare; Wiclif führt diese Casus an. Das *Eulogium* sagt: *Et quod ecclesia illa non magis modo polluta fuit quam quando monachus olim monachum iuxta summum altare interfecit . . .* Und bei Wiclif (p. 229) liest man: *Nec consonat fidei religionis Christi, quod monachus, si per possibile occiderit hominem in dicto loco, erit post liberior . . .* oder:

Eulogium Historiarum III, p. 346:

Rex non potest dispensare cum minima concupiscentia rei aliene contra mandatum Dei . . .

De Ecclesia, p. 236:

Si ergo non licet alicui dispensare cum aliquo preceptorum domini, manifestum videtur, quod non

erbringen hören, daß der König unter Umständen über das Asylrecht einer Kirche hinausgehen könne. Der Motivenbericht, den Wiclif vorlegte, enthält einen guten Teil seiner reformatorischen Tendenzen. Die Westminsterabtei wurde nicht bloß selbst wegen Verachtung der Landesgesetze, beziehungsweise des Königs, auf das empfindlichste gestraft:¹ auch die ganze Debatte über den Gegenstand gestaltete sich für die kirchliche Partei zu einer höchst unerquicklichen, indem der volle Gegensatz zwischen den Ansprüchen jener und den Interessen des Staates zum Ausdrucke kam.² Man wird nicht finden, daß Wiclif, der die letzteren zu verteidigen hatte, auch nur ein Titelchen von den Rechten des Staates preisgegeben hätte; vielmehr kommt er auch in seinem Parlamentsgutachten wiederholt auf einzelne der von der Kurie verurteilten Thesen wieder zurück.³ Namentlich sind es jene, die gegen die Fortdauer geistlicher Stiftungen oder davon sprechen, daß man dem Klerus unter Umständen den weltlichen Besitz zu entziehen das Recht habe. Daß die englische Geschichte reich an Beispielen für diese Praxis ist, mag von einzelnen betont worden sein. Dem König wird hier

subiacet potestati humane privilegiare locum vel hominem, ut liceat sibi vivere contra mandatum dominicum . . .

oder:

Et nundine Cantuarienses in vico principali statuebantur . . .

pertinaciter defendunt quod in ecclesiis suis ac cimiteriis suis sint nundine et secularia negocia, que nunquam sine dolo et crimine multiplici exercentur.

¹ Westmonasterium propter contemptum regis (dies ist der technische Ausdruck) in non veniendo alias ad citationes suas privabatur temporalibus, ita ut vix sex solidos et octo denarios haberet pro esculentis et poculentis . . . Eulog. Hist. III, 346.

² Man kann die Debatte im Parlament noch verfolgen 1. aus den einzelnen Sätzen der Darstellung im Eulogium Historiarum, 2. indem Wiclif in dem Buche De Ecclesia auf Einwendungen zu sprechen kommt, die gegen seine Darlegungen gemacht worden waren. Z. B. p. 272: Unde audivi quemdam doctorem negare consequenciam etc. . . .

³ Die dritte These lautet: *Carte humanitus adinvente de hereditate perpetua sunt impossibiles*. Man vergleiche damit De Ecclesia, p. 278: Videtur quod multe carte perpetue elemosine sapiunt . . . blasphemiam et superbiam . . . p. 277: Homo non potest ratificare perpetuitatem dominii . . .

geradezu das Recht zuerkannt, ein jedes Privilegium irgendeines seiner Vorgänger zu widerrufen.¹ Man kann noch weitergehen und sagen, daß der Motivenbericht zu dem Parlamentsgutachten Wiclifs erst eine rechte Begründung der einschlägigen Thesen enthielt, ohne die sie mitunter noch etwas unklarer bleiben. Wie stark der Streit um die 18 Thesen selbst jetzt noch in diesem Motivenberichte nachwirkt, mag man daraus entnehmen, daß er sich hier wie damals fast mit den gleichen Worten dagegen verwahrt, daß er die weltlichen Herren anreize, die Güter der Kirche einzuziehen.² Wenn sich, was ja nicht unmöglich ist, die Gesandten des Papstes im Parlamente einfanden und die Westminsterdebatte anhörten, so wird man ihnen gesagt haben, daß Wiclif in nachdrücklichen Worten dem Papste das Recht bestritt, Zahlungen von England und seinem Könige einzufordern, daß Besitzrechte und Einkünfte, auf die er in England Ansprüche machen wolle, nur dann zugebilligt werden können, wenn sie vom König, von dem sie zu Lehen gehen, freiwillig ratifiziert werden: denn das Königreich England ist weder dem Kaisertum unterworfen noch dem Teile des Reiches,³ der dem Papste zugeteilt ist.⁴ Wir haben das Gutachten Wiclifs für das Parlament deswegen etwas stärker herausgehoben, weil es den Vortragenden selbst in dem Augenblicke zeigt, in welchem sein Einfluß wohl am höch-

¹ Enlogium Historiarum III, 346: Et quod rex privilegium predecessoris sui possit suspendere et revocare . . . Vgl. De Ecclesia, p. 279: Rex debet corrigere errores tam sui quam progenitorum suorum.

² S. oben. Man mag dazu noch folgende Stelle hereinziehen:

Walsingham I, 359:

Sed absit ex illo credere quod intencionis mee sit seculares dominos licite posse auferre quandocunque et quomodocunque voluerint etc. . . .

De Ecclesia, p. 281:

Sed absit, ut aliquis reportet me, quod dem occasionem dominis temporalibus ad spoliandum sanctam ecclesiam vel ad continuandum (sic) elemosinas, quas progenitores eorum inceperant . . .

³ Infolge der konstantinischen Schenkung.

⁴ De Ecclesia, p. 281/2: Non pertinet ad papam propter obligacionem regis et regni antiquis temporibus pensionem vel elemosinam annualem ab istis requirere; nam in lege Christi talis perpetuus redditus non habetur, nec ex lege imperiali post dotacionem factam a cesare . . . Papa . . . omnia, que habet in Anglia, tenet de rege tum quia dominium regni nostri non est subiectum imperio . . .

sten stand. Man mag daraus entnehmen, wie schwer es den geistlichen Behörden gemacht ward, wider ihn einzuschreiten. Vonseiten der Kurie selbst ist weder jetzt noch während der ganzen noch übrigen Lebenszeit Wiclifs ein Schritt gegen ihn getan worden. Jetzt verteidigt er laut seinen Herrn, den Herzog Johann von Lancaster, und teilt einen bezeichnenden Ausspruch aus dessen Munde mit, der ersehen lasse, daß es bei dieser Westminstersache nicht in seinen Absichten lag, etwas zu tun, was gegen die Privilegien der Abtei verstoßen hätte.¹

Während das Parlament sonach für die Obödienz Urbans VI. eintritt,² werden alle die alten und neueren kirchenpolitischen Gesetze, um die in den Tagen Eduards III. so lange gekämpft wurde, aufs strengste durchgeführt. Im nächsten Parlament, das im März in London tagt, wird die Westminstersache gänzlich beigelegt, aber kaum nach dem Wunsche des Klerus: in Zukunft sollte das Asylrecht nicht unter allen Umständen Geltung haben; jenen, die, um der Schuldhaft zu entgehen, das Asyl einer Kirche aufsuchen wollen, wird staatlicherseits ein Riegel vorgeschoben. Und nicht anders ist das Verhalten der Regierung bei den kirchlichen Wahlen,³ bei Provisionen des Papstes usw. Wir übergangen einzelne Beispiele und haben auch nur das Vorhergehende erwähnt, weil es mehr als anderes den großen Einfluß bezeugt, den die Reformpartei in England besitzt. Dahin gehört ja wohl auch die außerordentlich scharfe Besteuerung des reichen Klerus, sie ist unter jene Maßregeln zu ziehen, die in letzter Linie auf Wiclif zurückgehen und über die in den klösterlichen Kreisen des Landes so sehr geklagt wird.⁴

¹ p. 266: *Nam sententia domini mei, domini ducis fuit, quod conservaretur in eis quodcunque privilegium . . . in tantum quod audivimus eum dicere, quod tolerabile foret, ut profugi haberent ibi refugium in causa alicuius speciei criminis lese regie maiestatis . . .*

² In England spricht man jetzt schon nicht mehr: *Clemens sed demens* . . . Walsingham I, 393.

³ Der Fall von Edmundsbury, von dem in den Chroniken Englands aus jener Zeit viel die Rede ist, ist in der Beziehung sehr lehrreich; s. Walsingham I, 414, 417, 428. Der Papst traut sich nicht, eine Provision, die er vorgenommen, aufrecht zu halten.

⁴ Walsingham I, 392: *In quo decreto patet manifestius eos bono iudicio caruisse, quia talia statuere, dum quilibet pauperrimus abbas pro cornibus suis teneretur solvere tantum, sicut ditissimus comitum vel episcoporum . . .*

Um auf die päpstliche Gesandtschaft zurückzukommen wurde die Persönlichkeit eines Papstes, dessen erstes Auftreten das eines Reformpapstes war, von der englischen Reformpartei mit unverhohlener Freude begrüßt: ein Papst, der kein Franzose, kein Angehöriger des Erbfeindes war, der nicht, wenn er zwei Seelen hätte, die eine für seinen französischen Freund dahingeben möchte, hatte von vornherein alle Sympathien im Lande für sich, und was man jetzt von einem und dem anderen Gegner dieses Papstes vernahm, wie von dem stolzen Jean de la Grange, vermehrte die Sympathien, die man für den Neugewählten hatte.

Indem England Urban VI. als den rechtmäßigen Papst anerkannte, ist er für Wiclif wie für jeden rechten Engländer ‚unser‘ Papst oder ‚unser‘ Urban und dies ‚unser‘ ist nun fast stets das *Epitheton ornans*, das diesem Papste in Wiclifs Schriften zuteil wird. Da spielen in den meisten Fällen keine anderen Rücksichten als die auf den Staat mit. Die moderne Kritik hat aus dem Umstande, daß Wiclif den Papst Urban VI. meist ‚unseren‘ Urban nennt, gewisse Schlußfolgerungen gezogen, wie die oben erwähnten, wornach es vornehmlich die moralischen Qualitäten dieses Papstes waren, die ihn zur Anerkennung Urbans bewogen, und daß Wiclif sich in dem Augenblicke von ihm abwandte, da er sich in seinen Erwartungen getäuscht sah. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Als strenger Anhänger und Freund der staatlichen Rechte der kirchlichen Gewalt gegenüber war seine Stellungnahme gegen den Papst durch die Rücksicht auf den Staat vorgeschrieben. Er nennt den Papst ‚unseren Urban‘ noch in einer Zeit, wo seine Überzeugung von den sittlichen Qualitäten dieses Papstes längst eine andere war als 1378.¹ Dieser Ausdruck ‚unser‘ Urban ist demnach so zu verstehen: Urban VI., den England als Papst anerkennt. Bezüge

¹ In der 55. Predigt des zweiten Teiles der Predigten liest man: Et utinam regnum Anglie attenderet et servaret istam sentenciam; tunc enim non foret depauperatum regnum per ambos ypocritas sicut modo. Gewiß ein starker Ausdruck! Und nun beachte man, daß er in demselben Teile seiner Predigten (Sermo X, p. 70) sagt: Et ex hinc sentenciatur dissensio de eleccione Roberti Gibbonensis et nostri Urbani. Und so auch Serm. III, p. 161: Sic enim dicitur Urbanus noster cum suis cardinalibus excommunicare Gybbonensem . . . ; p. 222: cum in prima creacione Urbani nostri . . . ; p. 275: quem Urbanus noster . . .

sich das ‚noster‘ auf eine Anerkennung des Papstes im Hinblick auf dessen sittlichen Vorzüge vor seinem Gegner, wie ließe sich die Stelle in der 33. Predigt des dritten Teiles seiner Predigten erklären, in der er sagt: Wir sagen, daß unser Urban, dem wir mehr Glauben schenken, uns als wahrer Papst gilt, weil es zum Seelenheil hierzu als notwendig erachtet wird. Wir lehren auch, daß wir ‚unserem‘ Urban, dem Robert von Genf und so jedem anderen gehorchen wollen, soweit sie das evangelische Gesetz verkündigen; weiter aber nicht. Hier ist ihm der eine so gut als der andere, sofern er Gottes Gesetz verkündigt. *De Eucharistia* ist gleichfalls in einer Zeit geschrieben worden, in der Wiclifs Glaube an Urban VI. als einen Reformpapst erschüttert war, und dennoch nennt er ihn Urbanus noster.¹ Ja diese Stelle scheint geradezu den Beweis zu erbringen, daß das ‚noster‘ nicht in dem Sinne einer persönlichen Anerkennung vermöge der sittlichen Hoheit des Papstes zu verstehen ist. Denn in der betreffenden Stelle macht er die Rechtmäßigkeit des einen oder des anderen Papstes davon abhängig, wie sich der eine oder der andere zu seiner Lehre vom Abendmahl stellen werde. In dem Traktate *De Simonia* wünscht er, daß ‚unser‘ Urban auf allen Reichtum der Erde Verzicht leisten möchte, wie es Petrus tat.² Alles das sagt er in einer Zeit, in der er schreibt: Und es gibt gute Christenmenschen, die weder von diesem (Urban) noch von jenem (Klemens) etwas wissen. Der Glaube an unsern Herrn Jesus Christus allein genügt.³ Ja Wiclif nennt Urban VI. noch den Unseren in einer Zeit, in der er schreibt: O, wenn doch unser Reich einst nach Urbans VI. Tode durch die Satrapen nicht so verführt würde, daß es sich von einem derartigen Oberhaupte zu befreien vermöchte und daß es diese Blasphemie von sich abtun könnte, daß es zum Seelenheil der Christen nötig sei, einem solchen Oberhaupte Obödienz zu leisten. Dann, fürwahr, wäre die Blasphemie des Antichrists vernichtet.⁴ In demselben Atemzug, wo er dies

¹ p. 125.

² p. 67: O quam gloriosum foret exemplar ecclesie, si Urbanus noster VI. renunciaret omnibus mundi divitiis sicut Petrus.

³ De Apostasia: Sic etiam vivunt multi fideles in divisione Urbani et Roberti nec non in aliis contrariis conversis per alios apostolos, qui ignorant utrumque istorum . . .

⁴ De Blasphemia, p. 7, 8.

sagt, nennt er Urban den Unseren.¹ Ja, was will man mehr, er wünscht, daß ‚unser‘ Urban von seinem Gegner exkommuniziert würde, und so gibt es noch eine ziemliche Anzahl von Belegstellen, die es erweisen, daß ‚unser‘ Urban, das heißt derselbe, der die staatliche Anerkennung in England gefunden hat, nicht ‚unser‘ Urban, d. h. nicht der Mann ist, der dem Ideale Wiclifs von dem wahren Papste entspricht. So kommt es, daß ihm am Ende seines Lebens — im Opus Evangelicum — ein Papst so gut oder so schlecht als der andere ist; die Franzosen schelten uns ob der Anhänglichkeit an unseren Urban, wir sie für ihre Obödienz gegen Klemens VII.; auswärts Stehende schelten uns beide als Ketzer, weil wir den Glauben an unser Evangelium verloren haben. Aus dem ‚noster‘ Urbanus in den verschiedenen Schriften Wiclifs sind demnach die oben genannten Folgerungen nicht zu ziehen. Gleichwohl ist es sicher, daß Wiclif anfangs die Überzeugung hegte, daß der von England anerkannte Papst ein wahrer Reformpapst sein würde.

Welche Hoffnungen in ihm durch die Wahl Urbans VI. rege wurden, entnimmt man jener Flugschrift, denn einen Brief darf man sie nicht nennen, die er bei diesem Anlaß an den Papst gerichtet hat.² Man hat ihren Zweck gänzlich verkannt, wenn man sie mit Shirley, Lechler und anderen in das Jahr 1384 verlegt.³ Sie gehört in das Jahr 1378. Wie lagen da die Dinge für Wiclif? Nachdem Gregor XI. den Prozeß gegen ihn eingeleitet hatte, weil er seine Stimme zugunsten der Einziehung des geistlichen Gutes erhoben hatte, gab es nun einen Papst, von dem es scheinen konnte, daß er selbst dem rigorosesten Armutsideal durch sein Beispiel nachkommen werde — ein Beispiel, das aber nur für seine Anfänge nach allen Seiten hin zutrifft. Eine der ersten Taten Urbans VI. war es, die Kardinäle an eine einfache Lebensführung zu mahnen. Das geschah bekanntlich in einer Weise, daß der Geschichtsschreiber des

¹ p. 103, 109; vgl. auch 162.

² Gedr. Shirley, Fasc. zizaniorum, p. 341/2. Lechler, Johann von Wiclif II, 633/4. Die sonstigen lateinischen und englischen Drucke ebenda I, 713.

³ S. darüber meinen Aufsatz: Über das vermeintliche Schreiben Wiclifs an Urban VI. und einige verlorene Flugschriften Wiclifs aus seinen letzten Lebenstagen im 75. Bd. der Hist. Zeitschr., S. 476 ff.

Schismas darin den Hauptgrund zu dem kommenden Risse sieht.¹ In Oxford hat man hiertüber sicher schon sehr frühzeitig Kunde erhalten, und was sich im Polychronikon Ranulphs von Higden, einer Quelle, die Wiclif gern zu Rate zog, darüber findet, geht auf dasselbe hinaus.² Man hatte jetzt einen Papst, der Wiclifs Idealen entsprach, der, wie man hoffen durfte, ein Leben führen würde, wie Christus es durch sein Beispiel gelehrt hatte, also geneigt sein würde, unter Verzicht auf weltliche Herrschaft in Armut zu leben und seinen Klerus dazu anzuhalten. Das ist in der Tat der fünfte Punkt seines sogenannten Sendschreibens.³ Da Gott, schreibt er weiter, unserem Papste die rechten evangelischen Triebe verliehen hat, dürfen wir beten, daß diese Triebe nicht durch hinterlistige Ratschläge ausgetilgt und Papst und Kardinäle bewogen werden, etwas gegen Gottes Gesetz zu tun: Flehen wir Gott an, daß er unsern Papst so erwecke, daß er fortfahre, wie er schon begonnen hat, auch in seinem Wandel Christo nachzuahmen.⁴ Wenn man die Urteile Wiclifs über das Papsttum in *De Civili Dominio* mit dem Inhalt dieses seines Sendschreibens vergleicht, so fallen die Unterschiede sofort ins Auge; diese sind natürlich noch viel gewaltiger; wenn man das Sendschreiben mit jenen bitteren Anklagen über das Papsttum zusammenhält, die man etwa in den Streitschriften, im Triologus, Dialogus, in seinen meisten Sermonen oder im Opus Evangelicum findet, so muß man billigerweise die Frage aufwerfen: Welches war Wiclifs Meinung vom Papsttum? Standen

¹ Nyem, *De scismate* I, cap. V, p. 17: Fuerunt enim increpaciones ille in-tempestive fomentum scismatis subsequentis.

² Polychronicon VII, p. 396 (Appendix): Cum iste papa Urbanus voluisset, quod cardinales sui suas magnas pompas dimisissent et cum moderata familia ac cibis et potibus moderatis vixissent suosque titulos reparassent, videbatur eis grave, quod ipsis nitetur imponere. So auch Walsingham I, 381/2. S. sonstige Belegstellen bei Gayet, *Le Grand Schisme d'Occident* II, 167 ff.

³ Ex istis elicio tamquam consilium, quod papa dimittat seculari brachio dominium temporale (das versetzt uns ganz in die Zeit der Thesen und in das Jahr 1378).

⁴ Sicut inceperat; diese zwei Worte werden aber nach ut zu stellen sein, ut, sicut inceperat, imitetur . . . In den achtziger Jahren hätte Wiclif vom Papste kaum noch geschrieben: cum summus Christi vicarius in terris . . .

seine Überzeugungen von der Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit des Papsttums schon zu Beginn seiner kirchenpolitischen Tätigkeit auf derselben Linie wie in den genannten Werken oder haben wir einen Wandel in seinen Grundanschauungen zu bemerken? Wie kommt er dazu, in seinen Sermonen zu predigen, daß Papst und Kardinäle der Kirche zur Last gereichen,¹ daß das päpstliche Amt für die Kirche reines Gift sei,² oder im Dialogus zu lehren, daß der Papst ein eingefleischter Ketzer ist,³ dessen Fall niemand zu beweinen Grund habe,⁴ daß der Name Papst, den die Bibel nicht einmal kennt,⁵ nichts anderes ist als eine Erfindung der Welt⁶ und es besser wäre, würde die Welt so schnell als möglich von Papst und Kardinälen befreit, und wie diese hundert und aber hundert Stellen lauten. Dies führt uns notwendigerweise zur Erörterung des Inhaltes des nächsten Buches in der Summa: *De Potestate Pape*.

2. Wiclifs Lehre vom wahren und falschen Papsttum und sein Buch „De Potestate Pape“.

Wenn es auch nicht das Schisma war, das in Wiclif die Abwendung vom Papsttum bewirkt hat, so war doch der Eindruck des Ereignisses auf ihn ein gewaltiger. Er hat seiner andächtigen Zuhörerschaft wohl gelegentlich selbst gesagt, wie er über die Folgen des Schismas nachgedacht habe,⁷ er freut sich, das Ereignis erlebt zu haben, denn es bilde die Probe auf sein Rechenexempel, es zwingt die Theologen, sich mit der Frage der Existenzberechtigung des Papsttums zu beschäftigen. Jene Ansichten, die er über das Papsttum vordem, als er für die Einziehung der Güter der toten Hand und für die Umsetzung des Armutsideals in der Kirche in die Wirklichkeit kämpfte, verteidigt hat, sie gelten ihm jetzt als unangreifbare Axiome.

¹ Serm. II, 463, 482. ² IV, 195. ³ Dial. 14, 5. ⁴ Dial. 49, 28.

⁵ Dial. 49, 20.

⁶ Serm. II, 277; I, 401—404: pape, episcopi superflue partes ecclesie; Serm. IV, 157: Ponitur pro magno merito si quis destrueret papatum; Serm. III, 276: Detestamur papas . . .; ib. 463: Principium debet esse fidelibus quod superfluit in ecclesia esse papas . . .; IV, 133: Papa plus presumit diabolo; IV, 64: Papa fallibilis; peccabilis; III, 508.

⁷ Serm. III, 274.

Spricht er jetzt von den Päpsten, so nennt er es, und zwar in immer kräftigeren Ausdrücken, eine Anmaßung von ihnen, sich unmittelbare Stellvertreter Christi zu nennen,¹ sich als Haupt der Kirche zu bezeichnen² usw. In kühler Weise setzt er seiner Zuhörerschaft auseinander, es sei wahrlich nicht notwendig, zum Papste, sei es nach Rom, sei es nach Avignon zu laufen, um Bitten an ihn zu richten.³ Jeder Ort ist dem wahrhaft Reuigen gut genug, denn der dreieinige Gott ist überall. Unser Papst ist Christus, der gewährt uns reichere Gnaden, und dies noch in einer Zeit, da wir auf Erden wallen.

Hier hat Wiclif, wie man sieht, mit dem Papsttum abgeschlossen: aber doch nur mit jenem Papsttum, wie es besteht. Sieht man der Sache auf den Grund, so wird man finden, daß er selbst noch in den letzten Zeiten seines Lebens kein prinzipieller Gegner des Papsttums an sich gewesen, sondern nur jenes Papsttums, wie es sich seit seiner ‚Verkaiserung‘ durch Konstantin entwickelt hat. Die Kirche wird bestehen und hat auch bestanden in Zeiten, wo es keinen Papst gibt, aber wie es in der Welt keine Ordnung ohne höhere Einheit gibt, so kann es nicht schaden, wenn die streitende Kirche auf Erden einen sichtbaren Führer hat. Aber was für Qualitäten muß dieser haben? Wer setzt dieses Oberhaupt ein? Wie sieht es mit seinen Ansprüchen auf weltliche Herrschaft aus? Mit einem Wort: den Unterschied zwischen dem festzustellen, was der Papst sein soll, falls man überhaupt einen braucht, und dem, als was die Päpste in Wiclifs Tagen erscheinen, ist die Aufgabe seines Buches ‚Von der Gewalt des Papstes‘. Und es mag gestattet sein, ehe wir in eine Analyse des Werkes eintreten, gleich gewisse Hauptgrundsätze zu markieren: die streitende Kirche braucht ein Oberhaupt. Das ist aber nicht jener Papst, den die Kardinäle wählen, sondern den Gott der Kirche gibt. Gott kann nur jemanden zum Papst machen, der prädestiniert, also würdig ist, es zu sein. Die Wähler können dann jemanden zum Papst machen, wenn ihre Wahl auf einen von Gott Erwählten fällt. Das ist nicht immer der Fall. Die Wähler lassen sich zumeist von irdischen Motiven leiten. Sie selbst sind vielleicht nicht prädestiniert und wählen

¹ IV, 156/7.² IV, 77.³ III, 146.

jemanden, der es auch nicht ist, also nicht einmal Mitglied der Kirche ist — einen rechten Antichrist. Als Papst hat man nur den zu betrachten, der in Lehre und der Nachfolge dem Heiland und Petrus am ähnlichsten und dessen Reich nicht von dieser Welt ist.¹

Das alles sind aber Grundsätze und Lehren, die Wiclif schon vor dem Ausbruch des Schismas gelehrt hat;² nur werden sie hier schon viel prononzierter vorgetragen. In seinem Buche Von der Gewalt des Papstes würde er nicht mehr, wie es noch in *De Civili Dominio* der Fall ist, das Kardinalskollegium jene verehrungswürdige Versammlung nennen, die die Pflicht und das Recht hat, bei Verschuldungen des Papsttums einzugreifen. Ein wahrer Papst kann übrigens nicht im Zustande der Schuld sein, denn ist er dies, so ist er nicht wahrer Papst.

Doch es ist Zeit, die Lehren Wiclifs vom wahren und falschen Papsttum näher zu betrachten.

Zunächst ist zu sagen, daß auch das Werk *De Potestate Pape* noch in enger Verbindung mit dem Kampfe um die 18 Thesen steht.³ Wie in allen seinen Werken beginnt Wiclif auch hier mit ausführlichen theoretischen Erörterungen. Gewalt des Papstes! Was versteht man unter Gewalt? Was unter Papst? Man könnte die meist aus Aristoteles genommenen Ausführungen über die Begriffsbestimmung der Gewalt und deren Arten übergehen, würden nicht schon hier an vielen Stellen seine Reformideen zu Tage treten. Er gibt z. B. die Teilung der Gewalt in

¹ Es ist gut, daß ein Papst ist: *De Potestate Pape*, p. 266. Dort wird auseinandergesetzt, wie der ideale Papst aussieht. Er wird mit St. Bernhards Worten gezeichnet.

² Nur einige von den vielen Stellen: Papa debet gerere typum Christi. *De Civili Dominio* II, 17: . . . debet esse tocius populi humillimus, mitissimus et effectualissimus ministrator, bonorum fortune strictissimus abdicator et omni genere virtutum et potissime in renunciacione secularium negociorum ac contemplacione celestium tenere inter omnes personas ecclesie monarchiam. Den Unterschied zwischen wahren und falschem Papsttum s. in *De Civili Dominio* I, 415 (s. oben).

³ Nondum . . . tantum fuit sopitum dominium Romani imperii nec ad tantum invaluit usurpacio Romani pontificis quod fuit reputatum hereticum, quod domini temporales possunt auferre temporalia ab ecclesia delinquente (= These 6). *De Potestate Pape*, p. 181.

eine geistliche und weltliche zu, weist aber die weiteren Lehren, nach denen die geistliche Gewalt die höhere, würdigere und ältere sei, mit ihrer Anwendung auf die Beziehungen zwischen Staats- und Kirchengewalt zurück. In der alten Kirche bedienten sich die Apostel der bürgerlichen Gewalt nicht, und so könne auch jetzt durch päpstliche Bullen keinem Untergebenen die geistliche Gewalt zugeteilt werden, diese gibt nur Gott und nur dem, der fähig ist zur Erbauung der Kirche. Die verliehenen Gewalten können gemindert, ja ganz verloren werden. So hat der Klerus von heute die Gewalten der Apostel nicht mehr. Jedem Christen ist die ausreichende Gewalt zur Erbauung der Kirche gegeben. Er muß nur den Willen haben, Gottes Helfer zu sein.¹ Wie steht es um die Gewalten, die die Apostel besaßen? Noch heute meint der Klerus, er könne den heil. Geist spenden; das haben nicht einmal die Apostel in Anspruch genommen: sie beteten, daß jemand den Geist Gottes erhalte. Den kann nur Gott geben. Nicht anders steht es um die Sündenvergebung und die Exkommunikation. Heutzutage maß sich der Priester das Recht der Sündenvergebung an: nicht einmal Gott absolviert jemanden, der nicht hierzu befähigt ist. So kann auch kein Geistlicher, und stünde er noch so hoch, jemanden absolvieren, der nicht zuvor absolviert ist von Gott. Wem verleiht Gott die Gewalt? Er gibt sie jedem und es macht keinen Unterschied, ob sie jemand unter einem sichtbaren Zeichen oder durch innere Eingebung erhält. Das äußere Zeichen brauchen ungetreue Christen, die nicht das Wesen des Sakramentes besitzen.² Es gibt Reihenfolgen in der äußeren geistlichen Gewalt: der eine erhält die Gabe der Administration, der andere Weisheit, der dritte die Gewalt, Krankheiten zu heilen, ein vierter ist zum Apostel bestimmt usw. Verlustig geht der geistlichen Gewalt, wer in eine Todstunde fällt.

Nachdem die Gewalten der Glieder der Kirche abgehandelt sind, geht Wiclif auf die Gewalt des Papstes ein. Papst — schon diese Benennung sagt ihm nicht zu; denn der Name

¹ Quilibet autem, clericus vel laicus, habet potestatem sufficientem edificandi ecclesiam, si voluerit esse Dei adiutor, p. 24.

² Infideles christiani signa querentes ad sacramenta sensibilia, dimissa re sacramenti, attenderent, p. 33.

hat keine Begründung in der Schrift.¹ Wie steht es um seinen Primat? Nach allen Zeugnissen hatte Petrus einen Vorzug als Erster und diesen verdiente er durch seinen Glauben, seine Demut und Liebe;² er erhielt ihn auch für seine Nachfolger in der streitenden Kirche.³ Wie er diesen Vorzug erhielt, weil er seinem Lehrer im Leben und in der Lehre nachfolgte, so kann auch niemand sein wahrer Nachfolger sein, der nicht ebenso tut; und kein Untergebener darf ihm gehorchen, wenn er nicht selbst Christus nachfolgt. Keine menschliche Wahl gilt hierbei, sofern sie der göttlichen nicht entspricht. Ob die Wähler des Papstes eine gute, ob sie eine schlechte Wahl getroffen: glauben darf man nur seinen verdienstlichen Werken.⁴ Nach diesen Worten wird man das früher zitierte Sendschreiben Wiclifs an Urban VI. verstehen. Indem dieser mit einer kräftigen Reform im Kardinalskollegium einzusetzen begann, leistet er ein so verdienstliches Werk, daß Wiclif ihn als einen gottgesandten Papst ansehen konnte. Kein Mensch, fährt er fort, darf glauben, daß Gott in Folge irgendeiner Festsetzung den Wählern beisteht und ihre Wahl bestätigt, wie sie auch ausfällt. Dann wären sie unfehlbar, indes sie oft genug eine Person berufen, die vor Gott untauglich ist. Am besten ist die Wahl durch das Los wie beim Apostel Matthias. Alle Wahlgesetze sind überflüssig. So hat Petrus den Markus und Klemens, Paulus den Titus und Timotheus ins Amt eingeführt; die übrigen Apostel ordinierten Bischöfe für die bekehrten Völker. Jetzt werden über diese Anordnung hinaus Gesetze gegeben: über Elektionen, Präsentationen, Institutionen, Konfirmationen etc., die den modernen Pharisiern soviel gelten als das Evangelium.

Der Vorrang, den Petrus hatte, bezog sich in keiner Weise auf eine allgemeine Jurisdiktion über die streitende Kirche oder auf eine solche Gewalt über die einzelnen Apostel, denn diese erbauten die Kirche in anderen Gegenden, ohne daß Petrus davon wußte und ohne seine Erlaubnis. Sie hatten einen stärkeren

¹ Pro nomine papa notandum, quod in scriptura sacra, si bene habeo, non exprimitur; cap. VIII.

² cap. III.

³ Non solum accepit primatum pro se ipso sed pro eius vicariis in ecclesia militante, p. 62.

⁴ Nemo gerit vicem Christi vel Petri si non sequatur eum in moribus, p. 63.

Beistand: so sage Paulus, daß weder Petrus noch ein anderer ihm sein Lehramt übertragen habe, vielmehr durfte Paulus den Petrus in seiner eigenen Pfarre tadeln. Die Jurisdiktion haben alle Apostel in gleicher Weise. Ferne sei es, daß irgendein Bischof, wenn er glaube, in einer anderen Diözese ersprißlicher zu wirken, daran gehindert werde.¹ Leider ist heute diese goldene Regel aus der apostolischen Zeit zerbrochen: das heilige Predigtamt ist zu einem Geldsammelungsamte geworden; unsere Satrapen streiten schnöden Gewinnes halber über die Grenzen ihrer Jurisdiktion.² So sagt man uns Westländern heute, der Bischof zu Rom maße sich an, zu sagen, daß niemand selig werden könne, der nicht seine Taxe bezahle.³

Will der Papst der Erzvikar Christi sein, so muß er in vollkommener Armut leben. Wäre das anders, so hätten schon Christus und die Apostel die Kirche dotiert.⁴ Diese Dotation macht die Kleriker zu ihrem Amte unfähig. Vor der Dotation der Kirche waren die Kaiser die obersten Priester, damals lebten die Bischöfe arm, im Elend, und entbehrten, wie Wiclif ironisch⁵ hinzufügt, jener Vollendung, die die Kirche jetzt durch ihren Reichtum hat. Heute möchte es der Würde des Papstes nicht entsprechen, wenn er nicht Königreiche besäße und reiche Herrschaften. Man möge sich darauf nicht stützen, daß viele Heilige diesen Reichtum der Kirche gebilligt: gegen die Aussagen Christi haben diese Argumente keinen Wert. Einst bestand der Primat nicht in äußerer Herrschaft, sondern in größerer Demut. Der gemeinsame Rat der Priester hat einst die Apostel,

¹ Absit, quin rector vel episcopus debeat proficere de alia parrochia sive dyocesi, et in casu quo crederet plus prodesse ecclesie et placere Christo, debet parrochiam suam dimittere et aliis in quibus magis proficeret se gratis adiungere . . .

² Sed heu ista religiosa regula primeva temporalium cupiditate dirumpitur, et nostri satrape vertunt evangelizationem in pecunie collectionem et propter questum circa limites iurisdictionis contenditur . . . , p. 79.

³ Dicitur enim quod Romanus pontifex vendicat infideliter, quod nemo salvabitur, nisi subiaceat taxis suis.

⁴ p. 81: Hoc enim movebat Petrum, Iohannem et ceteros apostolos, qui potuerunt facillime, copiosissime et splendidissime fuisse dotati et tamen ex religione et debito imitandi magistrum illud omiserant.

⁵ p. 87: Imperatores sunt pontifices . . . ante dotacionem erant summi pontifices, quia tunc episcopi expropriarie viventes erant miseri et egeni, cum caruerunt perfectione, quam modo ecclesie habet ex mundi divitiis,

so auch Petrus ausgesandt. Ein größeres Regiment als diese habe Paulus besessen. Sowie die Apostel untereinander Genossen und Freunde waren, würde es auch heute sein, wenn nicht die Dotation dies Band aufgelöst hätte.

Wie keiner der Apostel eine Gewalt besaß wie Christus, so erhielt auch kein Papst die volle Gewalt der Apostel.¹ Da Wiclif sich in den betreffenden Ausführungen auf die Bibel bezieht, kommt er auf sie als auf die Norm des Glaubens mit Argumenten zu sprechen, die wir schon kennen. Zum ersten Male finden wir hier aber auch jene knappen Antithesen: Was Christus ist und was der ‚kaiserliche‘ Papst. Jener die Wahrheit, dieser die Lüge, jener arm, dieser reich, jener die Sanftmut, dieser der Hochmut und die Grausamkeit selbst usw. — Diese Gegenüberstellung: Christus und der Papst, d. i. der Widerchrist, nahm Wiclif in den meisten späteren Schriften vor. Sie bildet den Gegenstand einer eigenen Flugschrift, die er drei Jahre später in die Welt schickte: Von Christus und seinem Widersacher, dem Antichrist.

Muß denn nun aber gerade der römische Bischof Papst, also Stellvertreter Christi auf Erden sein?² Was heißt Papst? In der Heil. Schrift wird der Name nicht genannt. Einst nannte man heiligmäßige Männer so, und so nennen die Griechen noch jetzt jeden Priester. Seit der Dotation der Kirche wird der römische Bischof so genannt. Anzunehmen sei, daß Papst nur der sein kann, der dem Heiland im Leben und in der Lehre am meisten folge. Das ist bei dem römischen Bischof nicht der Fall. Daher sucht man nach anderen Motiven: sie treffen alle nicht zu. Wenn Richard von Armagh sage, weil Rom die Hauptstadt der Christenheit sei, müsse der Papst dort sein: klagt er denn damit nicht Christus an, der es vorzog, in Jerusalem zu weilen? Residieren denn alle Päpste in Rom? Sieht man sie nicht jetzt ‚gemästet‘ (incrassati) in Avignon sitzen? Wenn er römischer Bischof ist, was kümmert er sich nicht um seine Gemeinde? Von einer Begründung des römischen Papsttums durch Christus ist keine Rede und so erzähle Ranulphus de Higden, daß der berühmte Phokas es war, der es zugab,

¹ cap. VI.

² Item restat videre, si oporteat regulariter Romanum pontificem esse papam et immediatum ac proximum vicarium Christi in terris . . . , p. 165.

daß das Oberhaupt der Kirche, der heil. Petrus, Papst genannt werde.

Spät genug (cap. IX) gelangt Wiclif zur Erörterung der Frage: Muß ein Papst sein, und wenn einer sein muß, welches sind die Grenzen seiner Gewalt? Viele behaupten die Notwendigkeit, daß ein Papst sei. Man mag das zugeben. Christus ist das Haupt der Kirche; daneben bestimmt er aber zweifellos irgendeinen der Prädestinierten, der schon wegen der bei der Erbauung der Kirche vorkommenden Verfehlungen ihr nicht fehlen darf: das ist der Papst; er ist es durch die Wahl Gottes, und diese Wahl kann durch keine menschliche Wahl beseitigt werden.¹ Man sieht hier genau, daß auch Wiclif für die streitende Kirche ein Oberhaupt als notwendig ansieht. Aber die Wahl eines solchen steht bei Gott allein. Nichts falscher, als daß menschliche Wahl jemanden zum Papst macht: Gott allein macht den Menschen zu einem Gerechten.² Alles, was man heute von der Berechtigung der Kardinäle sagt, ist erdichtet, der Wahlmodus skandalös und ohne jedwede Begründung in der Bibel. Wie können sich diese Kardinäle anmaßen, den Stellvertreter Christi zu wählen, Menschen, deren Name nichts Gutes besagt?³ Vor der Dotation der Kirche wurden Bischöfe, Presbyter und einfache Priester unter der einen Bezeichnung Apostel zusammengefaßt. Jetzt habe die Kirche keine Hirten, sondern Mietlinge. Dieser neue Wahlmodus und die Austeilung von Benefizien an die Kreaturen des Gewählten gebe den Anlaß, seine Machtfülle ins Ungebührliche zu erhöhen. Doktoren, die von ihm ein Benefiz erhaschen wollen, schmei-

¹ *Necesse est Christum, qui solus est caput universalis ecclesie esse usque ad finem seculi cum ecclesia militante . . . et preter hec necesse est esse confuse aliquem predestinatum viantem, quem Deus propter excessum edificacionis ecclesie sue plus approbat. Quem oportet ex eleccione Domini esse papam. Et illam eleccionem non potest frustrare humana eleccio . . . Oportet unam militantem ecclesiam habere conversantem unum prepositum, cum secundum philosophos omnis multitudo ad unitatem reducitur, p. 194.*

² *Nichil falsius quam quod humana eleccio facit papam, nam solus Deus iustificat hominem. Omnis qui facit papam vel membrum sancte matris ecclesie, facit iustum: igitur solus Dominus facit papam . . . , p. 195.*

³ *Unde quidam dicunt quod cardinalis dicitur a cardine, quia in illis porte inferi sunt rotate, sunt filie sanguisuge, da qua Prov. XIII.*

cheln ihm, als sei seine Machtfülle eine grenzenlose, daß er alles vermag, noch über die Könige hinaus; und doch hat er von Gott nur die Befugnis erhalten, die Kirche zu erbauen. Wenn ein solcher Mann von solchen Wählern erkliest wird, soll man ihn nicht lieber *Apostaticus* nennen statt *Apostolicus*? Wie könne man jemanden *Apostolicus* nennen, dessen Wahl (wie die Urbans VI.) durch kriegerische oder pöbelhafte Tumulte erzwungen ward.¹ Nochmals kommt er auf den kaiserlichen Ursprung des jetzt bestehenden Papsttums zu sprechen und in immer neuen Wendungen wird erklärt, daß menschliche Wahl nicht genüge, jemanden zu seinem verantwortungsvollen Amte würdig zu machen. Wie einst der römische Kaiser den römischen Bischof zum Papste erhoben, so könnten, vorausgesetzt sie würden Christen, die mongolischen Kaiser ihre Bischöfe zu Päpsten machen.² Was würde der von Rom dazu sagen?

Freilich sagt man, wenn der Papst keine weltliche Macht hat, könne er sein Amt nicht ausüben. Wie falsch das sei, lehre das Beispiel des heil. Petrus.³ Während Paulus in Korinth für die Armen Jerusalems Almosen sammelte, bestimmen der Papst und die Kardinäle herrischerweise, wie viel an jährlichem Einkommen der Papst aus England haben müsse. Das ist fürwahr nicht der Ruf eines Armen, sondern eines Mannes, der hinterlistigerweise das Gut der Armen plündert. Wie das Papsttum die einzelnen Reiche herabbringe, ersehe man an dem Kaisertum der Deutschen. Schon sei es so heruntergekommen,

¹ Man beachte, wie hier offenbar unter Hinweis auf die letzte Wahl von der Papstwahl gesprochen wird — auch ein Beweis, daß das *Urbanus noster* nicht eine persönliche Anerkennung des Papstes bedeutet, da er ihn noch wenige Zeilen weiter unten so nennt.

² *Unde notaremus cronicas predictas quomodo inolevit papalis dignitas. Et narrat dominus Ardmacanus . . . quomodo imperator Constantinus circa annum 301 hoc censuit et precepit, quod suus episcopus ab omnibus papa vocaretur . . . et Foca imperator hoc idem ex cleri instancia confirmavit . . . Quomodo igitur saltaret in summum sacramentum ecclesie, quod imperator terrenus tam irreligiose instituit, ymmo ut inquit: Si imperator Thartarie ecclesiam de Cambalek aut de Cathay conversus ad christianismum caput omnium aliarum ecclesiarum constitueret, cederet ceteris paribus capitalitas Romane ecclesie, p. 216/6.*

³ Kap. X.

Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. 150. Bd. 6. Abb.

daß ihm kaum noch ein Herzog oder ein Graf untertan ist.¹ Unser England mag dem Papste insoweit gehorchen, als er nach der Heil. Schrift beanspruchen darf.² Sieht man die Geschichte der Kirche durch, so wird man finden, daß bis zur konstantinischen Schenkung der römische Bischof ein gleichstehender Genosse der anderen Bischöfe war: erst seit diesem Dekrete wurde er Herrscher.³ Es ist aber nicht Sache eines Menschen, sondern Gottes, jemandem eine geistliche Würde zu geben. Eine Gewalt, die einen solchen Ursprung hat, nenne ich daher eine kaiserliche und die Indulgenzen und andere Privilegien solcher Art kaiserliche.⁴ Damit ist also der Ursprung des falschen Papsttums gezeichnet. Wie das wahre seine Quelle in Gott, so hat das falsche seinen Ursprung im Kaiser. Daher, fährt Wiclif fort, weisen die Griechen die Ansprüche dieses Papsttums ab und wollen von seinen Indulgenzen nichts wissen. Sie wissen, daß ein jeder nach seiner Würdigkeit seine Indulgenzen von Gott hat, und falls der Papst solche verteilt, kann er es nur als Werkzeug Gottes;⁵ in anderer Weise betrügt er das Volk. Diese Sentenz, sagt Wiclif, hat, wie ich vernommen habe, Urban VI. selbst den Kardinälen gesagt, und weil er von ihnen einen Lebenswandel im Sinne der Apostel verlangte, haben sie sich gegen ihn verschworen.⁶

¹ Sic enim translatum est Romanum imperium in Germanos et tantum aporiatur, quod vix sibi subditur civiliter dux vel comes, p. 227.

² Satis est igitur, quod regnum nostrum tantum sibi obediat, quantum docere potest ex scriptura. Ebenda.

³ Patet ex predictis, quomodo Romanus pontifex fuit consocius aliis pontificibus usque ad dotacionem ecclesie et ex hinc ex auctoritate cesaris cepit capitaliter dominari . . .

⁴ Propter hoc quidam (so nennt Wiclif sich meistens selbst) vocant hanc potestatem iurisdictionis . . . et privilegia cesarea . . ., p. 232.

⁵ In quantum fuerit fidelis Domini promulgator.

⁶ Quam sententiam audivi de papa nostro Urbano VI ipsum dixisse cardinalibus Gregorii, qui excessit decalogum; ac quia increpans eorum (avariciam) limitavit eos ad vitam apostolicam primævam, conspiraverunt contra eum, eligendo sibi Robertum Gilbonensem, virum ut dicitur dissolutum, superbum, bellicosum et legis Christi ignarum . . . Man darf bei der Stellung, die Wiclif im Herbste 1378 im Parlamente einnahm, zugeben, daß er mit Mitgliedern der römischen Gesandtschaft selbst in Verbindung stand und von ihr — sei es unmittelbar oder mittelbar — diese Worte vernehmen konnte.

Man sieht aus dieser Stelle klar, wie Wiclif trotz seiner Lehre vom wahren und falschen Papsttum Urban VI. für den rechtmäßigen Papst hält und daß es andererseits dieser seiner Lehre nicht widerspricht, wenn er sich etwa in der Folge von ihm abwendet. Darum fügt er auch hinzu: Lasset uns also Urban folgen, soweit er uns auf den Wegen Christi vorangeht, aber nicht weiter.

Deutlicher noch als hier spricht er sich an einer späteren Stelle über das wahre und falsche Papsttum aus. Der päpstliche und der bischöfliche Stand sind der Kirche nötig, aber man beachte: es gibt einen doppelten Stand der Priester: einen, der auf kaiserlicher, einen anderen, der auf göttlicher Einsetzung beruht. Jener sucht Reichtümer und Ehren, dieser den Nutzen der Kirche. Es kann ja auch vorkommen, daß menschliche Wahl einmal eine Persönlichkeit trifft, die Gott zu einem solchen Amt auserlesen hat; ist das nicht der Fall, dann ist der Erwählte ein Antichrist.

Nach den natürlichen Gesetzen und denen des alten Bundes ist ein einziger Leiter der Kirche notwendig; das wird zugegeben und erläutert, wie diese Leitung beschaffen sein muß. Man hält es für recht, daß der Papst der Reichste sei, während er zur äußersten Armut verpflichtet ist.¹ Jetzt ist die Armut in Herrschaft, die heil. Predigt in die Verteidigung irdischer Streitigkeiten verkehrt. Ein solches Oberhaupt — das ist der Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte. Ein solches Oberhaupt, sagt Wiclif, nenne ich einen kaiserlichen Papst, jener, der die entgegengesetzten Eigenschaften hat, ist der wahre Papst.² Deutlicher kann wohl die Scheidung nicht ausgesprochen werden. Der heil. Bernhard zählt 34 Eigenschaften auf, die der wahre Papst haben soll: hat er sie nicht, zieht er den Wolfspelz an, dann ist er der Kirche das schrecklichste Ungeheuer.³ Man muß also den kaiserlichen Priester vom Jünger

¹ Pretenditur autem esse ordo, quod papa sit mundo ditissimus, et tamen est abusus ordinis abiectissimus, cum Christus, cuius ordini strictissime obligatur, fuit mundo pauperrimus . . . , p. 266.

² Et talem vocant quidam (wiederum Wiclif) papam cesareum et alium condicionis opposite papam Christi . . . , p. 266.

³ p. 267.

Christi scheiden:¹ jener strebt nach Herrschaft und ist in seiner Verrichtung lässig, dieser betrachtet die Herrschaft als Last und lebt seinem Dienste. Will jemand der Papst Christi sein, dann muß er den kaiserlichen Besitztitel verlassen und den göttlichen suchen. Da es auch im neuen Bunde ein Haupt aller Priester geben muß, kann dies kein anderes sein als Jesus Christus. Zwingt irgendjemand auf Erden uns zu dem Glauben, daß er selbst Haupt der heil. Mutter Kirche sei, so überhebt er sich über Gott. Was Christus von sich gelehrt hat, der Antichrist führt es für sich an. Die Apostel haben sich weder die Heiligsten noch auch Häupter der Kirche, sondern Diener des Herrn und der Kirche genannt.²

Wielif beantwortet zunächst die Einwände, die man gegen seine Lehre machen könne. Gewiß, sagt er, es ist nützlich, daß ein Papst ist. Um aber die Schwierigkeiten nicht größer zu machen, wollen wir uns darauf beschränken, von dem kaiserlichen Papst zu sprechen, und da scheint es schädlich zu sein, daß ein solcher vorhanden ist.³ Petrus hatte keine seine Genossen überragende Stellung, der Kaiser aber kein Recht, eine solche zu verleihen. Würde es keinen solchen Papst geben, so würde sich die Kirche wie in ihrer ersten Zeit behelfen. Auch wenn es keinen Papst gibt und keine Prälaten, werden die priesterlichen Funktionen geübt werden: denn der geringste Priester genügt, um die in der Bibel begründeten Sakramente zu spenden, und schließlich: kein Sünder, und wäre er es noch so sehr, ist, der nicht Gnade finden könnte, auch wenn er dem Priester nicht beichtet. Das Beichten mag ja verdienstlich sein: zum Seelenheil ist es nicht notwendig. Ist dann nicht der Priester überflüssig? Alle frommen Christen sind Priester, und so kann auch eine Frau Priesterin sein, ja selbst Pöpstin. Man versteht es, wohin Wielif zielt: Wie es in der alten Kirche nur Priester und Diakonen gab, so soll es auch jetzt sein. Damals waren Bischof und Priester identisch, heute gibt es, sagt Wielif ironisch,

¹ p. 268/9: *Ex istis plane colligitur sensus discernendi sacerdotem cesareum a Christi discipulo . . .*

² *sed habendo secum summum pontificem usque ad consummacionem seculi vocarunt se servos Christi in tribulacione, socios et ministros ecclesie . . .*

³ *Et tunc videtur mihi quod multum officit esse talem, p. 293.*

wohl einen Gegensatz: heute führt ein Priester, der in Gottes Gesetz bewandert ist, ein heiliges Leben, während das des Bischofs das vollständige Gegenteil ist.

Wie kann aber der Papst überflüssig sein, wenn es eines Hauptes bedarf, um kirchliche Streitigkeiten zu schlichten, Pfründen auszuteilen, Privilegien zu verleihen. Wie stand es denn damals, als es noch keine Dotation gab?¹ Wie ehrerbietig würde alles Volk einen Papst begrüßen, der es gemäß der Ordination Christi ist. Im heiligen Wandel wird er als solcher sich zeigen, nicht in seinen Bannstrahlen, auch nicht im Scheren seiner Schafe. Man berührt sich heute dieses kaiserlichen Sakramentes so hoch. Warum erweist man seine Berechtigung nicht aus der Bibel?

Auch für die Verteilung der Benefizien wird Christi Gesetz genügen. Sein Wille und sein Zeichen wird den benennen, der ihm genehm ist. Das Volk wird der beste Richter sein und dem Bischof den Würdigsten benennen. Die jetzige Art, Stellen zu besetzen, haben die wahren Päpste nicht gekannt. Jetzt kommen sie meist auf Empfehlungen zur Besetzung.² Die Examinatoren kennen nicht einmal den Lebenswandel des von ihnen Erwählten. In der Lehre vom guten Hirten liegt das Vorbild für die Wahl des Prälaten. Heute ist es der Reichtum der Kirche, an dem der Glaube zerschellt.

Es kann in einer Schrift, die von der Gewalt des Papstes handelt und im Jahre 1379 geschrieben ist, nicht an Streiflichtern fehlen, die das Schisma beleuchten. Schlecht kommt der Gegenpapst weg: ein Mann zügelloser Art, hochmütig, kriegerisch, des göttlichen Gesetzes unkundig. Verschiedene Stellen preisen das Schisma: weil es die Wahrheit, wie es um das Papsttum bestellt ist, an den Tag bringt.³ Und so ruft er noch später aus: Glückbringendes Schisma: es lehrt uns viele katholische Wahrheiten. So sehr er anfänglich Urban VI. zuneigt:

¹ Auch in diesem Kapitel liest man: *Necesse est distinguere inter papam vel episcopum cesareum et ministrum simplicem christianum . . .*, p. 318.

² *Papa non debet propter petitionem aut instanciam secularium dominorum proficere clericum vel carum regis in episcopum vel prelatum ecclesie, dum reputat vel reputare debeat alium magis aptum.*

³ *Benedictus Deus veritatis, qui ordinavit istam dissensionem, ut veritas huius fidei elucescat.*

er stellt sich doch auf eine höhere Warte.¹ Ehe noch die konziliaren Ideen in Paris an die Öffentlichkeit kommen, bricht hier schon der Gedanke an ein Konzil hervor, wird aber auch schon in Erwägung gezogen, wie schwer es sein werde, es zustande zu bringen, denn gesetzt, daß der eine Papst es verlangt, wird der andere es hindern.² Was könnte freilich ein Konzil für einen Wandel schaffen, auf dem nicht Priester des Herrn, sondern ‚verkaiserte‘ Prälaten das große Wort führten. Das wird wohl auch der Grund gewesen sein, weshalb er in seinen späteren Werken auf die konziliaren Ideen nicht mehr zurückgekommen ist.

Wir haben oben eine Stelle vermerkt, die auf den Kampf um die Thesen zurückweist. Auch sonst erinnert er mehrfach daran, daß und warum ihn die Verurteilung des Papstes getroffen. Mögen, sagt er im Hinblick auf das Schisma, die Kleriker, die jene verketzern, welche die wahren Kirchengesetze aufdecken, zusehen, ob sie nicht selbst infolge des Ärgernisses, das sie gegeben, Ketzer sind. Jetzt werden in der Tat die als Feinde Gottes behandelt, die für die wahren Privilegien der Kirche kämpfen. Das gehe so weit, daß jetzt ein unwissender Doktor deswegen, weil er vom Papste eine Pfründe erlangt hat, Wiclif an öffentlichen Orten als Ketzer ausschreien darf.³

Es gereicht Wiclif zweifellos zu großem Vergnügen, die alten Kardinäle Gregors XI., die nun von Urban abgefallen, anzugreifen: Jetzt (1378 Herbst) überschütten sie uns mit Briefen und senden uns Botschaften, in denen sie ihre Wahl als eine unrechtmäßige hinstellen: und doch sagen unsere Theologen — Wiclif meint sich selbst — daß Urban, mag der Wahlakt selbst ein verruchter gewesen sein, auf göttliche Eingebung hin gewählt wurde und so seine Wahl eine gesetzmäßige sei.⁴

¹ Nam ego — fidelis philosophus extra utramque istarum parcium sic opinancium . . .

² Et sic uno precipiente suis quod veniant, diu foret, antequam esset utrumque concilium congregatum.

³ Quod quidam doctor ignarus, quia adeptus est dotacionem pontificis, declamat acucius in locis plus publicis, quod talis est hereticus et hostis ecclesie . . .

⁴ Quod licet electio eorum ut vere creditur fuerit maledicta, electio tamen passiva Urbani nostri ex electione activa Dei est valida . . . dum tamen fiat ab ipso electo in veris factis papalibus recompensa . . .

Wiclif spricht noch die Erwartung aus, daß dieser Papst jene Eigenschaften haben werde, die von einem rechtmäßigen Papst verlangt werden. Diese Theologen, setzt er weiter hinzu, behaupten aber zweitens, daß es für die Kirche am besten wäre, wenn es keinen verkaiserten Papst gäbe,¹ und sagen fürs dritte, nach den Anzeichen der Tugend, die man an Urban VI. merke, dürfe man ihn als einen wahren Papst bezeichnen. Da man an Klemens VII. einen Hochmut gewahre, der schlecht zu der Würde passe, die er sich anmaßt, dürfe man ihn gar nicht einmal für ein Mitglied der Kirche halten.² Andere Parteien, sagt Wiclif, werden vielleicht so von unserem Urban sprechen: in jedem Fall muß man ihre Taten abwarten, denn nichts ist so trügerisch als menschliche Wahl. Beide Parteien — Urban wie Robert — haben die gleichen Traditionen für sich. Zweifellos weiß keine, ob ihr Weg der rechte ist.³ Der Theologe verurteilt keine, sondern sagt, kraft der Freiheit, die es im apostolischen Zeitalter gab, daß beide Teile gleich katholisch wandeln können. Mit anderen Worten: Auf den Papst komme es nicht an.

Geht Wiclif im Verlaufe seiner Darlegungen auf die Obödienzfrage ein, so geschieht es nicht in dem Sinne, den man in den Tagen des Schismas erwarten sollte, sondern ganz im Geiste seines Buches: dem Papst ist der Gehorsam zu versagen, wenn er Anordnungen trifft, die wider Gottes Gesetz sind.

Zum Schluß stellt er die Mißbräuche der Päpste zusammen; es sind ihrer zwölf: sie alle haben nochmals als Beweis zu dienen, daß diese Päpste von heute nicht die wahren sind. Man muß sich, sagt Wiclif, wundern, daß die römische Kirche den Kaiser Konstantin nicht unter die Heiligen versetzt hat. Es sei das, fügt er ironisch hinzu, deswegen nicht geschehen, weil er nicht sein ganzes Reich hergeschenkt hat. Latrinen zu reinigen, wäre dem Klerus eine ebenso passende Aufgabe, als über diese weltlichen Dinge zu herrschen, die der Apostel Unrat (*stercora*) nenne. Und so kommt noch einmal am Schlusse das Armutsideal der Kirche zu Wort.

¹ *Nedum catholice sed melius quam modo conversaretur fidelis ecclesia quocunque papa cesareo subducto . . .*

² *Robertum non reputant explicite papam vel membrum sancte ecclesie . . . quia amat superbiam.*

³ *Neutra pars noscit evidencium vie sue.*

7. Die letzten Bücher der Summa Theologie.

Es wurde schon oben bemerkt,¹ daß es Wiclifs ursprünglicher Plan war, an das Buch *De Veritate Sacre Scripture* unmittelbar das Buch *De Simonia* anzufügen. Wir kennen auch die Gründe, die ihn veranlaßt haben, seine ursprüngliche Absicht aufzugeben und zwischen diese beiden Werke noch drei andere einzuschieben. Daß er aber bereits begonnen hatte, an *De Simonia* zu arbeiten, entnimmt man gleich der ersten Zeile, die unvermittelt an die letzte von *De Veritate Sacre Scripture* anknüpft. Ein Simonist ist der, der die von Gott gegebene Ordnung zertrümmert. Die Simonie ist ein Laster, das wie der Aussatz unheilbar ist. Schon hat sie den größten Teil der Hierarchie ergriffen: den Papst, die Bischöfe, die besitzenden Orden. Die weltlichen Herren mügen aufschauen und ihre Pflicht tun. Das ist in größter Kürze ihr Inhalt. Hat Wiclif die ersten drei Kapitel von *De Simonia*, wie man annehmen darf, schon im Jahre 1378 niedergeschrieben,² so ist dies ein Beweis dafür, daß er schon früher, als man gemeinlich anzunehmen pflegt, sich mit der Lehre von der Transsubstantiation beschäftigt und sich dabei in einen vollen Gegensatz zu der herrschenden Kirchenlehre gesetzt hat: denn hier spricht er schon im dritten Kapitel von den Ketzereien, die es heute in Hinsicht auf das Altarssakrament gebe; er trägt schon hier jene Lehre vor, die kaum in einem seiner späteren Werke übersehen wird.³ Daß er diese Lehre etwa in einem der späteren Kapitel vorträgt,⁴

¹ p. 47—48.

² Ich bemerke, daß die Schlußfolgerung allerdings keine zwingende ist: der Beginn von *De Simonia* ist unmittelbar nach *De Veritate Sacre Scripture* geschrieben, — Cap. IV erwähnt schon den Traktat *De Potestate Papae*: ergo ist cap. IV nach diesem, cap. I—III nach *De Veritate Sacre Scripture* geschrieben. Der ganzen Saclilage nach wird es sich aber wohl dergestalt verhalten.

³ p. 39: Dogmatisatur per cultores signorum, quod quicumque negaverit sacramentum altaris esse accidens sine subiecto, sit tanquam hereticus iudicandus . . .

⁴ p. 69: Magna cecitas inducta est in ecclesiam per Anticristum et suos complices de sacramento altaris, quod multi credunt nedum illud sacramentum esse accidens sine subiecto, sed ydemptice Deum suum . . .

würde begreiflicher erscheinen, denn diese sind bereits nach Abfassung des Buches von der Gewalt des Papstes geschrieben. Man wird darnach sagen dürfen, daß das Buch *De Simonia* schon jener großen Reihe von Büchern angehört, die sich entweder ganz oder vorwiegend mit seiner Lehre vom Abendmahle beschäftigen, wie *De Eucharistia*, der *Triologus* usw. Wer den knappen Satz, den er im 5. Kapitel über diesen Gegenstand anführt, genau betrachtet, wird sagen, daß in dem Momente, da er ihn niederschrieb, seine Überzeugungen über seine Abendmahlslehre schon allseitig gefestigt waren.

Und doch hängt auch das Buch von der Simonie noch mit dem Thesenstreit zusammen. Im 5. Kapitel zählt er unter den Ketzereien, die in den Köpfen der Schüler des Antichrists spuken, auch die auf, daß der Papst ein unbedingtes Recht habe, zu binden und zu lösen, und daß die Bischöfe, die die Verurteilung des betreffenden Satzes Wiclifs herbeigeführt haben, sich der Ketzerei mitschuldig gemacht haben.¹ Auch hier spielt noch die Frage der Einziehung des Kirchengutes mit.² Darf der Papst, heißt es hier, über alles der toten Hand gehörige Gut verfügen? Nein, denn er würde sich das Recht der Könige anmaßen. Der König habe die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß das Land mit solchen Kuraten versehen werde, die das Volk auf Gottes Wege leiten. Wenn dem entgegen der Papst in einzelnen Königreichen Kardinäle und andere untaugliche Prälaten einsetzt, dann hat der König die Pflicht, solche Simonie auszureuten. Aber wehe! Wenn auch unser Königreich für einen Augenblick für diesen Zweck eine gute Erleuchtung durch die Eingebung des heil. Geistes erhält (eine ganz zweifello-

¹ *De Simonia*, p. 68: *Ulterius omnis fidelis horreret hereses, que sunt hodie per Antichristi discipulos publice defensate, ut publice dicitur dampnatum a Gregorio XI. tamquam hereticum, quod non eo ipso, quod papa pretenderit se quovismodo solvere vel ligare, eo ipso sic solvit vel ligat . . .*

² p. 31: *Et patet, quod papa contendendo contra collacionem vel dominacionem bonorum fortune degenerat et per consequens est argumentum topicum, quod si papa vendicat de bonis ecclesie tale dominium, tunc partitur iniuste et illicite tanquam eorum improvidus dispensator. Et si sine revelacione vendicat habere dominium omnium bonorum ecclesie sponse sue, tunc est meridianum demoniam et capitalis discipulus Antichristi.*

Anspielung auf das gute Parlament), gleich drängt dieser Antichrist mit seinem Klerus herzu und tilgt die besten Vorsätze aus.¹ Eine Bemerkung aus dem Buche *De Simonia* verdient noch besonders herausgehoben zu werden, da sie ein Streiflicht auf die Kirchenpolitik Schottlands wirft: da diese päpstlichen Provisionen hierzulande nur infolge unserer blinden und unzulässigen Willfährigkeit Geltung erlangen, so sollten wir es zum mindesten den Schotten gleichtun, die den Kardinälen nur dann den Nutzgenuß von ihren reichen Pfründen geben, wenn sie ihn im Lande selbst zu dessen Nutzen verbrauchen. Sonst mag sie der König, wozu er nach evangelischem Gesetz und königlichem Recht verpflichtet ist, ihnen wegnehmen.² Mit Schärfe wird betont, daß der Papst kein Recht auf die Kirchenpatronate habe und auf die Einkünfte geistlicher Güter im ersten Jahre: zieht er sie dennoch ein, so hat der Laie die Pflicht, sie ihm wegzunehmen. Die Annahme der Annaten ist offenkundige Simonie. Und diese wird allgemein betrieben. Weigert sich ein Kleriker zu zahlen, so wird er, und sei er zu seinem Amte noch so tauglich, ausgetrieben und ein Untauglicher an seine Stelle gesetzt. Vielleicht sind die Wünsche und Hoffnungen, die Wiclif noch auf Urban VI. setzt, ein Beweis dafür, daß man die Abfassung des Buches nicht zu spät ansetzen darf.³

¹ Sed heu, si regnum nostrum instinctum bonum ad horam ex Spiritu Sancto quoad illud habuerit et ordinationem evangelicam ad cassandam hanc heresim discrete statuerit, statim inpellit Antichristus per pseudoclericos nostros, ut dicitur, et tam sanctum propositum dissipat et dissolvit. Ibid., p. 32.

² p. 32: Cum ergo provisio ista papalis de beneficiis regni nostri non habet robur nisi ex acceptione nostra ceca atque illicita, utamur quoad minimum cautela regni Scotorum subridendo dicendum, nos audisse, quod papa contulit suis cardinalibus pinguiora beneficia regni nostri: sed fructus beneficiorum, nisi voluerint infra regnum ad eius utilitatem expendere, non habebunt . . .

³ p. 67: O quam gloriosum foret exemplar ecclesie, si Urbanus noster VI. renunciaret omnibus mundi divitiis sicut Petrus, ita quod in Urbano I. et VI. compleatur circulus, quo clerus religione Christi relicta in secularibus evagatur . . . Ich übersetze nicht, daß S. 110 De Eucharistia zitiert wird und dies Werk erst 1382/3 geschrieben wurde. Ich habe aber schon wiederholt bemerkt, daß solche Zitate auch später eingefügt worden sind. Da muß in jedem Einzelfalle erst eine Untersuchung vorgenommen werden.

Anders steht es mit den beiden letzten Büchern der Summa: *De Apostasia* und *De Blasphemia*. Haben auch sie ihren Ursprung in den Studien Wiclifs über die Wahrheit der Heil. Schrift, so wurde ihre Bearbeitung doch erst in einer Zeit in Angriff genommen, als der Kampf, der sich um die Thesen entsponnen hatte, durch den viel heftigeren abgelöst war, den er gegen die Orden führte, als er sich in den Hoffnungen, die er auf Urban VI., den ‚wahren‘ Papst gesetzt hatte, getäuscht sah, er selbst als Kirchenpolitiker von der Schaubühne abgetreten war und sich ganz und ausschließlich den Fragen der kirchlichen Reform zugewandt hatte. Wie sehr es ihm vor allem um seine Lehre vom Abendmahl zu tun war, entnimmt man seiner Klage, daß zur Strafe für unsere Sünden die Kirche so verblindet ist, daß man in ganz England nicht zwei Kapitel oder Prälaten finde, die es wüßten, was das Altarssakrament sei.¹ Die Lehre vom Abendmahl nimmt denn auch in dem Buche *De Apostasia* das ganze Feld ein, und die Frage der Säkularisierung der Güter der toten Hand tritt in den Hintergrund. Es ist geradezu eine Ausnahme, wenn Wiclif etwa wie im 7. Kapitel darauf zurückkommt und wenigstens die Einziehung der freistehenden Kirchengüter verlangt:² es genüge, dem Klerus so viel zu lassen, als er für Zwecke seines Amtes braucht, oder wenn er im 15. Kapitel auch auf die Verurteilung von zwei seiner Thesen zurückkommt.³ Daß er aber jetzt noch, ein Jahr vor seinem Tode, seine Lehre ‚vom wahren und falschen Papsttum‘ festhält, ist gewiß in hohem Grade bezeichnend. Prinzipiell verwirft er Papst und Papsttum auch jetzt nicht: Christus ist das Haupt der Kirche und der Papst,

¹ De Apostasia, p. 57: Sic igitur in penam peccati cecatur ecclesia, quod vix in tota Anglia invenies duo capitula vel prelatos, qui sciant, quid sit sacramentum altaris.

² p. 88: Unde, ut alias declaravi, regnum nostrum instaret in parliamentis, quod de bonis temporalibus cleri magis vacantibus rex et regnum ad eius subsidium releventur; omnia enim ista sunt bona pauperum, de quibus propter superfluitatem et ocium regnum debet pro tempore necessitatis citissime relevari: et potissime, cum istud posset fieri exoneratis religiosis et episcopis habentibus religiose tantum de temporalibus, quantum oportet ad explecionem sui ministerii.

³ p. 201.

soweit er lebt wie Christus,¹ ist dessen Stellvertreter. Ja man wird finden, daß er nirgends kürzer und sachgemäßer seine Lehre vom Papste und von dessen Ansprüchen vorgebracht hat als hier: „Aber freilich, festsetzen, daß irgendeiner, mag er beschaffen sein wie immer, schon deswegen, weil er römischer Bischof ist, auch Haupt der ganzen Kirche sei, das ist eine Blasphemie, da es in keines Menschen Macht steht, festzusetzen, daß irgendjemand Mitglied der Kirche, viel weniger noch deren Haupt sei. Das ist, wie man sieht, schon die Lehre Wiclifs in den ersten Büchern der Summa gewesen.“² Auch hier liest man: Christus selbst ruft zu dem Amt des Spenders seines geistlichen Schatzes, wen er will, dazu braucht es keiner menschlichen Wahl: die Werke und die Tugenden bringen es an den Tag, wen er dazu beruft: daher dürfen wir ‚dem Papste‘ Augustinus mehr Glauben schenken als einem der Päpste seit den Tagen des heil. Gregor.³

Ähnlich wie mit *De Apostasia* verhält es sich mit dem letzten Werke der Summa *De Blasphemia*. Wer türichterweise Gott die ihm gebührende Ehre entzieht, begeht Blasphemie, sei es, daß er ihm Eigenschaften zuschreibt, die ihm nicht zukommen, oder jene leugnet, die er besitzt, oder einer irdischen Kreatur zuweist, was Gott gebührt. Man begreift, daß er sich

¹ Ibid.: Oportet esse in ecclesia unum caput pro fide et causis ecclesie decidendis; quem oportet esse Romanum pontificem immediatum Christi vicarium . . . Conceditur . . . cum Christus sit caput militantis (?) ecclesie; et si contingat Romanum pontificem esse pauperrimum et humillimum et proxime sequentem Christum . . . ipse est immediate Christi vicarius, ut creditur fuisse de beato Gregorio.

² Und so wie in *De Ecclesia* oder *De Potestate Pape* heißt es auch hier p. 203: Caput igitur ecclesie foret Christus; et lex Dei derelicta in terris foret regula sufficiens ad quascunque causas fidei vel sententias ecclesie decidendas. Sed suspenso ritu gentili perfectione Romani episcopi foret ecclesia per Christum perfectius capitata. Sic enim fuit a tempore Christi usque ad stultam dotacionem ecclesie Romane. Sic etiam vivunt multi fideles in divisione Urbani et Roberti, nec non in aliis contrattis conversis per alios apostolos, qui ignorant utrumque istorum.

³ p. 202: Et voco hunc magnum Augustinum papam, quia sic vocat eum sanctus Prosper . . . Scripta docent quod b. Augustinus fuit scripture sacre interpres prudencior quam omnes isti Romani pontifices . . . igitur non oportet currere ad Romanum pontificem pro quibuslibet causis ambiguis decidendis.

vornehmlich mit dem dritten Punkt gegen die Kurie wendet. So verlockend es wäre, dieses von reformatorischen Tendenzen mehr als eines der früheren erfüllte Buch auf seinen vollen Inhalt hin zu analysieren, so sind hier doch nur jene Punkte herauszuheben, in denen es seinen Anschluß an die späteren Werke der Summa findet. Die Frage des Schismas wird gelegentlich gestreift: hätte man diese verweltlichte Hierarchie nicht, dann gäbe es in der Kirche weder eine Spaltung, noch eine Apostasie oder eine Blasphemie. Da diese Hierarchie an all dem Elend schuld ist, muß sie beseitigt werden.¹ Im 4. Kapitel gibt er die Merkmale an, wodurch der wahre Papst sich vom falschen unterscheidet.² Das bedeutendste ist, daß Silvester vom Kaiser Konstantin die verderbenbringende Dotation entgegennahm. Schreckliche Blasphemien stehen damit in Verbindung, auf die er weitläufig eingeht. Keine andere Hierarchie darf es geben als in der Kirche der ersten Zeit. Alle Argumente, sagt er, die man zur Begründung des päpstlichen Amtes — gemeint ist natürlich stets das falsche Papsttum — oder des Kardinalates vorbringen kann, sind nicht des Aufhebens wert.³ Es gibt ein dreifaches Reich: des Antichrists, des weltlichen Herrn und das Christi. Das erste ist zu vernichten, das zweite zu beraten, das dritte zu erwerben. Das erste besteht aus den Pseudopäpsten mit ihren Kardinälen, Bischöfen, Äbten, Prälaten und den anderen Untergebenen.⁴ Die Grade dieser Hierarchie werden einzeln vorgenommen.⁵ Am schlechtesten kommen die Kardinäle weg: schon ihr Name deutet auf ihre Verworfenheit hin — ein Gedanke, dem er schon im Buche von der weltlichen Gewalt Ausdruck gegeben hat.⁶ Wie sehr Ur-

¹ p. 47/8: *Sicut ergo est expeditus militanti ecclesie, quod Christus ascenderit, . . . sic foret expeditus quod tota ecclesia militans aspiraret ad eum . . . quam quod constituat super se unum capitaneum secundum legem maioritatis cesarea . . .*

² p. 55: *Et patet, quomodo pseudopapa discernitur a fidei . . .*

³ *Argumenta, que fiunt ad stabiliendum papatus vel cardinalatus officium, non sunt digna memoria . . .*

⁴ p. 68.

⁵ Kap. IV beschäftigt sich mit dem Papsttum, V mit dem Kardinalat, VI mit den Bischöfen usw.

⁶ Nehmen wir das Wort *Cardinalis* nach den vier Silben *Car, Di, Na, Lis*, so bedente es *Carior Diaboli Natus, Licium Seminator*: Teuerster

ban VI. seit der Zeit, da er das erste Mal in einem der Bücher der Summa genannt wurde, in der Achtung des Autors gesunken ist, entnimmt man einer seiner Äußerungen im 7. Kapitel, wornach unter den gegenwärtigen Verhältnissen, in denen ein Papst den andern exkommuniziert und nicht ersehen werden kann, auf welcher Seite das Recht ist, der weltliche Arm keinen von beiden in Schutz nehmen, sondern zulassen soll, daß sie beide sich vernichten. Weder der Bannstrahl des einen noch der des andern hat eine Berechtigung.¹ Wenn man bedenkt, daß Urban VI. hier auf dieselbe Linie gestellt wird wie Klemens VII., so wird man gewiß zugeben, daß der Ausdruck ‚unser Urban‘, den Wiclif einige Bogen weiter unten gebraucht, keine Anerkennung dieses Papstes seitens Wiclifs in sich schließt. Die Pflichten eines wahren Papstes vergißt er auch später nicht sorgsam hervorzuheben; und wie in den ersten und mittleren Büchern der Summa die kirchenpolitischen Theorien, wie sie im guten Parlament zur Sprache kamen, in aller Ausführlichkeit vorgetragen werden, so werden hier in der Form einer Bill, deren Durchsetzung von den Vornehmen (proceres) — also wohl im Parlament — versucht werden soll, zusammengestellt.² Sie enthält sieben Punkte:

1. König und Reich sollen weder dem apostolischen Stuhl noch einem Prälaten gehorchen, es sei denn der Beweis aus der Bibel erbracht, daß dies im Sinne des Gehorsams gegen den Heiland geschieht.

2. Weder die römische noch die Kurie von Avignon darf aus England Gelder beziehen, es sei denn der Beweis erbracht, daß es eine schriftgemäße Schuld sei.

3. Weder ein Kardinal noch sonst ein anderer darf ein Kircheneinkommen aus England besitzen, wenn er nicht seine Residenzpflicht ausübt oder mit legitimen Geschäften des Landes zu tun hat.

Sohn des Teufels, Vater des Streites; nehme man es nach den zehn Buchstaben, so bedeute es *Custos Apostatarum Regni Diaboli, Iuvans Nequissimum Ad Legem Iudicis Sopiendam*; darin sei die Summe aller Schlechtigkeit eingeschlossen.

¹ p. 109.

² *Septem imprecaciones ad tutelam regni Anglie per eius proceres exequende; De Blasphemis, p. 270/1.*

4. Die Kommunen Englands sollen nicht mit ungebührlichen Steuern belastet werden, so lange das Kirchengut noch nicht erschöpft ist.

5. Fällt ein Bischof oder ein Kurat in eine Todssünde, dann hat der König die Pflicht, seine Temporalien einzuziehen.

6. Der König soll keinen Bischof und keinen Kuraten in irgendeinem weltlichen Dienst beschäftigen.

7. Er soll keinen, der der Exkommunikation verfallen ist, einkerkern dürfen.

Wie man sieht, sind das Forderungen, die zum Teile schon fünf Jahre früher gestellt worden sind.

Außer in den großen Büchern der Summa, deren Genesis oben im einzelnen vermerkt wurde, finden sich diese Forderungen aber auch noch in kleinen Abhandlungen, die Wiclif als Flugschriften unter das Volk schickte, und zwar des besseren Verständnisses wegen auch in englischer Sprache. Diese Flugschriften sind zunächst noch in übersichtlicher Weise kritisch zu behandeln. Wie sehr sie oft mit dem einen und dem anderen Kapitel aus einem der großen Bücher der Summa übereinstimmen, zeigt nicht bloß die Schrift *De captivo Hispanensi*, die als 7. Kapitel in *De Ecclesia* eingeschoben, sondern auch die noch ungedruckte Flugschrift *De Incarcerandis Fidelibus*, die fast ganz dem 12. Buch der Summa entnommen ist.

Beilagen.

1. Die 33 Konklusionen Wiclifs.

(Cod. bibl. univ. Prag. III, G. 11.)

1. Christus, Deus noster, caput universalis ecclesie fuit pro tempore huius peregrinationis homo pauperrimus.

2. Christus fuit tam quoad eius divinitatem quam quoad eius humanitatem abiecto tytulo secularis dominii homo ditissimus.

3. Omnes sacerdotes christiani: pape, cardinales, episcopi, abbates, priores vel eius subditi tenentur sequi Christum in evangelica paupertate.

4. Non licet alicui pure clerico pro tempore legis gracie quo est huiusmodi civiliter dominari.

5. Repugnat statui domini pape (sicut)¹ cuiuslibet Christi pontificis civiliter dominari.

6. Stat dominum papam et alios prelatos ecclesie habere licite usum quotlibet dominiorum sine dominacione civili ex² tytulo meritorie elemosyne secularium dominorum.

7. Eo ipso, quo sacerdotes Christi, eciam dominus papa, abutitur bonis ecclesie, deficit sibi ius ad illa.

8. Peccatum mortale foret ecclesiam³ Anglicanam vel quamcumque⁴ aliam ministrare domino pape bona ecclesie ad expugnandum Christicolas, ut super eis vel super bonis eorum civiliter dominantur.

¹ Fehlt; ergänzt nach dem in der Handschrift befindlichen vollen Text.

² recte [wie im vollen Text]: ex mero tytulo meritorie . . .

³ Cod.: eciam.

⁴ Cod.: quantumcumque.

9. Illicitum est cuicumque sacerdoti Christi, eciam Romano pontifici, excommunicare quemquam pure propter pecunias vel aliquod temporale.

10. Non obstante excommunicatione pretensa, interdicto vel alia censura ecclesiastica minata¹ sive imposita debet christianus exequi Christi consilia et mandata.

11. Licet laicis spiritualiter subiectis suis prepositis de eorum operibus iudicare.

12. Sicut Deus non potest donare creature super quoquam dominium nisi exprimendo vel subintelligendo quod donatarius serviat sibi in gracia, sic non licet domino temporali donare clerico bonum fortune nisi sub condicione quod serviat Deo in gracia et prosit ecclesie; nec clerico licet propter donacionem huiusmodi evangelicam dimittere paupertatem.

13. Licet dotacio ecclesie sit meritoria, utrobique tamen status expropriacionis, in quo Christus ipsam instituit, fuit perfectior, meritorior atque securior.

14. Medium temptandi, utrum clerici sint plus affecti temporalibus quam deberent, est videre eorum sollicitudinem ipsa acquirendi, diligenciam retinendi et tristitiam deperdendi.

15. Licet mundi principibus tam subtrahere quam auferre temporalia a Romano pontifice, cum quo eis habitualiter abutatur.

16. Si cardinalis aliquis vel cetus plurium per abusum temporalium fuerit ad onus et periculum subversionis ecclesie, domini temporales et laici eis subditi tenentur ipsum fraterne corripere et post contumacionem oblaciones et elemosinas constanter subtrahere.

17. Quocunque episcopo habitualiter et notorie abutente bonis ecclesie principes seculi debent in casu ipsa ad sui corpcionem et bonorum pauperum restitutionem subtrahere.

18. Quacunque abbacia vel domo religiosorum possessionatorum, regularium vel secularium clericorum, habitualiter abutente elemosinis secularium dominorum, ad ipsos vel ad heredes eorum seu regem pertinet in prelatorum desidia proporcionalem subtractionem elemosine collate defectum corrigere.

19. Quocunque rectore vel curato, capellano vel clerico elemosinario notorie et habitualiter abutente bonis ecclesie vel

¹ So nach dem vollen Text. Sonst: inimica.

patroni, ad regem vel patronum pertinet in defectu spiritualis propositi collatam elemosinam subtrahere proporcionaliter ad delictum.

20. Fucus, quo fingitur, non licere laicis defectus clericorum cognoscere vel ipsos corrigere, quomodocunque peccaverint, est nimis sophisticè palliatus.¹

21. Non licet regi vel alicui domino seculari, sacerdotem Christi et specialiter religiosum vel curatum suo seculari servicio mancipare.

22. Ncdum episcopi procurantes se in talibus negociis implicari se reddunt dampnabiles, sed si omnino tacent dominos seculares in hoc instruere aut curatos sibi subiectos in isto corripere.

23. Minus malum esset quod expropriata forent omnia temporalia, quibus ecclesia Anglicana dotatur, ut eorum proventibus darentur stipendia servitoribus regis nostri, quam quod episcopi et alii curati forent adeo secularibus regni negociis implicati.

24. Periculosior irreligiositatis condicio foret clerum nostrum d prosperitatem mundanam nimis attendere et inter ipsam ac veram prosperitatem atque divicias nescire distinguere.

25. Impossibile est pacem in populo stabiliri, nisi primo omnium stabilita fuerit pax cum Deo.

26. Causa precipua defectus vere pacis ecclesie videtur esse fastus, avaricia et lubricitas sacerdotum.

27. Sicut maior est fornicacio spiritualis quam corporalis, sic gravior est luxuriacio corporalis in clerico, in sacerdote Christi quam in coniuge laicali, et hinc in eius punicionem leges tam graves sunt edite.

28. Rectificacio sacerdotum per laycos ad pacificandum rempublicam est per scripturam autenticam multipliciter exemplata.

29. Rectificacio facillima pertinencior laicis in hac parte videtur esse elemosinarum subtraccio et collatarum ablacio.

30. Oracio clemosinarii, dum peccat mortaliter, nedum caret merito quoad orantem et quemlibet alium, pro quo orat, sed vel iniuste dampnificat proximos vel iniuste detinet spirituale adiutorium quod ex lege Christi teneretur persolvere.

31. Sive progenitores defuncti dominorum superstitem sint i celo, purgatorio vel in inerno, expediens foret in casu, quo

¹ Cod.: palliatum.

elemosinarii abutantur eorum elemosinis, ipsarum subtraccio et conversio in alios pios usus.

32. Verisimiliter credi potest, quod bona ecclesie minus male consumpta forent per dominos seculares quam in presenciarum consumuntur in manibus clericorum.

33. Officium dominorum temporalium et regum precipue est legem evangelicam potestative defendere et ipsam in sua conversacione diligencius observare.

2. Zur Entstehung des Werkes De Officio Regis.

Conclusio tricesima tertia.

(Cod. bibl. univ. Prag. III, G. 11, fol. 48^a.)

Officium dominorum temporalium et regum precipue est legem evangelicam potestative defendere et ipsam in sua conversacione diligencius observare.

Patet ex hoc, quod omnes huiusmodi principes tenentur sub pena dampnacionis Domino deservire iuxta illud Psalmi II: *Et nunc reges intelligite, erudimini qui iudicatis terram. Servite Domino in timore.* Totum vero servicium placens Deo stat in observancia legis sue. Non autem observatur, nisi defendatur. Ideo sicut¹ clericorum est de lege Christi rationem reddere, sic militum est usque ad mortem ipsam defendere. Unde Augustinus Epistola XXXIII ad Bonifacium declarat ex scriptura, quod officium regis consistit in quatuor: Primo debet subservire Deo leges iustas legi Dei consonas sanciendo, secundo secundum dictas leges divino cultui contraria destruendo, tercio ad placandum Deum populum compellendo, et² quarto ad pacificandum populum tam extrinsecus quam intrinsecus seculare brachium si oporteat apponendo. Non enim sine ministerio constituit eum Dominus in isto officio: unde impossibile est nisi propter defectum in aliquo istorum quatuor regnum temporale deficere, et, ut breviter dicatur, nisi propter defectum observancie legis Christi. Probatur: eo ipso quo regnum conservat legem illam, diligit dominum Iesum Christum et per consequens prius diligitur ab

¹ Cod.: sub.

² Cod. fehlt. Ergänzt nach X, D. 10, univ. Prag., fol. 45^a.

eodem, ut cum non potest stante ista dilectione deficere, sequitur conclusio. Unde Iohannis XIV dicit Veritas: *Si quis diligit me, sermonem meum servabit.* Sermo autem ille indubie est lex evangelica, quam quicumque non diligit effectualiter observando, contra adversarios defendendo et eius domesticos protegendo vel corporali potencia vel spirituali, indubie non diligit Deum suum, quia Veritas dicit, que mentiri non poterit: *Qui habet mandata mea et servat ea, ille est, qui diligit me.* Nec sufficit servare unum sermonem offendendo in alium, quia secundum testimonium scripture Iacobi II: *Qui offendit in uno, factus est reus omnium.* Quod autem econtra Dominus reamabit quoscunque, qui ipsum dilexerunt, patet ex voce eiusdem Veritatis dicentis: *Si quis diligit me, pater meus diligit eum et ad eum veniemus et apud eum mansionem faciemus.* Patet ergo ex fide, quod nec persona nec regnum potest deficere dum protectum sit tali hospite. Brevis ergo et infallibilis est doctrina ad tuitionem regnorum, cum per se stat in observacione et defensione valida legis Christi.¹

Si ergo conclusiones predictae et specialiter de conversacione cleri sine seculari dominacione et ministerii secularis implicacione sit lex et sermo domini Iesu Christi, videtur quod domini temporales debent ipsam legem et eius publicatores defendere ac prudenter ad defensionem sui populi ipsam paulative effectualiter practizare. Non enim sine legis huius observancia est salus populi, regni tranquillitas vel aliqua prosperitas sed omnino contrarium, dicente Sapiente Ecclesiastici X: *Regnum a gente in gentem transfertur propter iniusticias, iniurias, contumelias et diversos dolos:* iniusticias quoad Deum, iniurias quoad proximum, contumelias quoad gentes (et) populum, et dolos quoad domesticum. Iniusticia quidem maxima pollicie stat in prevaricancia, iniuria in subtraccione suorum suffragiorum spiritualium, contumelia in deseracione studii practice legis Christi, cum ad hoc sequitur secularis occupacio atque contencio, et dolus in subplantacione facta per clericos in usurpacione secularis officii. Oro ergo Deum meum, ut regnum nostrum diligit dominum Iesum Christum et ecclesiam sponsam suam; quod non facit, si non preponderat Dei iniuriam, rectificando sponsam

¹ Fehlt; ergänzt nach X, D. 10.

Christi prope religionem, quam ipse sibi instituit, quia devium huius religionis est precipua causa peccati populi. Nec dubitat fidelis, quin peccatum gentis continuatum et continue incorrigibiliter aggravatum oportet ad ultimum ex malicia ponderis gentem Dei¹ ipsam deprimere. Sic enim demoliti sunt Amalechite usque ad interneccionem propter ingratitude, quam fecerant fratribus suis Israhelitis ante ea circiter quadringentis annis, ut patet I Reg. X.

Emendemus ergo nos sacerdotes in melius, qui ignoranter peccavimus, et postponatur in principibus nostris mundi cupiditas quolibet complexo cum reliquo in caritatis vinculo ut vir unus. Et tunc indubie stabit regnum, nec procedatur ad bellum in externos, antequam rectificata fuerit in capitalibus inimicis intrinsicis tam Dei quam regni iniuria. Tunc enim pie creditur, quod dominus undique compendiosius dabit pacem. Sic fiat Amen.

¹ Fehlt; ergänzt nach X, D. 10.

I n h a l t.

	Seite
Vorbemerkungen	1
1. Die Verurteilung der 18 Thesen Wiclifs und dessen Protestationen	3
2. Die 18 Thesen und die ersten Bücher der Summa Theologie	18
3. Die 18 Thesen und das Buch De Veritate Sacre Scripture. Die 33 Konklusionen	28
4. Das Buch von der Kirche	47
5. Vom Amte des Königs	59
6. Wiclif und das Papsttum	73
1. Wiclif und die Frage der Anerkennung des päpstlichen Pri- mates vor dem Ausbruch des Schismas	73
2. Wiclifs Lehre vom wahren und falschen Papsttum und sein Buch De Potestate Pape	89
7. Die letzten Bücher der Summa Theologie	104
Beilagen	111
1. Die 33 Konklusionen Wiclifs	111
2. Zur Entstehung des Werkes De Officio Regis	114